Gemeinde Bad Essen
Der Bürgermeister

An die Mitglieder
des Rates der Gemeinde Bad Essen

Nachrichtlich an
Gleichstellungsbeauftragte Frau Ann Bruns

Datum:	01.12.2016
Sachbearbeiter:	Lena Bestert
Telefon:	05472/401-21
E-Mail:	bestert@badessen.de

E I N L A D U N G

zur Sitzung des Rates der Gemeinde Bad Essen

Sitzungstermin: Donnerstag, 15.12.2016, 17:00 Uhr

Ort, Raum: Sitzungsraum des Dorfgemeinschaftshauses Rabber

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Ratsmitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung der Tagesordnung
5. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Rates am 10.11.2016
6. Vorstellung ILEK und Regionalmanagement Wittlager Land durch Frau Hilke Wiest
7. Verwaltungsbericht
8. Gleichstellungsbericht für die Jahre 2013 - 2015 **FD1/2016/148**
9. Sanierungsgebiet Hafenstraße - Speicher am Mittellandkanal
   -Vorlage wird nachgereicht-
10. Beteiligungen - Hafen Wittlager Land GmbH **FD2/2016/077**
    Jahresabschluss 2015
    Wirtschaftsplan 2016
    Bestellung eines Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2016
    Einforderung von Vorschüssen auf Nachschüsse für das Geschäftsjahr 2016
11. Beteiligungen - Hafen Wittlager Land GmbH **FD2/2016/077-1**
    Wirtschaftsplan 2016 - 1. Nachtrag
    Wirtschaftsplan 2017

12.	Sole- und Kurpark Bad Essen GmbH 1) Jahresabschluss 2015 2) Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss 2016	**FD2/2016/080**
13.	Kommunale Siedlungs- und Entwicklungsgesellschaft Wittlage mbH (KSG) Jahresabschluss 2015	**FD2/2016/081**
14.	Wasserverband Wittlage - Mitgliedschaft der Gemeinde Bissendorf a) Änderung der Verbandsordnung b) Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages	**FD2/2016/083**
15.	Umsatzsteuerpflicht der öffentlichen Hand Optionserklärung zur weiteren Anwendung des bisherigen Umsatzsteuerrechts	**FD2/2016/082**
16.	a) 56. Änderung des Flächennutzungsplanes in Bad Essen -Änderungsbeschluss- b) Bebauungsplan Nr. 34 "Empterweg", 2. Änderung -Änderungsbeschluss-	**FD3/2016/118**
17.	Bebauungsplan Nr. 48 B "Maschweg" -Aufstellungsbeschluss-	**FD3/2016/119**
18.	Verlagerung von Aufgaben auf den Verwaltungsausschuss	**FD1/2016/139**
19.	Beförderung der Gemeindeoberinspektorin Silke Bulthaup zur Gemeindeamtfrau	**FD1/2016/147**
20.	Mitteilungen und Anfragen	
20.1.	Mitteilungen des Bürgermeisters	
20.2.	Beantwortung schriftlicher Anfragen	
21.	Einwohnerfragestunde	

Gemeinde Bad Essen

Der Bürgermeister

Vorlage	Vorlage-Nr:	**FD1/2016/148**
	Status:	öffentlich
	WWW-Status:	öffentlich
Federführend:	Datum:	30.11.2016
Fachdienst 1 Schulen, Kindergärten und zentrale Dienste	Verfasser:	Schmidt
	AZ:	

Gleichstellungsbericht für die Jahre 2013 - 2015

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	15.12.2016	Rat der Gemeinde Bad Essen	Beschluss

Haushaltsmittel

[ ] stehen bei Konto _____ zur Verfügung
[ ] sind [ ] überplanmäßig [ ] außerplanmäßig bereitzustellen
[ ] Deckungsvorschlag:
[ ] Sonstiges:
[X] Haushaltsmittel werden nicht benötigt

Beteiligung der Ortschaft/en

[X] ist nicht erforderlich
[ ] wird noch vorgenommen
[ ] ist erfolgt mit folgendem Ergebnis:

Sachverhalt:

Das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) schreibt eine Berichtspflicht der Kommunen über die ergriffenen Maßnahmen zur Umsetzung der Gleichstellung in Niedersachsen fest. Dazu heißt es in § 9 Absatz 7 (NKomVG):

„Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte berichtet der Vertretung gemeinsam mit der Gleichstellungsbeauftragten über die Maßnahmen, die die Kommune zur Umsetzung des Verfassungsauftrags aus Artikel 3 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen, durchgeführt hat, und über deren Auswirkungen. Der Bericht ist der Vertretung jeweils nach drei Jahren, beginnend mit dem Jahr 2004, zur Beratung vorzulegen.“

Eine erste Zwischeninformation zur Gleichstellung wurde für das Berichtsjahr 2015 vorgelegt. Aufbauend auf dem Zwischenbericht wird nun aktuell ein umfassender Gleichstellungsbericht innerhalb der gesetzlichen Zeitvorgaben vorgelegt, also im Jahr 2016 für die Jahre 2013-2015. Teil des Gleichstellungsberichts ist nach wie vor der Tätigkeitsbericht der Gleichstellungsbeauftragten über die von ihr initiierten und getroffenen Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen und Männern.

Der Gleichstellungsbericht soll die Gleichstellungsorientierung in der kommunalen Praxis dokumentieren, insbesondere Handlungsfelder aufzeigen und durchgeführte Maßnahmen sowie ggf. noch weiteren Handlungsbedarf beschreiben.

Beschlussvorschlag:

Der Rat nimmt den Bericht der Gleichstellungsbeauftragten sowie des Bürgermeisters zur Kenntnis.

Anlage/n:

Gleichstellungsbericht für die Jahre 2013 - 2015

Gleichstellung
in der Gemeinde Bad Essen

Gleichstellungsbericht
für die Jahre 2013 - 2015

Bad Essen
im Osnabrücker Land

Inhaltsverzeichnis

1. EINLEITUNG 3

2. KURZÜBERBLICK ÜBER DIE GEMEINDE 3

3. BERICHTE AUS DEN FACHDIENSTEN 4

3.1. BEITRAG FACHDIENST 1 (SCHULEN, KINDERGÄRTEN UND ZENTRALE AUFGABEN) 4

3.2. BEITRAG FACHDIENST 2 (FINANZEN) 6

3.3. BEITRAG FACHDIENST 3 (UMWELT, PLANEN UND BAUEN) SOWIE BAUHOF 7

3.4. BEITRAG FACHDIENST 4 (ORDNUNG) 7

3.5. BEITRAG FACHDIENST 5 (SOZIALES) 8

4. GLEICHSTELLUNGSBEAUFTRAGTE 8

4.1. AUFGABEN DER GLEICHSTELLUNGSBEAUFTRAGTEN 9

4.2. ARBEITS- UND RAHMENBEDINGUNGEN 9

4.3. MAßNAHMEN /TÄTIGKEITSSCHWERPUNKTE IN DEN JAHREN 2013 BIS 2015 10

5. FAZIT 11

1. Einleitung

Das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) schreibt eine Berichtspflicht der Kommunen über die ergriffenen Maßnahmen zur Umsetzung der Gleichstellung in Niedersachsen fest. Dazu heißt es in § 9, Absatz 7 (NKomVG):

„Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte berichtet der Vertretung gemeinsam mit der Gleichstellungsbeauftragten über die Maßnahmen, die die Kommune zur Umsetzung des Verfassungsauftrags aus Artikel 3 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen, durchgeführt hat, und über deren Auswirkungen. Der Bericht ist der Vertretung jeweils nach drei Jahren, beginnend mit dem Jahr 2004, zur Beratung vorzulegen."

Eine erste Zwischeninformation zur Gleichstellung wurde für das Berichtsjahr 2015 vorgelegt. Aufbauend auf dem Zwischenbericht wird nun aktuell ein umfassender Gleichstellungsbericht innerhalb der gesetzlichen Zeitvorgaben vorgelegt, also im Jahr 2016 für die Jahre 2013-2015. Teil des Gleichstellungsberichts ist nach wie vor der Tätigkeitsbericht der Gleichstellungsbeauftragten über die von ihr initiierten und getroffenen Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen und Männern.

Die Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten basiert auf klaren gesetzlichen Vorgaben. Auf kommunaler Ebene bestimmt das NKomVG das Tätigkeitsfeld der Gleichstellungsbeauftragten und umreißt darin ihr Wirkungsgebiet. Auch mit der Novellierung des NKomVG bleibt die Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Bad Essen ehrenamtlich. Eine Verpflichtung zur Hauptamtlichkeit besteht für Kommunen erst ab 20.000 Einwohnern. Gesetzliche Regelungen zur Gleichberechtigung von Männern und Frauen finden sich in den Gesetzbüchern aller Ebenen, vom Kommunalverfassungs- über das Niedersächsische Verfassungsgesetz (Art. 3, Abs. 2) bis hin zum Grundgesetz der Bundesrepublik (Art. 3, Abs.2) und der Grundrechtecharta der Europäischen Union (Art. 23). Somit ist also die Gleichberechtigung von Frauen und Männern verbindlicher Rechtsgrundsatz auf allen politischen Ebenen.

Der Gleichstellungsbericht soll die Gleichstellungsorientierung in der kommunalen Praxis dokumentieren, insbesondere Handlungsfelder aufzeigen und durchgeführte Maßnahmen sowie ggf. noch weiteren Handlungsbedarf beschreiben. Weiterhin soll der Bericht Aufschluss darüber geben, in welcher Höhe der Gleichstellungsbeauftragten Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und wie die Zusammenarbeit mit der Gleichstellungsbeauftragten im Berichtszeitraum war.

2. Kurzüberblick über die Gemeinde

Bad Essen liegt mitten im Naturpark Terra Vita des Osnabrücker Landes an der Deutschen Fachwerkstraße. Der Kurort zeichnet sich durch seine besondere Lage direkt am Hang des Wiehengebirges aus. Zum Norden hin erstreckt sich die Norddeutsche Tiefebene. Bad Essen gehört mit seinen rund 15.100 Einwohnern auf

einer Fläche von 103 km^2 zum Landkreis Osnabrück und präsentiert sich als attraktiver Wohn- und Gewerbestandort. Hier kann das Wohnen im Grünen mit dem Arbeiten vor der Haustür verbunden werden. Ein umfangreiches Angebot der Kinderbetreuung, ein voll gegliedertes Schulsystem von der Grundschule bis zum Gymnasium sowie zahlreiche Gesundheits- und Einkaufsmöglichkeiten tragen zu einer hohen Wohn- und Lebensqualität bei.

Die Kinderbetreuungsmöglichkeiten sind in der Gemeinde Bad Essen in den letzten Jahren stetig verbessert worden. Es gibt ein Familienservicebüro im Rathaus, viele engagierte Tagesmütter, Krippengruppen für die Kleinsten, sechs Kindergärten, Ganztags- und Nachmittagsgruppen. Außerdem bietet die Familienferienstätte „Haus Sonnenwinkel“ Erholung und Bildung für die ganze Familie an.

3. Berichte aus den Fachdiensten

Die einzelnen Berichte aus den fünf Fachdiensten des Rathauses der Gemeinde Bad Essen zeigen die aktuelle Situation und Maßnahmen der Verwaltung auf, die zur Gleichstellung von Frauen und Männern in den Jahren 2013 bis 2015 getroffen wurden.

3.1. Beitrag Fachdienst 1 (Schulen, Kindergärten und zentrale Aufgaben)

Wo haben Sie in Ihrem Aufgabenbereich die Notwendigkeit gesehen, unterschiedliche Situationen, Interessen, Teilhabe von Frauen und Männern zu berücksichtigen?

Innerhalb des Fachdienstes 1 Schulen, Kindergärten und zentrale Aufgaben:
In Kernbereich des Fachdienstes 1 Kindergärten, Schulen und zentrale Aufgaben im Rathaus sind derzeit elf Mitarbeiter/innen (sieben Mitarbeiterinnen und vier Mitarbeiter) tätig. Die Fachdienstleitung ist männlich besetzt, die stellvertretende Fachdienstleitung weiblich.
Von den Mitarbeiter/innen des Fachdienstes 1 sind fünf Mitarbeiter/innen in unterschiedlichem Stundenumfang und aus unterschiedlichen persönlichen oder familiären Gründen teilzeitbeschäftigt. Bei der jeweiligen Ausgestaltung des Arbeitszeitmodells werden die persönlichen und insbesondere familiären Bedürfnisse der Mitarbeiterinnen und des Mitarbeiters berücksichtigt.

Im Aufgabenbereich des Fachdienstes 1 Schulen, Kindergärten und zentrale Aufgaben:

Familienservicebüro
Zentrale Aufgabe des Familienservicebüros ist die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Berufstätigkeit zu unterstützen. Da traditionell in den meisten Familien der größere Anteil der Kinderbetreuung bei den Frauen liegt, stellt das Familienservicebüro eine wichtige Anlaufstelle für Frauen dar. Über den umfassenden Überblick über Betreuungs- und Bildungsangebote in der Gemeinde Bad Essen und darüber hinaus können die Mitarbeiterinnen den Frauen eine gute Hilfestellung bei der Lösung von

Betreuungsproblemen bieten. Neben den institutionellen Angeboten in Krippen, Kindergärten und Schulen ist auch die Tagespflege hier ein wichtiger Baustein. Über den Babybesuchsdienst des Familienservicebüros wird bereits frühzeitig eine Information über die Betreuungsmöglichkeiten für die Familien sichergestellt. Durch die Besetzung mit drei teilzeitbeschäftigten Mitarbeiterinnen ist im Regelfall eine kontinuierliche Ansprechbarkeit des Familienservicebüros zu den Öffnungszeiten des Rathauses gegeben.

Krippen und Kindergärten

Zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf insbesondere für die Frauen sind in den vergangenen Jahren die Betreuungsangebote in den Kindertagesstätten kontinuierlich ausgebaut worden. Für Kinder im Krippenalter sind durch erhebliche Investitionen in den vergangenen Jahren sowie eine jährliche Mitfinanzierung durch die Gemeinde Bad Essen Krippengruppen in folgenden Einrichtungen entstanden

Charly´s Kinderparadies Bad Essen	30 (45) Plätze als reine Krippe seit 08/2009
Krippe Wittlage	30 Plätze seit 08/2011
Krippe Wehrendorf	15 Plätze seit 08/2013
Charly´s Kinderparadies Lintorf	30 (45) Plätze seit 08/2013
Charly´s Kinderparadies Sonnenwinkel	30 (45) Plätze ab 02/2016

Über die Krippenangebote können in der Regel Betreuungszeiten von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr abgedeckt werden. Weitere Plätze stehen in den Spielkreisen der Kinderstunde Bad Essen oder in der altersübergreifenden Nachmittagsgruppe der Kita Wittlage zur Verfügung. Zudem werden auch vereinzelt ältere zweijährige Kinder bereits in den Kindergartengruppen aufgenommen.

Für 2018 ist zudem die Fertigstellung einer Krippengruppe mit weiteren 15 Krippenplätzen am Kindergarten Brockhausen geplant.

Im Kindergartenbereich für die 3-6 Jahre alten Kinder steht eine ausreichende Anzahl an Kindergartenplätzen zur Verfügung. Bei Bedarf wird über Anpassungen des Angebotes auf die bestehende Nachfrage reagiert. Zum Beginn des Kindergartenjahres 2017/2018 wird voraussichtlich am Natur- und Erlebniskindergarten eine weitere Vormittags-/Ganztagsgruppe eingerichtet.
Vor dem Hintergrund der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist festzustellen, dass in den letzten Jahren die in den Einrichtungen angebotenen Betreuungszeiten kontinuierlich weiter ausgeweitet worden sind. Inzwischen besteht in fast allen Kindergärten – zuletzt in der Kita Brockhausen - über Ganztagsgruppe oder die Kombination von Vormittags- und Nachmittagsgruppen die Möglichkeit einer Betreuung in der Zeit von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Der Ausbau der Kleinkinderbetreuung sowie die Ausweitung der Betreuungszeiten werden auch in den nächsten Jahren bedarfsgerecht fortgeführt werden.

Schulen

Auch zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf werden an allen Schulen in Trägerschaft der Gemeinde Bad Essen, d.h. an der Oberschule Bad Essen (seit 2005) sowie den Grundschulen Bad Essen, Lintorf und Wehrendorf (seit 2011) Ganztagsschulangebote an vier Tagen angeboten. Aufgrund der rechtlichen

Rahmenbedingungen für den schulischen Ganztag sowie die erforderliche Schülerbeförderung enden diese Ganztagsangebote in der Regel zwischen 15.15 Uhr und 16.00 Uhr.

Ferienbetreuung

Über das Haus Sonnenwinkel wird in den längeren Schulferien bei entsprechendem Bedarf eine Ferienbetreuung angeboten, um berufstätigen Eltern und alleinerziehenden Eltern eine qualifizierte Betreuungsmöglichkeit zu bieten.

Ziel ist es, diese Ferienbetreuung verlässlich und zu angemessenen Konditionen dauerhaft anbieten zu können.

Tagespflege

Um außerhalb der institutionell angebotenen Betreuungszeiten die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern und damit insbesondere auch die Möglichkeiten der Frauen, einer beruflichen Beschäftigung weiter oder wieder nachgehen zu können, werden über das Familienservicebüro Tagespflegepersonen vermittelt. Diese stehen nach individueller Absprache auch für eine Betreuung in den frühen Morgenstunden, am Abend, über Nacht oder am Wochenende zur Verfügung.
Um immer eine ausreichende Anzahl von ausgebildeten Tagespflegepersonen vorhalten zu können, findet bei entsprechender Nachfrage jedes Jahr im Wechsel in einer Gemeinde im Wittlager Land ein Qualifizierungskurs statt.

Die kontinuierliche Gewinnung neuer Tagespflegepersonen hat künftig eine hohe Priorität.

Personalausbildung

In der Ausbildung zur bzw. zum Verwaltungsfachangestellten befinden sich derzeit vier junge Menschen. Hierbei handelt es sich aktuell um drei Auszubildende und einen Auszubildenden. Im Sommer 2017 wird eine Auszubildende die Ausbildung beenden und zwei Auszubildende werden neu ihre dreijährige Ausbildung beginnen. Voraussichtlich handelt es sich hierbei um eine weibliche und einen männlichen Auszubildenden.

3.2. Beitrag Fachdienst 2 (Finanzen)

Im Fachdienst 2 sind aktuell fünf Personen beschäftigt, davon drei Frauen und zwei Männer. Die Fachdienstleitung ist männlich besetzt, die Vertretung weiblich. Eine Arbeitskraft führt ihre Tätigkeit in Teilzeit aus.

Die Gleichstellung von Frauen und Männern kann in der Aufgabenausführung des Fachdienstes nur eine untergeordnete Rolle spielen. Weder bei der Abwicklung von Kassengeschäften noch bei der Erhebung und Einziehung von Steuern und Abgaben, kommt es auf geschlechterspezifische Merkmale der Kunden an. Hier liegt eine Gleichstellung von Frauen und Männern tatsächlich bereits vor.

Bei der internen Ausgestaltung der Arbeitsbedingungen wird gleichermaßen bei den weiblichen wie auch bei den männlichen Bediensteten versucht, im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten auf persönliche Wünsche einzugehen, um insbesondere eine Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu gewährleisten. Dies erfolgt im Einzelfall durch die Vereinbarung flexibler Arbeitszeiten und die Ermöglichung kurzfristiger Freistellungen für Betreuungszeiten von Kindern bzw. Eltern.

3.3. Beitrag Fachdienst 3 (Umwelt, Planen und Bauen) sowie Bauhof

Im Fachdienst 3 arbeiten aktuell 6 Arbeitskräfte, die sich in 4 weibliche und 2 männliche Arbeitskräfte aufteilen. Die Leitung ist männlich besetzt, die stellvertretende Leitung weiblich. Alle Arbeitsplätze im Fachdienst können grundsätzlich geschlechterneutral besetzt werden.

Auf dem gemeindlichen Bauhof arbeiten 16 Arbeitskräfte, mit einer Aufteilung von 2 weiblichen und 14 männlichen Arbeitskräften. Die Leitung ist weiblich besetzt, die stellvertretende Leitung männlich. Auch die Arbeitsplätze auf dem gemeindlichen Bauhof können grundsätzlich geschlechterneutral besetzt werden.

Durch Ausweisung von Wohnbauflächen werden stetig Ansiedlungsmöglichkeiten, in erster Linie für junge Familien geschaffen. Durch Erhalt der vielen Spielplätze im Gemeindegebiet wird die Attraktivität des Wohnstandortes unterstützt.

Im Fachdienst wird die Möglichkeit der flexiblen Arbeitszeit für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angeboten. Speziell innerhalb der Rehabilitation besteht oftmals weiterer Schonungsbedarf, der durch flexible Handhabung der Arbeitszeiten weitere Krankheits- und Ausfallzeiten minimiert.

Durch Ausbau und Ergänzung der Straßenbeleuchtung und Schaffung sicherer Schulwege wird der Schutz der schwächeren Verkehrsteilnehmer gefördert und das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung erhöht. Hierzu gehört auch das Thema der Barrierefreiheit, welches zukünftig weiter in den Fokus rücken wird.

Durch die bereits vor Jahren erfolgte Besetzung der Bauhofleitung durch eine Frau lässt sich feststellen, dass die Leitungspositionen in einem eher männlich dominierenden Bereich mit einer Frau erfolgreich umgesetzt werden konnte. Dieses spricht dafür, dass Stellenangebote geschlechtsneutral ausgeschrieben werden.

3.4. Beitrag Fachdienst 4 (Ordnung)

<u>Personalsituation</u>
Im Fachdienst 4 der Gemeinde Bad Essen sind insgesamt 11 Personen beschäftigt. Davon sind 9 weiblich und zwei männlich. 8 Mitarbeiter/innen sind vollzeit, 2 Mitarbeiterinnen teilzeit und eine Mitarbeiterin geringfügig beschäftigt. Die Stundenzahl der Teilzeitbeschäftigten wurde nach den Wünschen der Mitarbeiterinnen festgelegt.

<u>Verkehr</u>
In Verkehrsangelegenheiten werden die besonderen Bedürfnisse von Kindern, Senioren und Behinderten stets vorrangig berücksichtigt. Beispielhaft sind hier die

Schulwegsicherung, die Einrichtung von Querungshilfen und die Beseitigung von Barrieren zu nennen.

Feuerwehr

Die Zahl der aktiven Mitglieder in den 14 Feuerwehren der Gemeinde Bad Essen liegt relativ konstant zwischen 400 und 420. Im Rahmen des demographischen Wandels ist mit sinkenden Mitgliederzahlen zu rechnen. Die Nachwuchsgewinnung wird damit zunehmend wichtig. Die Jugendfeuerwehr gewinnt deshalb eine immer größere Bedeutung. Mit Stand vom 01.01.2015 hat die Jugendfeuerwehr 32 Mitglieder, davon 6 Mädchen (18,75 %). Der Anteil der Frauen in der aktiven Wehr liegt bei 2,94 % (12 von 407).

Gemeinde und Feuerwehr ist bewusst, dass die Einsatzfähigkeit auf Dauer nur gewährleistet werden kann, wenn es gelingt, möglichst viele Jugendliche in die aktive Feuerwehr zu übernehmen. Ohne eine größere Beteiligung von Frauen wird sich die Zahl der Aktiven trotzdem nicht halten lassen. Deshalb hat auch in den Wehren ein Umdenken stattgefunden. Nachdem früher die Männer am liebsten unter sich bleiben wollten, wird heute nicht nur um jeden Mann, sondern auch um jede Frau geworben. Frauen sind heute in jeder Ortswehr willkommen und werden als gleichberechtigte Kameradinnen geschätzt. Dieses soll zukünftig nach außen deutlicher kommuniziert werden, um die Zahl der Kameradinnen tatsächlich zu steigern.

3.5. Beitrag Fachdienst 5 (Soziales)

Es wird im Fachdienst bei den teilzeitbeschäftigten Mitarbeiterinnen versucht, den Wünschen dieser Mitarbeiterinnen entsprechend die Arbeitszeiten familienfreundlich zu gestalten, was bisher weitestgehend erfüllt werden kann, besondere Umstände wie erforderliche Krankheits- oder Abwesenheitsvertretungen natürlich ausgenommen.

Zahlenmäßig ist das Verhältnis zwischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Fachdienst ausgewogen (3 Frauen, 4 Männer).

Die Aufgaben im Fachdienst können und werden weitestgehend sowohl von den Kolleginnen als auch Kollegen des Fachdienstes in gleicher Weise ausgeführt, einschließlich auch der Leistungssachbearbeitung im Asylbereich. Lediglich für den Bereich „Obdachlosenunterbringung“ wurde ein männlicher Hauptsachbearbeiter vorgezogen, der aber im Bedarfsfall auch von einer Kollegin unterstützt bzw. begleitet wird.

4. Gleichstellungsbeauftragte

Seit dem 01. Januar 1999 nimmt Frau Ann Bruns ehrenamtlich die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten für die Gemeinde Bad Essen wahr. Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten sind im Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz geregelt und in der Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Bad Essen konkretisiert.

4.1. Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten

Die Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten hat das Ziel, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beizutragen. Sie wirkt an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben.

Zur Verwirklichung dieser Zielsetzung, insbesondere zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, kann sie Vorhaben und Maßnahmen anregen, die

- die Arbeitsbedingungen innerhalb der Verwaltung,
- personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Gemeinde oder
- Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft betreffen.

Der Rat kann der Gleichstellungsbeauftragten weitere Aufgaben zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern übertragen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann dem Rat hierfür einen Vorschlag vorlegen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten.

In der praktischen Arbeit umfassen die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten Ann Bruns z.B. die Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Hilfe bei häuslicher Gewalt und die Unterstützung bei Trennung und Scheidung.

An jedem dritten Donnerstag im Monat bietet Frau Bruns von 9.00 - 11.00 Uhr im Hotel Haus Deutsch Krone ein Frauenfrühstück an. Regelmäßig treffen sich 40 bis 50 Frauen bei interessanten oder unterhaltsamen Themen, z.B. Rente für Frauen, Vorsorgevollmacht und Autorenlesungen.

4.2. Arbeits- und Rahmenbedingungen

Der Gleichstellungsbeauftragten Ann Bruns stehen 1.000 Euro Budget zur Durchführung ihrer Projekte pro Jahr zur Verfügung. Zusätzliche Mittel in Höhe von 500 Euro werden für den jährlichen „Weltfrauentag“ bereitgestellt. Die Aufwandsentschädigung für Frau Bruns beträgt 250 Euro monatlich. Sie nimmt regelmäßig an den Sitzungen des Gemeinderates (ohne Sitzungsgeld) teil. Frau Bruns ist donnerstags von 10.00 - 12.00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Bad Essen, Zimmer 0.01, und ansonsten über Telefon und E-Mail-Adresse erreichbar.

Ann Bruns arbeitet in der Kreisarbeitsgemeinschaft mit den Kolleginnen im Landkreis Osnabrück zusammen.

Frau Bruns ist auch Ansprechpartnerin für Seniorenfragen und sie hat seit Ende 2007 das Amt der Ehrenamtslotsin der Gemeinde Bad Essen inne. Sie ist Ansprechpartnerin für alle, die sich ehrenamtlich engagieren wollen und für alle, die ehrenamtliche Helferinnen und Helfer suchen.

4.3. Maßnahmen / Tätigkeitsschwerpunkte in den Jahren 2013 bis 2015

Einen Großteil der Arbeit nimmt die Organisation und Durchführung des monatlichen Frauenfrühstücks im Haus Deutsch Krone ein. Es wird jeden Monat am 3. Donnerstag angeboten und wurde in den Jahren 2013 bis 2015 von etwa 40 bis 60 Frauen regelmäßig besucht. Im Jahr 2013 berichtete u.a. Frau Bartling über die Arbeit des Frauen- und Kinderschutzhauses Bersenbrück, Herr Lindemann über die Opferschutzarbeit des Weißen Rings und Herr Dittmann gab den Frauen Tipps zur Selbstbehauptung und Selbstverteidigung. Im Jahr 2014 gab es u.a. Vorträge zu Gesundheitsthemen, Informationen über „Spes Viva“ und einen Präventionsvortrag der Polizei Osnabrück zum Thema: „Sicherheit im Alltag“. Über 70 Teilnehmerinnen waren im Jahr 2015 anwesend, als Luise und Lene von dem Bussche-Hünnefeld über die Geschichte und Projekte auf Schloss Hünnefeld berichteten. Neben Informationen zu aktuellen Themen ist den Frauen vor allem der gemeinsame Gedankenaustausch wichtig. Frau Bruns steht dort den Frauen für Fragen zur Verfügung. Auf Wunsch der Teilnehmerinnen des Frauenfrühstücks hat Frau Bruns im Jahr 2013 eine Fahrt zur Internationalen Gartenschau in Hamburg, im Jahr 2014 eine Fahrt zur Landesgartenschau nach Papenburg und im Jahr 2015 eine Fahrt nach Norderney angeboten und durchgeführt.

Im Jahr 2013 wurde ein Beratungstermin der „Koordinierungsstelle Frau und Betrieb“ zum Wiedereinstieg in den Beruf gut angenommen. Zusammen mit den Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinden Bohmte und Ostercappeln und dem IIEK-Regionalmanagement hat Frau Bruns im Jahr 2014 das Programm „Coaching für Frauen“ angeboten. Neben einem Bewerbungstraining und einer Analyse der eigenen Fähigkeiten und Stärken gab es auch Informationen der Maßarbeit und der Agentur für Arbeit für die teilnehmenden Frauen.

Die erste Feier zum Internationalen Weltfrauentag in der Gemeinde Bad Essen gab es Anfang des Jahres 2014. Frau Bruns hat zusammen mit einem Helferinnenkreis den „1. Bad Essener Weltfrauentag“ organisiert und mit über 200 Frauen in der Oberschule Bad Essen gefeiert. Neben einem politischen Rückblick auf die Rolle der Frau im 20. und 21. Jahrhundert durch die stellvertretende Bürgermeisterin Ursula Möhr-Loos wurde ein unterhaltsames Programm mit Musik, Sketchen und Kabarett geboten. Die folgenden Bad Essener Weltfrauentage im März 2015 und 2016 begeisterten mit aktuellen Themen und unterhaltsamen Programmen über 200 interessierte Frauen.

Frau Bruns begleitet außerdem die Ehrenamtstage des Wittlager Landes, die einmal im Jahr stattfinden und regelmäßig gut besucht werden. Auf dem Programm stehen informative Workshops für Menschen, die sich bereits ehrenamtlich engagieren oder es noch tun wollen.

Bereits seit vielen Jahren unterstützt Frau Bruns die Initiative „Pro Polizei“. Im Jahr 2013 erörterte sie zusammen mit dem Osnabrücker Polizeipräsidenten Bernhard Witthaut Fragen und Wünsche zur örtlichen Polizeiarbeit. Danach hat sie sich verstärkt für die dauerhafte Erhaltung der kleineren Dienststellen in Bad Essen und Ostercappeln eingesetzt. Frau Bruns betont ihre Sorge um mögliche Schließungen der Dienststellen. Gerade für Frauen und Seniorinnen/Senioren sei eine sichtbare Polizeipräsenz vor Ort und der kurze Weg zur nächsten Dienststelle für das subjektive Sicherheitsgefühl sehr wichtig.

In Zusammenarbeit mit der LEB Niedersachsen hat Frau Bruns im Jahr 2015 einen Kurs „Häusliche Pflege“ angeboten, der bei der häuslichen Krankenpflege Jürgen Helm in Bad Essen stattgefunden hat. Außerdem wurde im Generationentreff „Oase“ in Lintorf mit Katharina Eichwald über die Förderzusage durch die „Lokale Allianz für Menschen mit Demenz“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gesprochen.

Zusammen mit den Kolleginnen des Landkreises und dem Ersten Kreisrat Stefan Muhle hat Frau Bruns am 20. März 2015, dem „Equal Pay Day“, darauf hingewiesen, dass Frauen mit derselben Tätigkeit immer noch weniger Geld als Männer verdienen.
An weiteren Veranstaltungen und Veranstaltungsreihen, wie z.B. „Auf gute Nachbarschaft“, nimmt Frau Bruns regelmäßig teil.

5. Fazit

Ein solcher Gleichstellungsbericht bietet die Möglichkeit, in differenzierter Weise darzustellen, welche gleichstellungsspezifischen Maßnahmen in der Gemeindeverwaltung getroffen wurden und welche Auswirkungen diese zeigten. Er belegt die Vielzahl und Vielfalt an Maßnahmen im Rahmen der Gleichstellung von Männern und Frauen, die hauptsächlich in den Jahren 2013 bis 2015 getroffen worden sind. Dies ermöglicht einen Blick auf die Relevanz, die Gleichstellungsarbeit bereits in der alltäglichen Verwaltungsarbeit besitzt und darauf, an welchen Stellen noch Handlungsbedarf besteht. Damit geht der Bericht – wie die Gleichstellungsarbeit im Allgemeinen – deutlich über die Tätigkeiten der Gleichstellungsbeauftragten hinaus.

Timo Natemeyer
(Bürgermeister)

Ann Bruns
(Gleichstellungsbeauftragte)

Gemeinde Bad Essen

Der Bürgermeister

Vorlage	Vorlage-Nr:	**FD1/2016/149**
	Status:	öffentlich
	WWW-Status:	öffentlich
Federführend:	Datum:	08.12.2016
Fachdienst 1 Schulen, Kindergärten und zentrale Dienste	Verfasser:	Timo Natemeyer
	AZ:	

Sanierungsgebiet Hafenstraße - Speicher am Mittellandkanal

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Nichtöffentlich	15.12.2016	Verwaltungsausschuss	Beratung
Öffentlich	15.12.2016	Rat der Gemeinde Bad Essen	Beschluss

Haushaltsmittel

[ ] stehen bei Konto _____ zur Verfügung
[ ] sind [ ] überplanmäßig [ ] außerplanmäßig bereitzustellen
[ ] Deckungsvorschlag:
[x] Sonstiges: Die benötigten Haushaltsmittel (Sanierungsmittel inkl. kommunaler Eigenanteil) sind entsprechend des Baufortschrittes im Speicherumfeld im Haushalt zur Verfügung zu stellen.
[ ] Haushaltsmittel werden nicht benötigt

Beteiligung der Ortschaft/en

[x] ist nicht erforderlich
[ ] wird noch vorgenommen
[ ] ist erfolgt mit folgendem Ergebnis:

Sachverhalt:

Innerhalb des Rahmenplans zum Sanierungsverfahren „Hafenstraße“ bilden der Erhalt, der Umbau und die zukunftsfähige Umnutzung des alten Kornspeichers, Hafenstraße 4, aus dem Baujahr 1938 ein wesentliches Element. Während die Bausteine „Wohnen am Wasser“ und „Marina Bad Essen“ inzwischen erfolgreich umgesetzt werden konnten, haben die Gespräche mit unterschiedlichen Investoren über die „Landmarke Speicher“ in der Vergangenheit noch nicht zum gewünschten Ziel geführt.

Zuletzt haben seit August d.J. Verhandlungen mit zwei verschiedenen Interessenten stattgefunden, die sich und ihre Planungen am 17.11.2016 im Verwaltungsausschuss präsentiert haben. Im Ergebnis der Beratungen wird nun der Verkauf des Speichers an den Unternehmer Werner Steinemann, Osnabrück, bzw. eine von ihm noch zu gründende Gesellschaft angestrebt. Herr Steinemann ist langjährig und erfolgreich in der Touristikbranche mit dem Schwerpunkt Kreuzfahrten tätig und wird den Speicher bis Ende 2018 umbauen und größtenteils als Teileigentum vermarkten.

Zur Veräußerung des Speichers sowie zur finanziellen Unterstützung der Umfeldgestaltung aus Mitteln der Städtebauförderung sind ein Kaufvertrag und ein Ordnungsmaßnahmenvertrag zu schließen, die auf Grundlage nachstehender Eckpunkte von Herrn Notar Fritz Graf, Osnabrück, erarbeitet werden, aber aktuell noch nicht vorliegen.

Es wird empfohlen, dass der Rat einen Grundsatzbeschluss fasst (siehe Ziffer 1 des Beschlussvorschlags) und anschließend den Verwaltungsausschuss beauftragt, die Verträge zu beschließen (siehe Ziffer 2 des Beschlussvorschlags).

Eckpunkte zum Verkauf und Umbau des Speichers sowie zur Umfeldgestaltung:

1. Erwerberin des Speichers, Hafenstraße 4, in Bad Essen-Harpenfeld und des zugehörigen Grundstücks wird eine durch Herrn Werner Steinemann, Osnabrück, noch zu gründende Projektgesellschaft.

2. Der Speicher wird bis Ende 2018 nach folgendem Nutzungskonzept vollständig umgebaut:

    - EG: Gastronomie
    - 1./2. OG: Gewerbe
    - 3.-5. OG und DG: ca. 20 Wohnungen

3. Der bisherige Erfolg und die Attraktivität der Ortschaft Bad Essen beruhen in hohem Maße auf einem intakten Ortskern mit Einzelhandel. Eine Beeinträchtigung der Geschäftslage im Ortskern aufgrund von gewerblichen Verlagerungen ist daher zu vermeiden. Gewerbliche Neuansiedlungen von außerhalb der Gemeinde sind ausdrücklich gewünscht.

4. Alle vorhandenen Planungsunterlagen und Gutachten zum Speicher, die im Auftrage der Gemeinde Bad Essen bzw. der BauBeCon erstellt worden sind, werden der Erwerberin kostenlos zur Verfügung gestellt.

5. Der Kaufpreis für das Kaufobjekt beträgt auf Grundlage des Verkehrswertgutachtens des Gutachterausschusses für Grundstücke Osnabrück 1,- Euro (Endwert zum Abschluss der Sanierung).

6. Ein Rücktrittsrecht vom Kaufvertrag begründet sich

    a) für die Verkäuferin, wenn bis zum 31.12.2017 ein noch zu definierender wesentlicher Baufortschritt nicht erreicht worden sein sollte. Hiermit soll abgesichert werden, dass die letztmalig im Jahre 2018 zur Verfügung stehenden städtebaulichen Fördermittel im Falle der Nichtumsetzung des Projektes noch für eine Ordnungsmaßnahme zur Freilegung des Grundstücks verwendet werden könnten.

    b) für die Erwerberin, wenn die zuständige Finanzbehörde ihr nicht durch verbindliche Auskunft bestätigt, dass für das von ihr beabsichtigte Vorhaben die Voraussetzungen für Sonderabschreibungen gemäß §§ 7 h, 10 f und 11 a EStG gegeben sind.

7. Die Gemeinde unterstützt das Projekt, indem das Speicherumfeld auf dem zugehörigen Grundstück in analoger Bauweise zum Bereich rund um die Marina hochwertig hergestellt wird. Sie trägt den städtebaulich bedingten Mehraufwand gegenüber einer einfachen Bauausführung bei den notwendigen Stellplätzen und die Herstellungskosten im Bereich nördlich und östlich des Speichergebäudes. Der Kostenvorteil für den Erwerber beträgt geschätzt 215.000 Euro. Die Instandhaltungspflicht für die privat genutzten Stellplätze nach Abschluss der Sanierungsmaßnahme übernimmt der Erwerber.

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat stimmt einer Veräußerung des im förmlich festgesetzten „Sanierungsgebiet Hafenstraße“ gelegenen Speichergebäudes mit dem Ziel des Umbaus an eine von Herrn Werner Steinemann, Osnabrück, zu gründende Projektgesellschaft grundsätzlich zu.

2. Der Verwaltungsausschuss wird beauftragt einen Kaufvertrag und einen Modernisierungsvertrag gemäß den vorstehend genannten Eckpunkten zu beschließen.

Anlage/n:

Anlage 1: Präsentation Speicher Bad Essen

...Herzlichen Dank für die Einladung

Sanierung Speicher Hafenstraße Bad Essen

Präsentation Projektstand 2016
VA-Sitzung am 17.11.2016

PLAN.CONCEPT
ARCHITEKTEN

speicher bad essen

Bauherr
Werner Steinemann

Planung
PLAN.CONCEPT
ARCHITEKTEN

Architektin Dipl.-Ing. Afra Creutz
Architekt Dipl.-Ing. Werner Hülsmeier

Das Team

PLAN.CONCEPT
ARCHITEKTEN

speicher bad essen

Das Büro

PLAN.CONCEPT
ARCHITEKTEN

speicher
bad essen

Die Philosophie

„Im Großen das Kleine sehen im Komplizierten das Einfache“

PLAN.CONCEPT
ARCHITEKTEN

speicher
bad essen

Bad Essen

vorher

PLAN.CONCEPT
ARCHITEKTEN

speicher bad essen

Bad Essen

nachher

PLAN.CONCEPT
ARCHITEKTEN

speicher bad essen

Lageplan

M: 1:1000

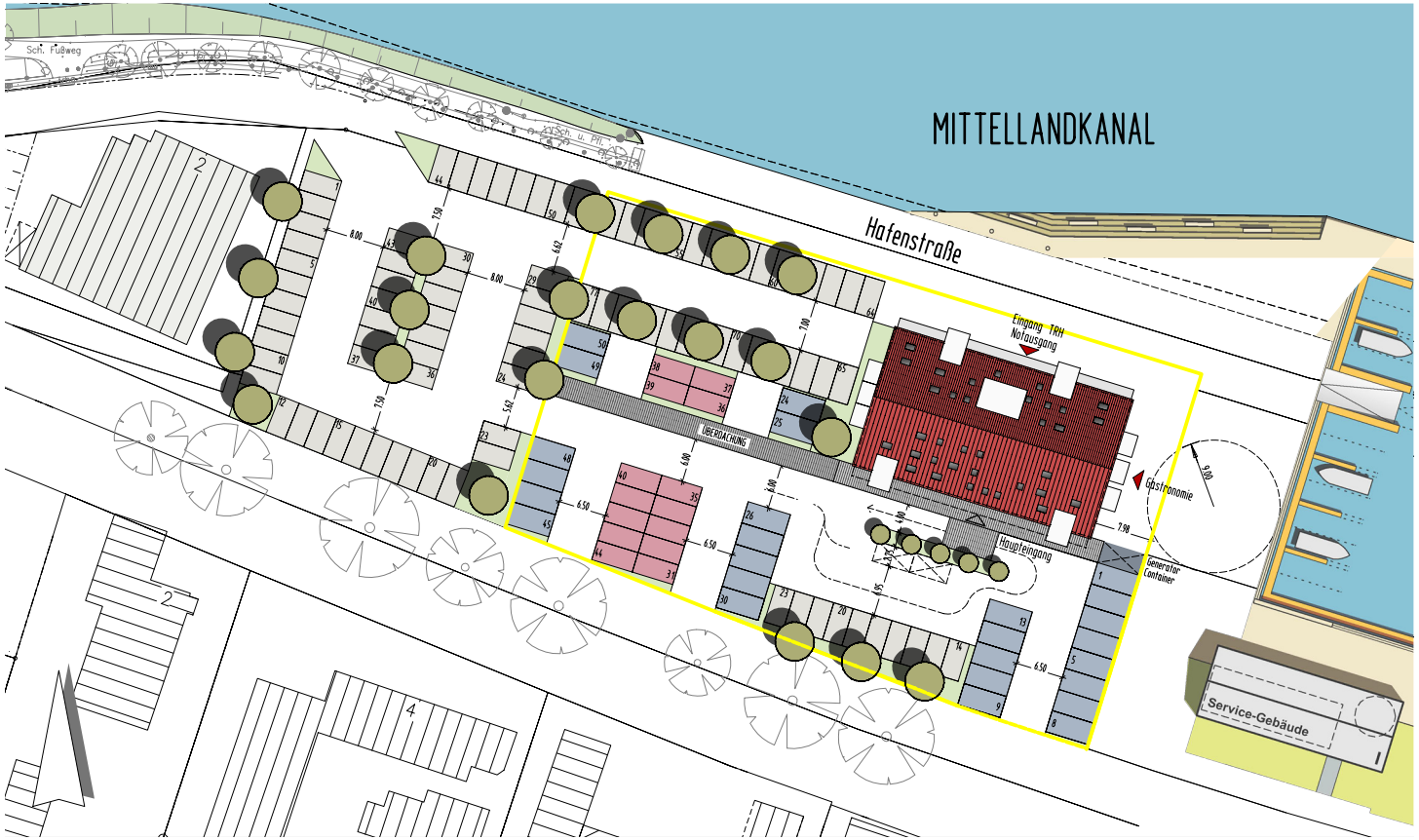

Bestand Abbruch und NEU

M: 1:200

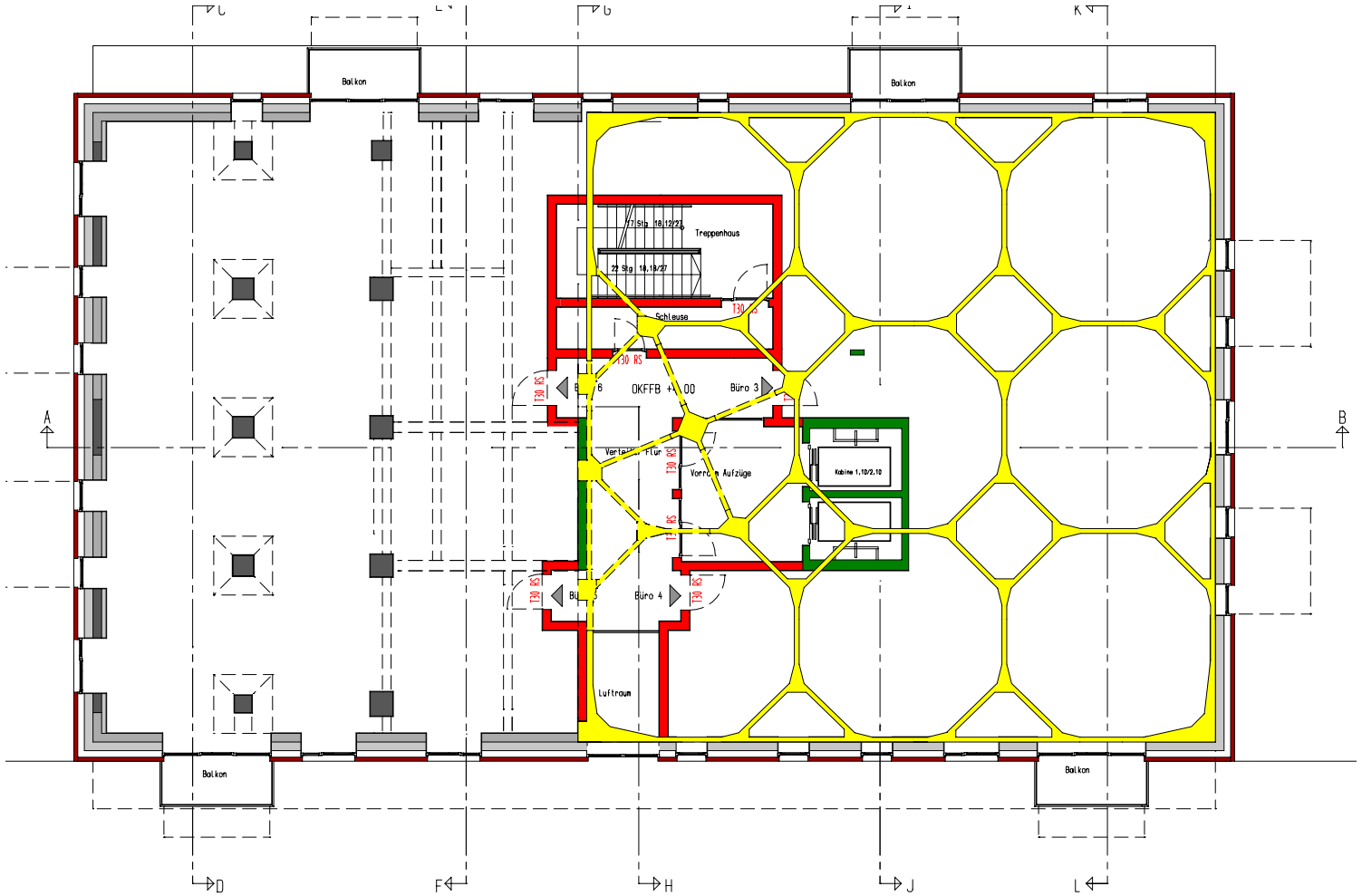

Loft Ebene

Axel Hartmann (Fotografie)

PLAN.CONCEPT
ARCHITEKTEN

speicher bad essen

Dachgeschoss innen

Axel Hartmann (Fotografie)

PLAN.CONCEPT
ARCHITEKTEN

speicher bad essen

Silo

Axel Hartmann (Fotografie)

PLAN.CONCEPT
ARCHITEKTEN

speicher bad essen

Schnitt Bestand

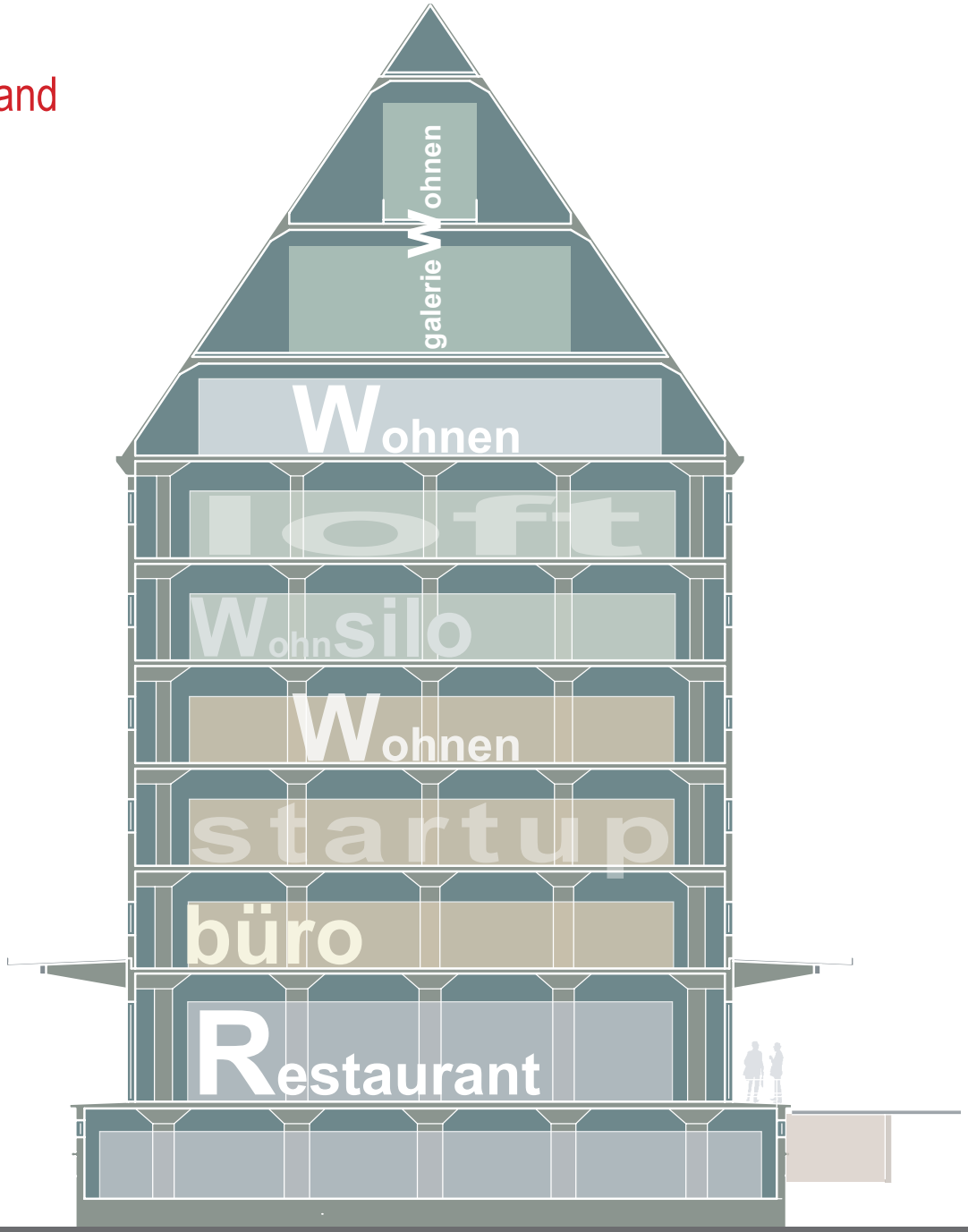

PLAN.CONCEPT
ARCHITEKTEN

speicher bad essen

Kellergeschoss Ebene -2,90 m

Technik Abstellräume und Gastronomie

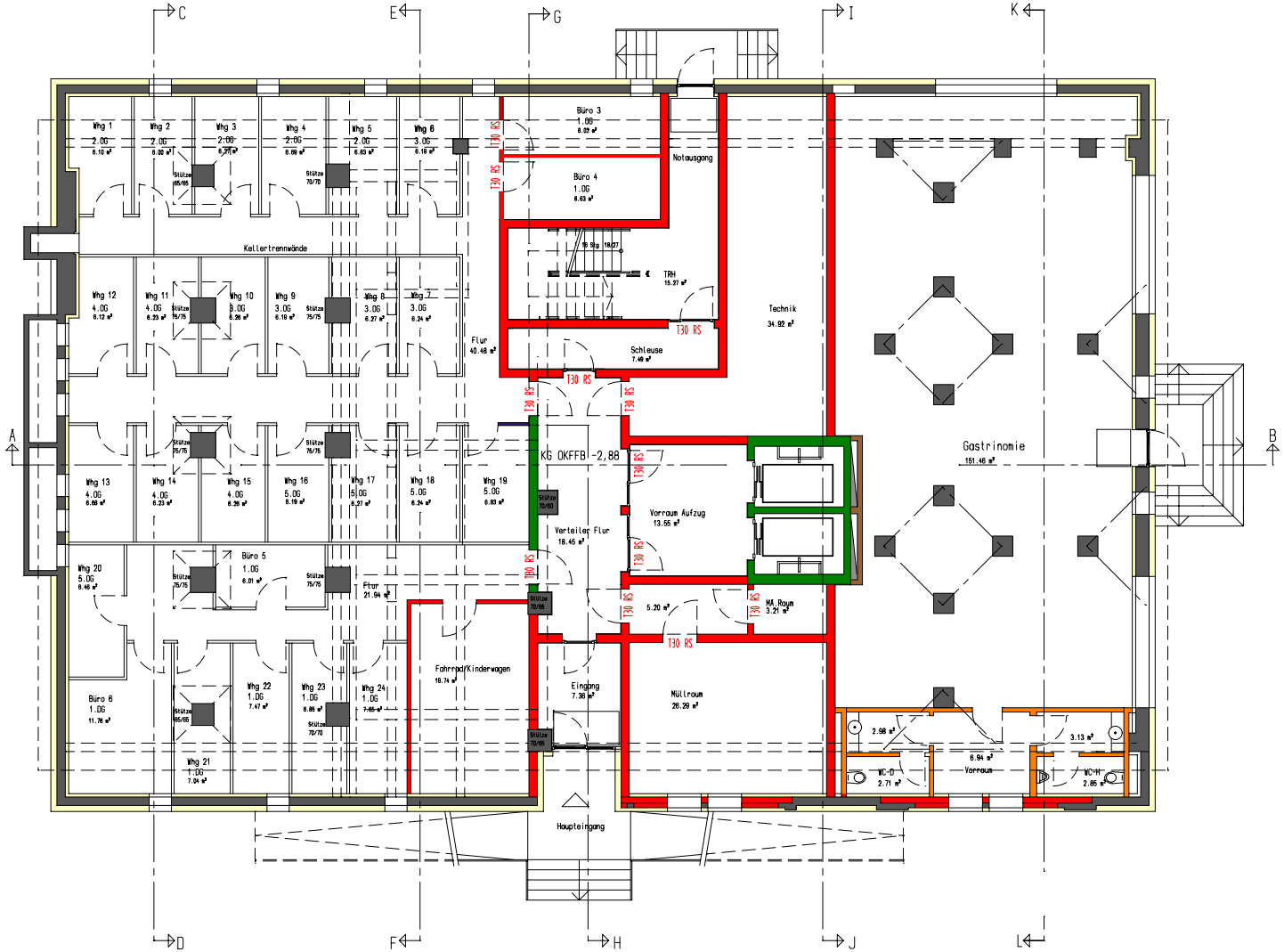

Erdgeschoss Ebene -0,00 m

Gastronomie

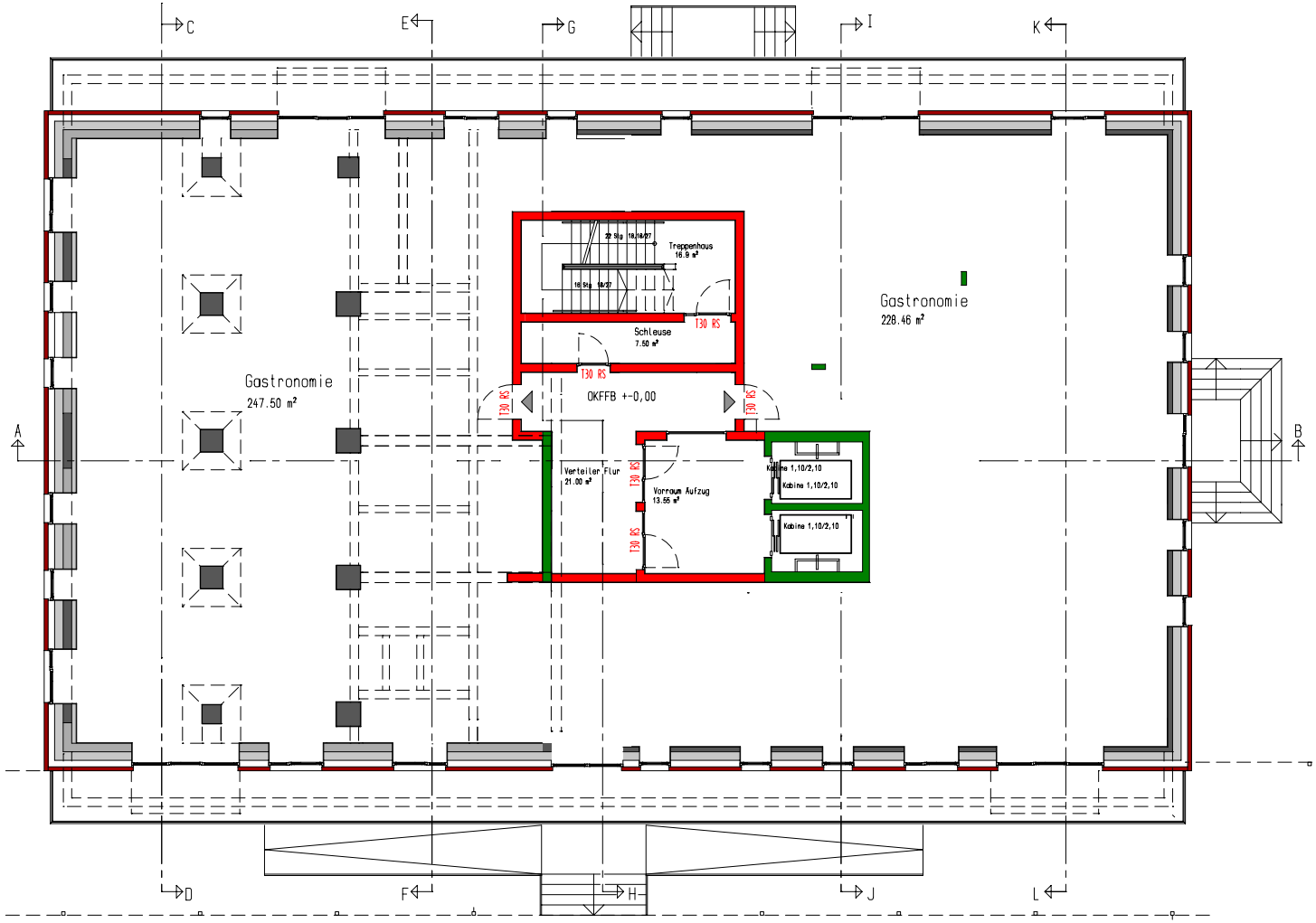

1. Obergeschoss Ebene +4,00 m

Büro

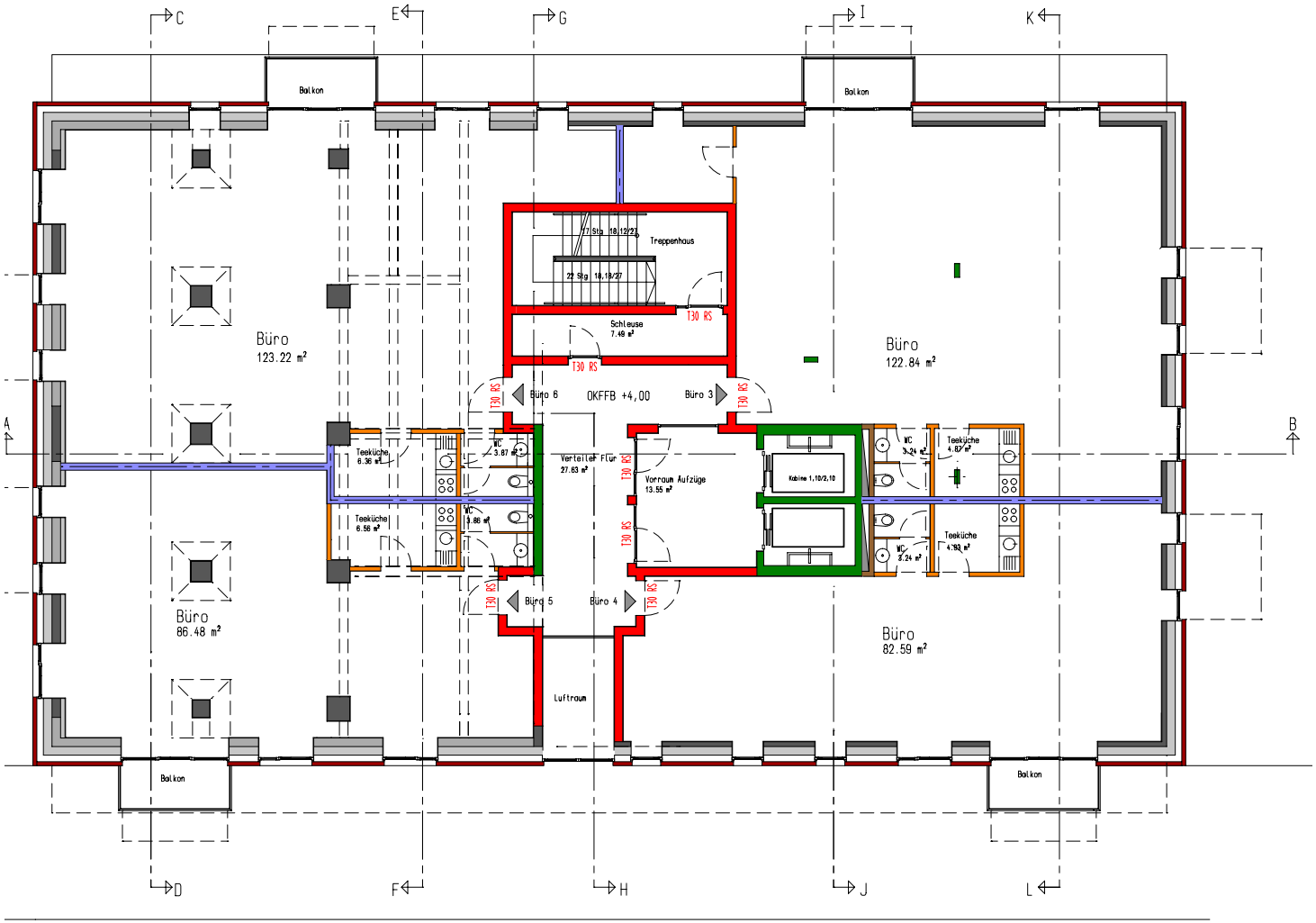

2. Obergeschoss Ebene +7,08 m

Büro

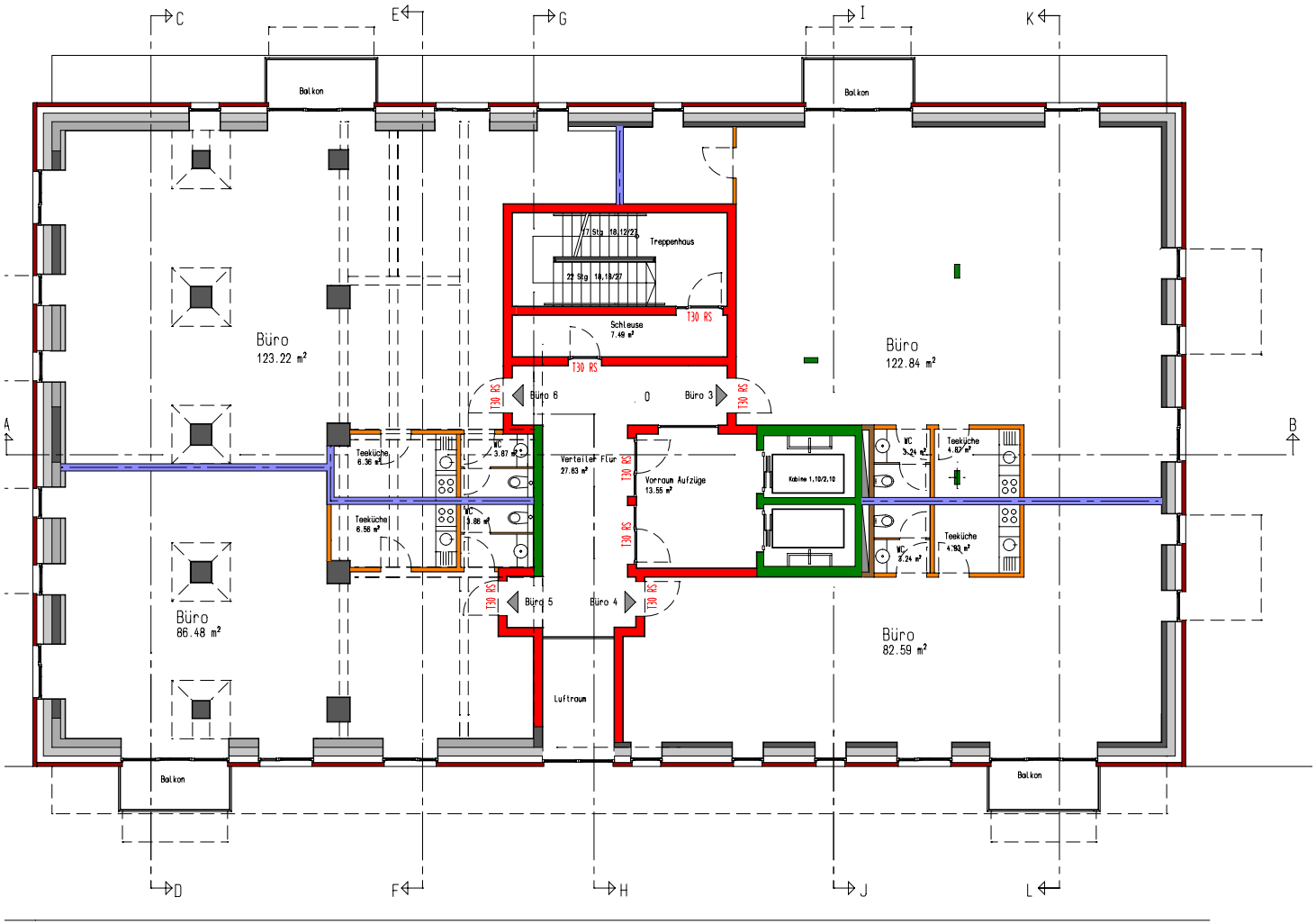

3. Obergeschoss Ebene +10,16 m

5 Wohnungen a 55 m², 75 m², 100 m², 125 m², 122 m²

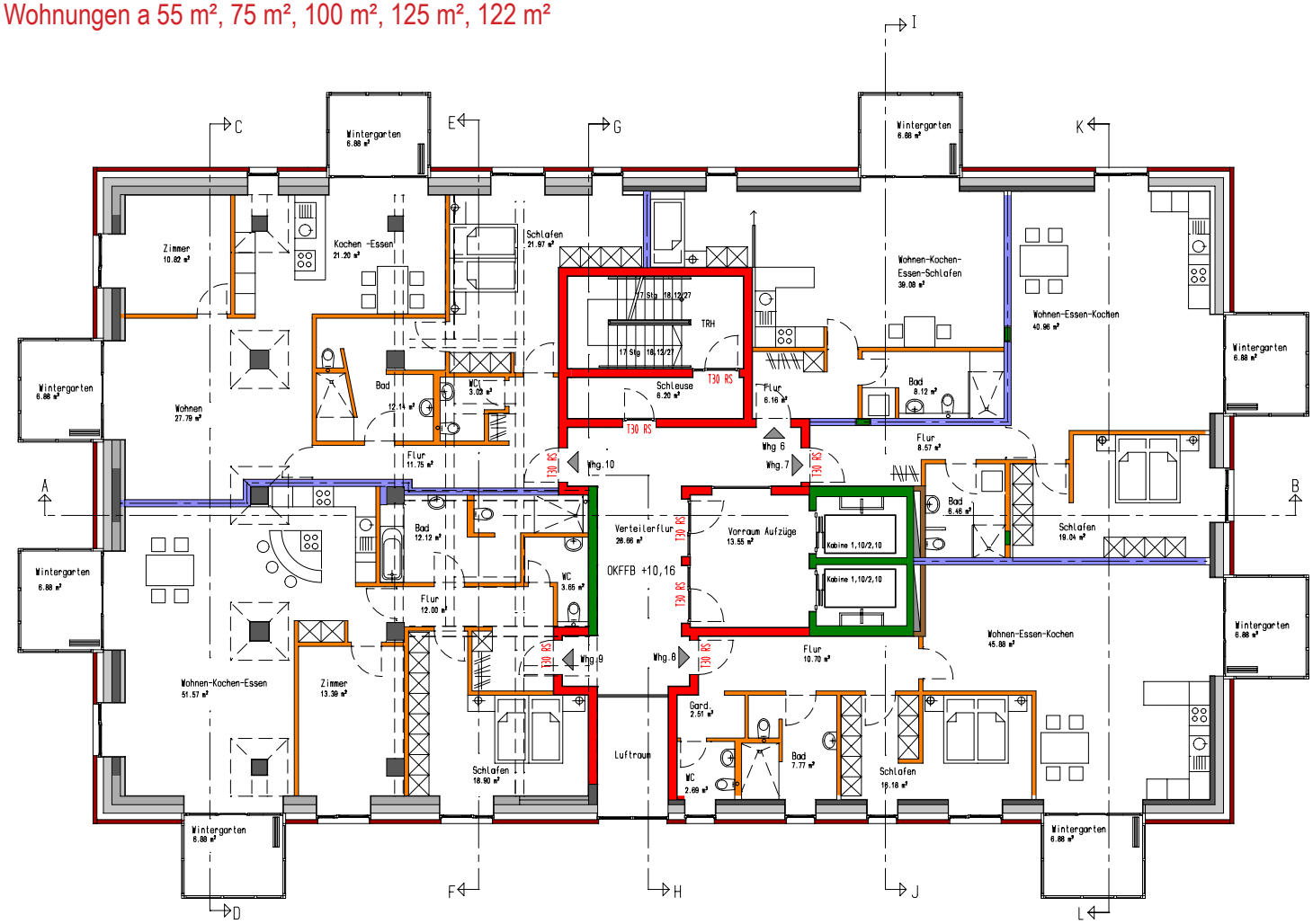

PLAN.CONCEPT
ARCHITEKTEN

speicher bad essen

4. Obergeschoss Ebene +13,24 m

5 Wohnungen a 55 m², 75 m², 100 m², 125 m², 122 m²

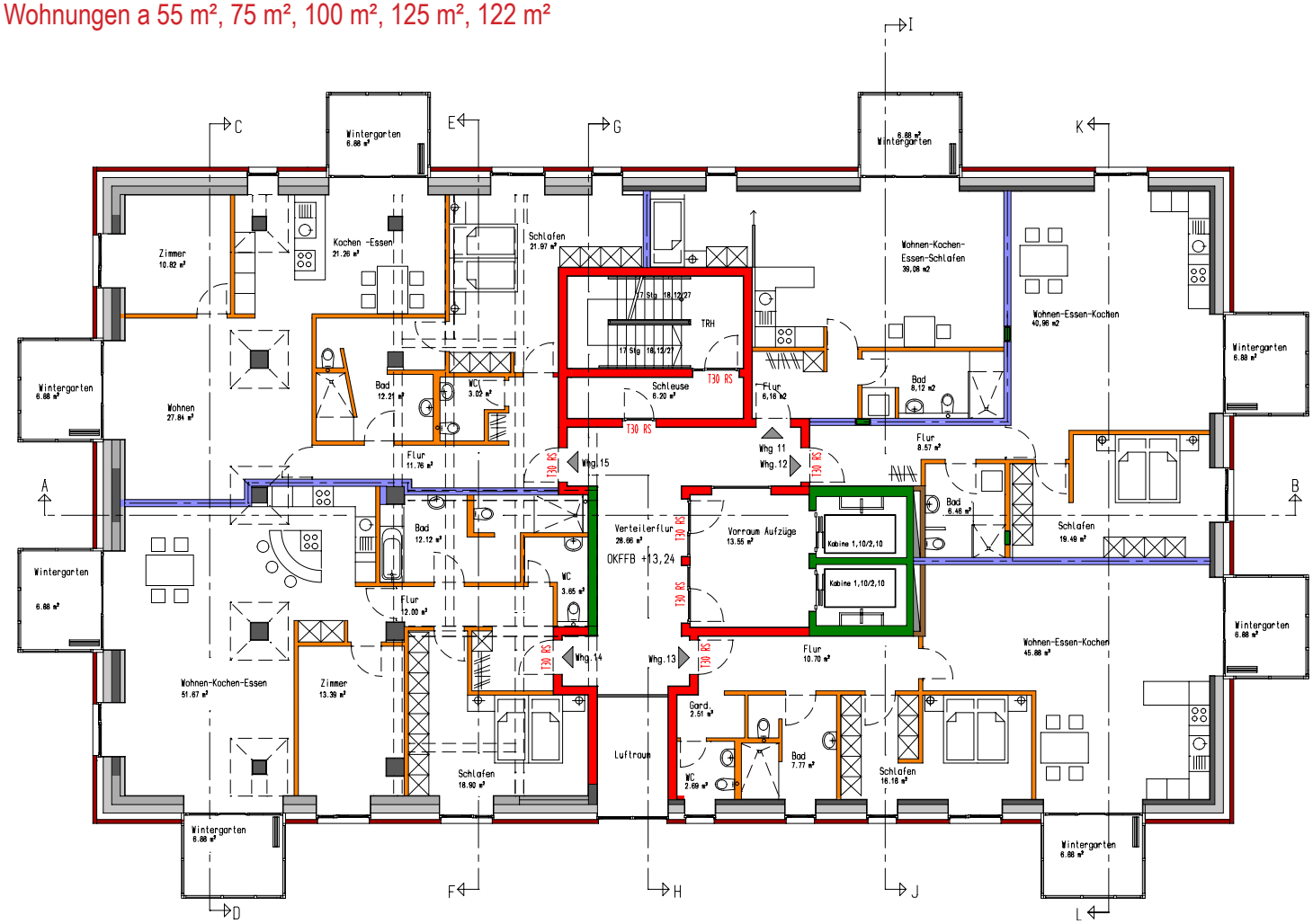

5. Obergeschoss Ebene +16,32 m

5 Wohnungen a 55 m², 75 m², 100 m², 125 m², 122 m²

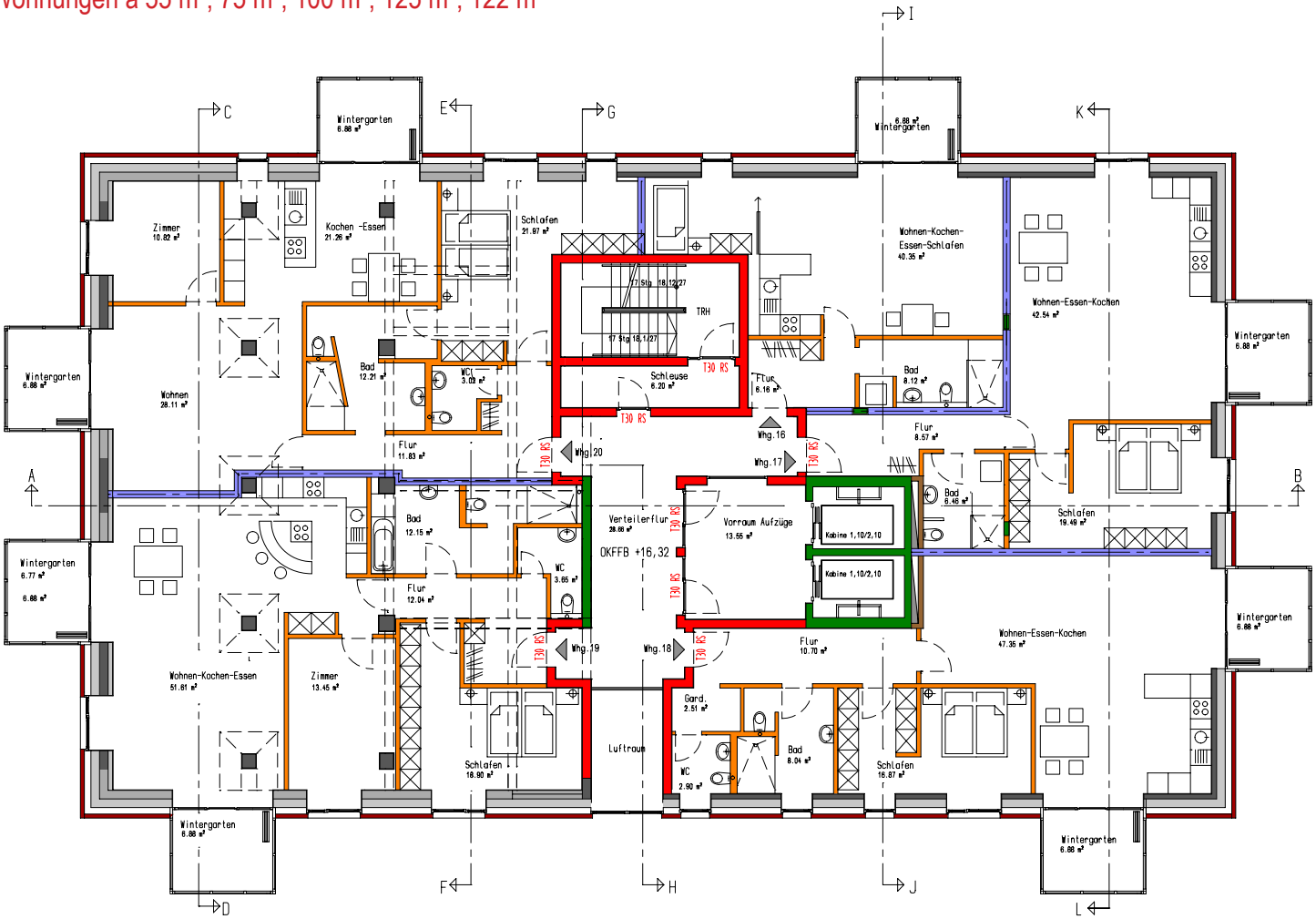

1. Dachgeschoss Ebene +19,40 m

4 Wohnungen a 120 m², 100 m², 115 m², 115 m²

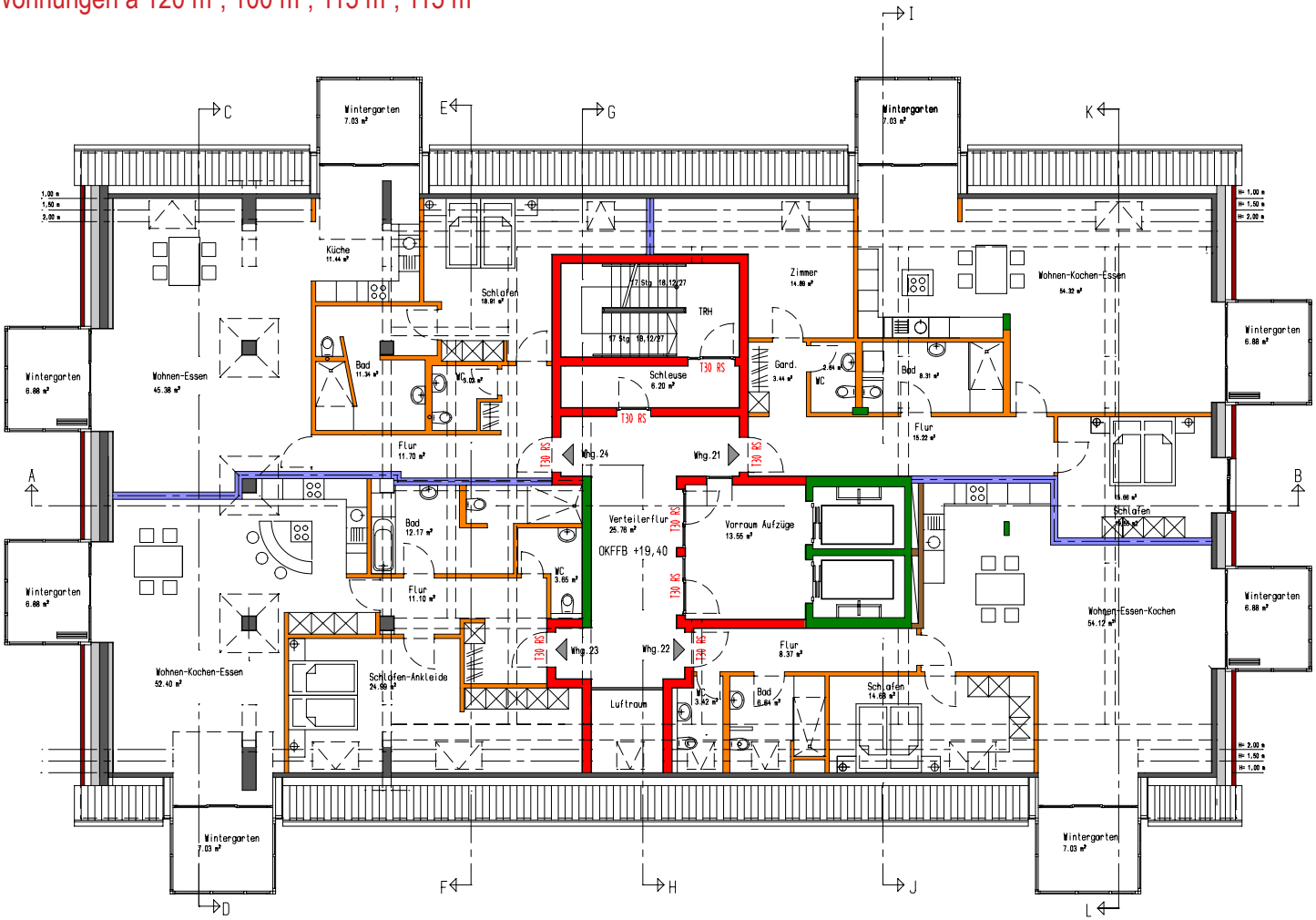

2. Dachgeschoss Ebene +22,48 m

2 Wohnungen mit Galeriegeschoss 210 m², 180 m²

PLAN.CONCEPT
ARCHITEKTEN

speicher bad essen

3. Dachgeschoss Ebene +26,48 m

Galerieebene

PLAN.CONCEPT
ARCHITEKTEN

speicher bad essen

Ansicht Norden

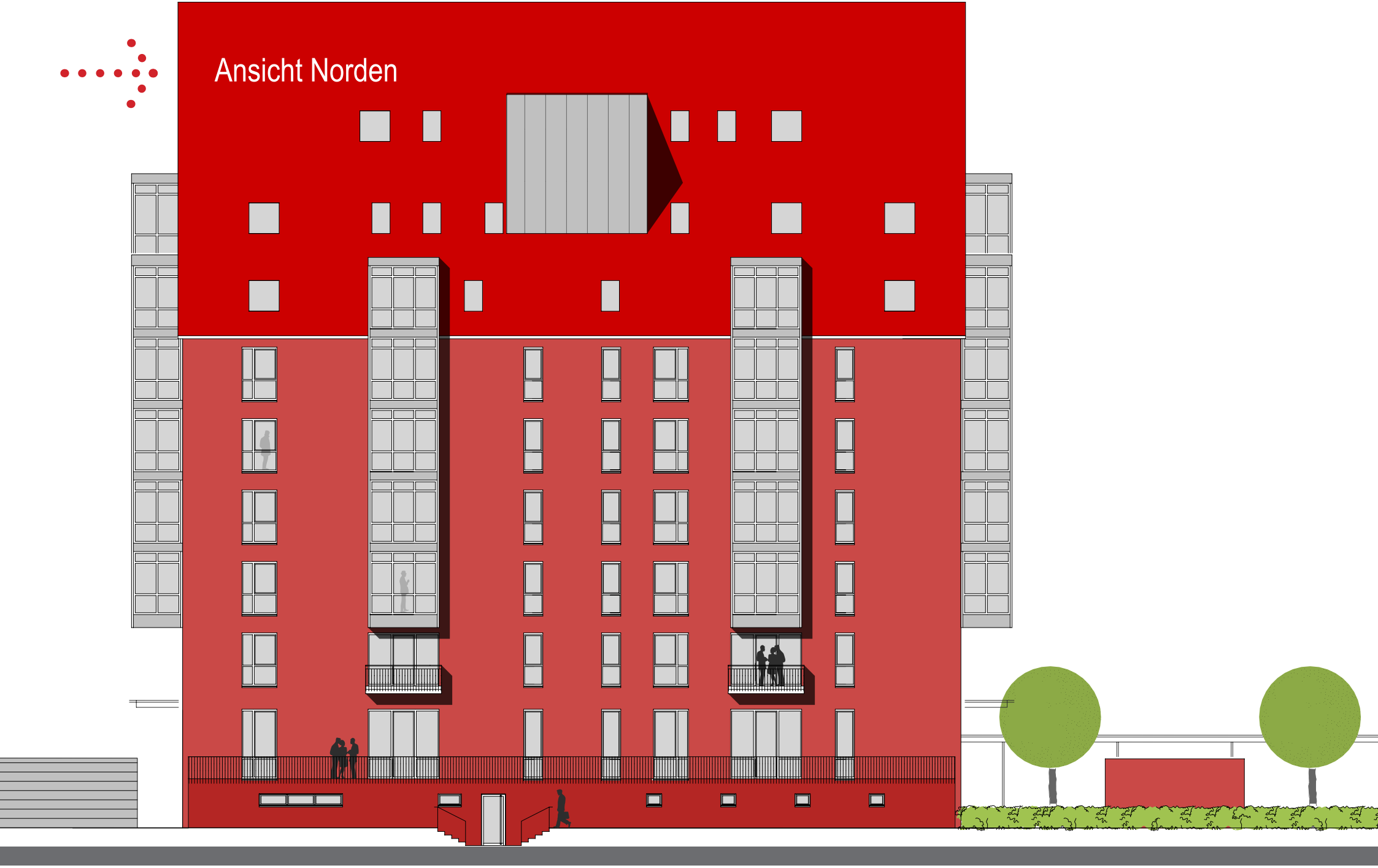

PLAN.CONCEPT
ARCHITEKTEN

speicher bad essen

Ansicht Osten

PLAN.CONCEPT
ARCHITEKTEN

speicher bad essen

Ansicht Süden

PLAN.CONCEPT
ARCHITEKTEN

speicher bad essen

Ansicht Westen

PLAN.CONCEPT
ARCHITEKTEN

speicher bad essen

Schnitt C-D

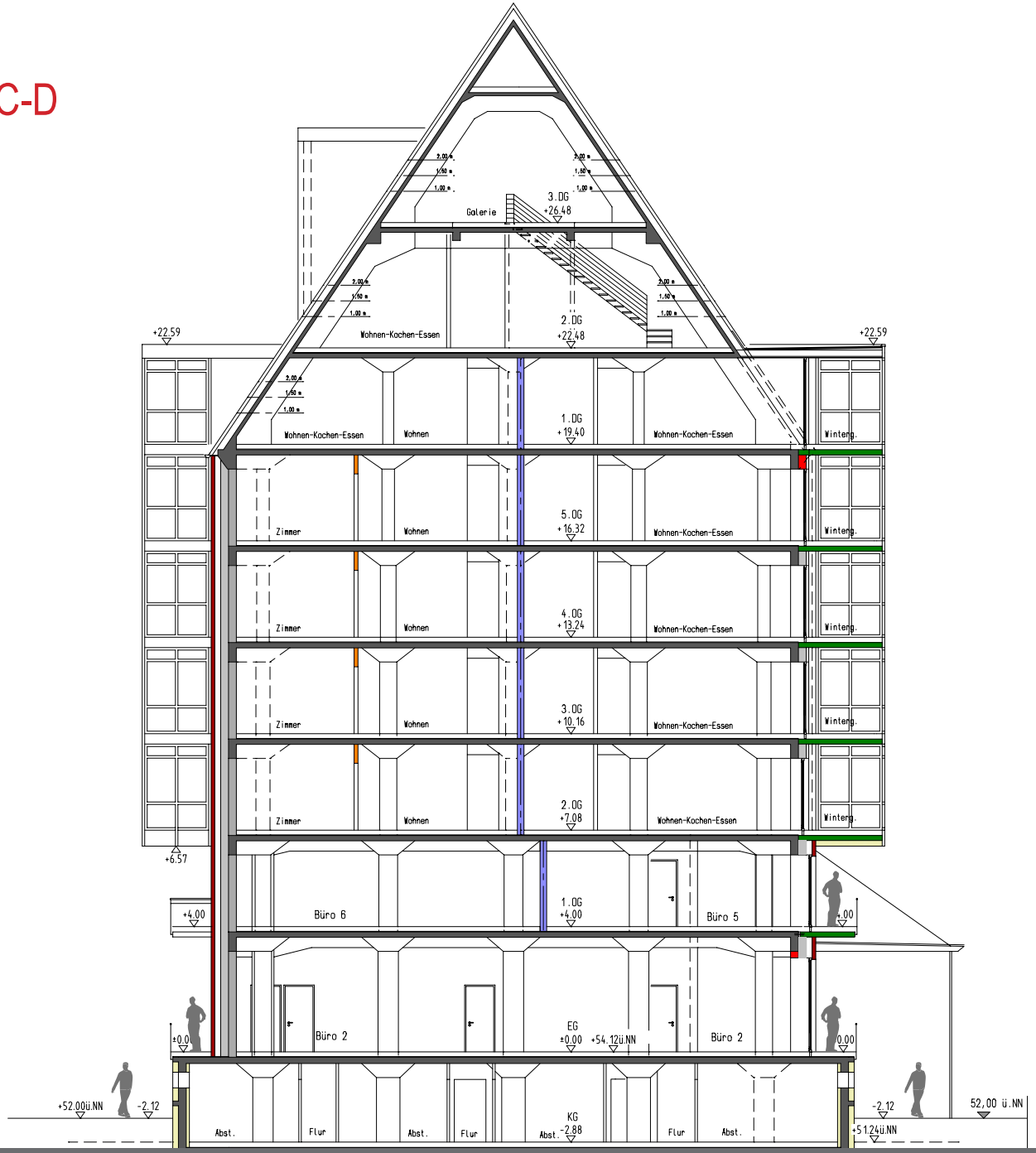

PLAN.CONCEPT
ARCHITEKTEN

speicher bad essen

Schnitt G-H

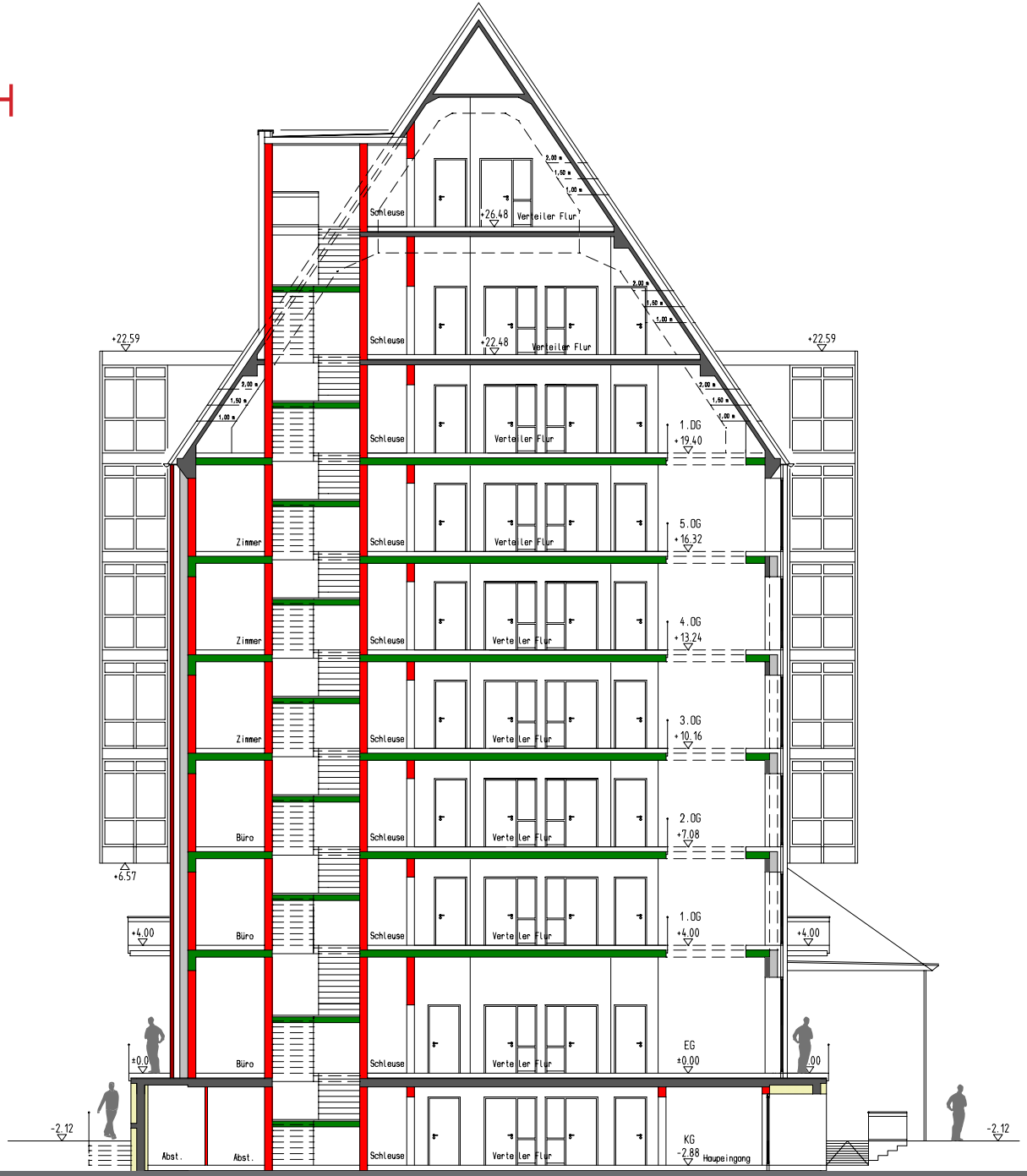

PLAN.CONCEPT
ARCHITEKTEN

speicher bad essen

Innenraum Beispiel

Axel Hartmann (Fotografie)

PLAN.CONCEPT
ARCHITEKTEN

speicher
bad essen

Werner Steinemann

Afra Creutz
Werner Hülsmeier

PLAN.CONCEPT
ARCHITEKTEN

speicher
bad essen

Gemeinde Bad Essen

Der Bürgermeister

Vorlage	Vorlage-Nr:	**FD2/2016/077**
	Status:	öffentlich
	WWW-Status:	öffentlich
Federführend:	Datum:	05.09.2016
Fachdienst 2 Finanzen	Verfasser:	Carsten Lüke
	AZ:	

Beteiligungen - Hafen Wittlager Land GmbH
Jahresabschluss 2015
Wirtschaftsplan 2016
Bestellung eines Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2016
Einforderung von Vorschüssen auf Nachschüsse für das Geschäftsjahr 2016

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	07.12.2016	Ausschuss für Wirtschaft, Marketing, öffentliche Einrichtungen und Kultur	Beratung
Nichtöffentlich	15.12.2016	Verwaltungsausschuss	Beratung
Öffentlich	15.12.2016	Rat der Gemeinde Bad Essen	Beschluss

Haushaltsmittel

[x] stehen bei Konto 431500/90000/57110 zur Verfügung
[ ] sind [ ] überplanmäßig [ ] außerplanmäßig bereitzustellen
[ ] Deckungsvorschlag:
[ ] Sonstiges:
[ ] Haushaltsmittel werden nicht benötigt

Beteiligung der Ortschaft/en

[x] ist nicht erforderlich
[ ] wird noch vorgenommen
[ ] ist erfolgt mit folgendem Ergebnis:

Sachverhalt:

Die Hafen Wittlager Land GmbH mit Sitz in Bohmte wurde im Jahr 2012 durch die Gesellschafter BEVOS Beteiligungs- und Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH Landkreis Osnabrück, Gemeinde Bad Essen, Gemeinde Bohmte und Gemeinde Ostercappeln gegründet. Zweck der Gesellschaft ist der Aufbau, der Ausbau und der Betrieb eines Güter- und Containerhafens sowie die damit in Zusammenhang stehende Flächenerschließung inkl. Flächenankauf am Standort Bohmte sowie alle hiermit zusammenhängenden Rechtsgeschäfte.

Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung. Dabei umfasst die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung u.a. die Entlastung des Aufsichtsrates, die Genehmigung des Wirtschaftsplanes, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses, die Einforderung von Nachschüssen und Vorschüssen auf Nachschüsse. Der Aufsichtsrat ist u.a. für die Bestellung des Abschlussprüfers zuständig.

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2015 wurde durch die Geschäftsführung aufgestellt und durch die PricewaterhouseCoopers Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (pwc) sowie das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück geprüft.

Im Ergebnis schließt das Geschäftsjahr 2015 mit einem Jahresfehlbetrag von 128.483,90 €, der durch eine Entnahme aus der Kapitalrücklage gedeckt werden soll. Einzelheiten können der als Anlage beigefügten Gewinn- und Verlustrechnung 2015, der Bilanz zum Stichtag 31.12.2015 sowie dem Lagebericht entnommen werden.

Die Prüfung der pwc endet mit folgendem Bestätigungsvermerk:

> „[…] Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Die Gesellschaft wurde wirtschaftlich geführt."

Der Prüfvermerk des Rechnungsprüfungsamtes vom 30.08.2016 endet mit der Feststellung:

> „Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 32 Abs. 3 Satz 3 EigenBetrVO sind nicht erforderlich."

Der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2016 der HWL sieht einen Jahresfehlbetrag von -215.890 € vor. Erlösen aus der Verpachtung von Grundstücken und des Hafenbetriebes stehen Aufwendungen für übernommenes Personal, für Rechts- und Beratungskosten sowie Zinsaufwendungen gegenüber. Die Gesellschafter haben sich im Gesellschaftsvertrag dazu verpflichtet, die Jahresfehlbeträge der Gesellschaft entsprechend ihres Anteils an der Gesellschaft auszugleichen. Zur Aufrechterhaltung der Liquidität kann die Gesellschafterversammlung beschließen, Vorschüsse auf die voraussichtlichen Nachschüsse entsprechend des im Wirtschaftsplan ausgewiesenen Jahresfehlbetrages zu erheben. Die Gemeinde Bad Essen ist mit einem Anteil von 6,25 % am Stammkapital der HWL beteiligt. Entsprechend des im Wirtschaftsplan 2016 ausgewiesenen voraussichtlichen Jahresfehlbetrages von -215.890 € beträgt der Vorschuss auf den Nachschuss somit 13.493,13 €. Die Mittel sind im Haushaltsplan 2016 der Gemeinde Bad Essen ausgebracht.

Beschlussvorschlag:

1. Der von der Geschäftsführung vorgelegte Jahresabschluss der Hafen Wittlager Land GmbH zum 31.12.2015 wird festgestellt. Der Jahresfehlbetrag von 128.483 € wird durch eine Entnahme aus der Kapitalrücklage gedeckt.
2. Der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat der Hafen Wittlager Land GmbH wird für das Geschäftsjahr 2015 Entlastung erteilt.
3. Der von der Geschäftsführung vorgelegte Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2016 wird genehmigt.
4. Die PricewaterhouseCoopers AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Osnabrück wird mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 beauftragt.
5. Die Geschäftsführung wird ermächtigt, entsprechend des im Wirtschaftsplan 2016 vorgesehenen Jahresfehlbedarf in Höhe von 215.890 €, Vorschüsse auf den erforderlichen Nachschuss zu erheben.
6. Die Vertreter der Gemeinde Bad Essen im Aufsichtsrat und in der Gesellschafterversammlung der Hafen Wittlager Land GmbH werden gemäß § 138 Abs. 1 Satz 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz angewiesen, entsprechend zu beschließen.

Anlage/n:

1. HWL-Bilanz zum 31.12.2015
2. HWL-GuV 2015
3. HWL-Lagebericht 2015
4. HWL-Wirtschaftsplan 2016

Hafen Wittlager Land GmbH, Bohmte

Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015

	2015	2014
	€	€
1. Sonstige betriebliche Erträge	18.522,91	12.295,05
2. Sonstige betriebliche Aufwendungen	62.603,89	19.364,17
3. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	47,98
4. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	64.618,57	36.963,45
(davon an verbundene Unternehmen € 57.639,18; Vorjahr € 36.963,45)		
5. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	**-108.699,55**	**-43.984,59**
6. Sonstige Steuern	19.784,35	630,84
7. Jahresfehlbetrag	**-128.483,90**	**-44.615,43**
8. Entnahme aus der Kapitalrücklage	128.483,90	44.615,43
9. Bilanzgewinn	**0,00**	**0,00**

Hafen Wittlager Land GmbH, Bohmte

Bilanz zum 31. Dezember 2015

Aktiva

	31.12.2015	31.12.2014
	€	€
A. Anlagevermögen		
Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	66.467,26	65.561,45
2. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	14.257,79	14.257,79
	80.725,05	**79.819,24**
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
Handelsgrundstücke	5.775.250,57	2.228.776,86
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen Leistungen	3.682,53	2.770,36
2. Sonstige Vermögensgegenstände	492,84	4.837,38
	4.175,37	7.607,74
III. Guthaben bei Kreditinstituten	238.731,45	47.513,12
	6.018.157,39	**2.283.897,72**
C. Rechnungsabgrenzungsposten	**2.476,29**	**2.153,59**
	6.101.358,73	**2.365.870,55**

Passiva

	31.12.2015	31.12.2014
	€	€
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	40.000,00	40.000,00
II. Kapitalrücklage	159.327,89	97.847,79
	199.327,89	**137.847,79**
B. Rückstellungen		
Steuerrückstellungen	3.500,00	0,00
Sonstige Rückstellungen	3.974,00	3.957,67
	7.474,00	**3.957,67**
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	5.800.000,00	0,00
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	7.828,51	6.459,37
3. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	0,00	2.198.000,00
4. Sonstige Verbindlichkeiten	81.980,74	19.605,72
(davon aus Steuern € 81.980,74; Vorjahr € 19.605,72)		
	5.889.809,25	**2.224.065,09**
D. Rechnungsabgrenzungsposten	**4.747,59**	**0,00**
	6.101.358,73	**2.365.870,55**

Hafen Wittlager Land GmbH, Bohmte

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2015

A. Grundlagen des Unternehmens

Gegenstand der Gesellschaft ist der Aufbau, Ausbau und der Betrieb eines Güter- und Containerhafens sowie die damit in Zusammenhang stehende Flächenerschließung inkl. Flächenankauf am Standort Bohmte sowie alle hiermit zusammenhängenden Rechtsgeschäfte.

B. Wirtschaftsbericht

1. Darstellung des Geschäftsverlaufs

Die Aktivitäten der Geschäftsführung bezogen sich im Wirtschaftsjahr 2015 schwerpunktmäßig auf folgende Aufgabenbereiche:

- Weiterführung der Standort- und Detailplanung in Abstimmung mit den Büros railistics sowie lux-planung,
- Fortführung der Verhandlungen zum Standortgrundstück, zu weiteren möglichen Flächen im vorgesehenen Hafengebiet und zu potenziellen Tauschflächen.

Nach erfolgreichem Abschluss der Verhandlungen zum Standortgrundstück sowie der Beurkundung des entsprechenden Grundstücksvertrages wurden aufbauend auf den bereits vorliegenden Vorplanungen und Machbarkeitsstudien die Planungen zum künftigen Hafenstandort in Bohmte- Leckermühle in Zusammenarbeit mit den Büros railistics und lux-planung weitergeführt.
In Abstimmung mit dem Landkreis Osnabrück und externen Fachleuten werden durch die Gemeinde Bohmte die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des Projektes bearbeitet.

Im Hinblick auf den notwendigen Erwerb von Tauschflächen ist die niedersächsische Landgesellschaft (NLG) eng eingebunden, um adäquate wirtschaftliche Flächen zu erwerben.

Wie bekannt ist, wurde der Antrag der Hafen Wittlager Land GmbH seitens der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, Münster, positiv beschieden. Gleichzeitig wurde ein konkurrierender Förderantrag abgelehnt. Der hieraus resultierenden Klage gegen die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes durch den Mitbewerber wurde seitens des Verwaltungsgerichts Osnabrück stattgegeben. Im Jahr 2015 erfolgte keine abschließende Entscheidung.

Der finanzielle Leistungsindikator, der fester Bestandteil des Wirtschaftsplans ist und mit vom Gesellschafter beschlossen wird, stellt das Jahresergebnis dar. Der Ausgleich eines möglichen Jahresfehlbetrages erfolgt durch Entnahmen aus der Kapitalrücklage.

2. Darstellung der Lage

Vermögenslage

In der Bilanz weisen Aktiv- und Passivseite jeweils einen Betrag in Höhe von T€ 6.101 aus. Auf der Aktivseite ist insbesondere eine Zunahme der Handelsgrundstücke zu verzeichnen, die von T€ 2.228 auf nunmehr T€ 5.775 gestiegen sind. Im Berichtsjahr wurden weitere wesentliche Vorratsgrundstücke erworben, die in den Folgejahren gegen weitere Grundstücke getauscht werden sollen. Die Passivseite ist durch einen Anstieg der Verbindlichkeiten geprägt. Diese Zunahme ist auf die im Geschäftsjahr 2015 aufgenommenen Darlehensverbindlichkeiten zur Finanzierung der Grundstückserwerbe zurückzuführen.

Finanzlage

Zur Finanzierung der Gesellschaft wurde im Berichtsjahr ein Bankdarlehen in Höhe von T€ 5.800 aufgenommen. Die Liquiditätslage der Gesellschaft war im Geschäftsjahr 2015 stets ausreichend. Es besteht eine Verlustübernahmeverpflichtung durch die Gesellschafter gemäß § 14 des Gesellschaftsvertrages.

Ertragslage

Die Hafen Wittlager Land GmbH hat in ihrem Wirtschaftsjahr 2015 einen Verlust von T€ 129 erzielt. Den sonstigen betrieblichen Aufwendungen, die wesentlich durch Rechts- und Beratungskosten in Höhe von T€ 58 geprägt sind, den Zinsen und ähnlichen Aufwendungen in Höhe von T€ 64 sowie den sonstige Steuern von T€ 20, stehen Erträge aus Pachten und getauschten Grundstücken von T€ 19 gegenüber. Die Vorgaben des Wirtschaftsplanes 2015 wurden eingehalten; der im Wirtschaftsplan vorgesehene Jahresfehlbetrag für 2015 wurde im Berichtsjahr deutlich unterschritten. Nach Berücksichtigung der Entnahme aus der Kapitalrücklage ergibt sich ein Bilanzgewinn von T€ 0.

C. Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist insbesondere dem Marktrisiko ausgesetzt, dass sich bei den bislang interessierten Unternehmen am Hafen die Logistikketten ändern und eine abnehmende Nachfrage eintritt.

Zahlreiche Gespräche mit Firmen, die aufgrund der Bedarfsabfrage Umschlagpotential avisiert haben, aber auch mit Firmen, die unabhängig von der Bedarfsabfrage weiteres Interesse für einen Güterumschlag Bohmte-Leckermühle angemeldet haben, zeigen jedoch, dass durch die Umsetzung des Hafenprojektes in Trägerschaft der Hafen Wittlager Land GmbH kundenneutral ein erhebliches Umschlagpotential aus der Region und darüber hinaus gebunden werden kann. Die Bedarfsabfragen werden fortlaufend aktualisiert.

D. Prognosebericht

Für das Geschäftsjahr 2016 wird ein Ergebnis auf dem Niveau des aktuellen Jahres erwartet.

Bohmte, den 31. Mai 2016

Hafen Wittlager Land GmbH

Siegfried Averhage
Geschäftsführer

Klaus Goedejohann
Geschäftsführer

Wirtschaftsplan 2016

Hafen Wittlager Land GmbH

- **Erfolgsplan**
- **Vermögensplan**
- **Stellenplan**

Stand: 09.06.2016

Erfolgsplan 2016

GuV-Bezeichnung	Plan 2016 EUR	vorl. Ist 2015 EUR	Plan 2015 EUR	Ist 2014 EUR
1. Umsatzerlöse	103.000,00	17.322,41	0,00	0,00
2. Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00
3. andere aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
4. Sonstige betriebl. Erträge	0,00	1.200,50	10.086,00	12.295,05
5. Gesamtleistung	**103.000,00**	**18.522,91**	**10.086,00**	**12.295,05**
6. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0,00	0,00	0,00	0,00
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
	0,00	0,00	0,00	0,00
7. Rohergebnis	**103.000,00**	**18.522,91**	**10.086,00**	**12.295,05**
8. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	42.500,00	0,00	0,00	0,00
b) Sozialabgaben	10.000,00	0,00	0,00	0,00
9. Abschreibungen	9.000,00	0,00	0,00	0,00
10. Sonstige betriebliche Aufwendungen	122.120,00	62.603,89	154.350,00	19.364,17
	183.620,00	62.603,89	154.350,00	19.364,17
11. Betriebsergebnis	**-80.620,00**	**-44.080,98**	**-144.264,00**	**-7.069,12**
12. Sonst. Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0,00	0,00	47,98
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	134.270,00	64.618,57	45.000,00	36.963,45
14. Finanzergebnis	**-134.270,00**	**-64.618,57**	**-45.000,00**	**-36.915,47**
15. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	**-214.890,00**	**-108.699,55**	**-189.264,00**	**-43.984,59**
16. Steuern vom Einkommen + Ertrag	0,00	0,00	0,00	0,00
17. Sonstige Steuern	1.000,00	19.784,35	700,00	630,84
	1.000,00	19.784,35	700,00	630,84
18. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	**-215.890,00**	**-128.483,90**	**-189.964,00**	**-44.615,43**

Vermögensplan 2016

Bezeichnung	Plan 2016 EUR	vorl. Ist 2015 EUR	Plan 2015 EUR	Ist 2014 EUR
Investitionen				
- Kauf Grundstücke (incl. Nebenkosten)	14.000.000,00	3.546.473,71	4.800.000,00	2.000.000,00
Finanzierung				
- Kredite	14.000.000,00	3.546.473,71	4.800.000,00	2.000.000,00

Stellenplan 2016

Lfd. Nr.	Funktionsbezeichnung	Zahl der Mitarbeiter im Geschäftsjahr 2016	Zahl der Mitarbeiter im Vorjahr		
			insgesamt	davon am 30.06.2015	
				tatsächlich besetzt	nicht besetzt
1	Geschäftsführung	2	2	2	0
2	Hafenbetrieb	2	0	0	0
	gesamt:	4	2	2	0

Gemeinde Bad Essen

Der Bürgermeister

Vorlage	Vorlage-Nr:	**/2016/077-1**
	Status:	öffentlich
	WWW-Status:	öffentlich
Federführend:	Datum:	01.12.2016
Fachdienst 2 Finanzen	Verfasser:	Carsten Lüke
	AZ:	

Beteiligungen - Hafen Wittlager Land GmbH

Wirtschaftsplan 2016 - 1. Nachtrag
Wirtschaftsplan 2017

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	07.12.2016	Ausschuss für Wirtschaft, Marketing, Verkehr, öffentliche Einrichtungen und Kultur	Beratung
Nichtöffentlich	15.12.2016	Verwaltungsausschuss	Beratung
Öffentlich	15.12.2016	Rat der Gemeinde Bad Essen	Beschluss

Haushaltsmittel

[x] stehen bei Konto 431500/90000/57110 für 2016 zur Verfügung
[ ] sind [ ] überplanmäßig [ ] außerplanmäßig bereitzustellen
[ ] Deckungsvorschlag:
[x] Sonstiges: Sind für das Jahr 2017 in den Haushaltsplan einzustellen.
[ ] Haushaltsmittel werden nicht benötigt

Beteiligung der Ortschaft/en

[x] ist nicht erforderlich
[ ] wird noch vorgenommen
[ ] ist erfolgt mit folgendem Ergebnis:

Sachverhalt:

Mit der Beschlussvorlage FD2/2016/077 wurde u.a. der Wirtschaftsplan der Hafen Wittlager Land GmbH (HWL) für das Jahr 2016 zur Beschlussfassung vorgelegt. Der Wirtschaftsplan sah einen Fehlbetrag in Höhe von 215.890 € vor, der durch eine Dotierung in die Kapitalrücklage durch die Gesellschafter entsprechend ihrer Geschäftsanteile ausgeglichen werden sollte.

Inzwischen wurde für den Wirtschaftsplan 2016 ein 1. Nachtrag erstellt. Der Jahresfehlbetrag wird sich demnach auf insgesamt 328.780 € erhöhen. Dieser Fehlbetrag wird aber durch eine Entnahme aus der vorhandenen Kapitalrücklage gedeckt werden können.

Gleichzeitig hat die Geschäftsführung der Gesellschaft den Entwurf des Wirtschaftsplanes für das Jahr 2017 erarbeitet. Dieser beinhaltet als einmaligen Effekt die Abwicklung der Grundstücksregelungen zum Standortgrundstück für den Containerhafen. Der Wirtschaftsplan sieht für das Jahr 2017 einen Fehlbetrag von 777.588 € vor, der zunächst aus der verbleibenden Kapitalrücklage zum 31.12.2016 gedeckt werden soll. Zur weiteren Deckung des voraussichtlichen Jahresfehlbetrages 2017 hat die Gemeinde Bad Essen als

Gesellschafterin der HWL eine Kapitalrücklagendotierung in Höhe von 45.696,88 € zu leisten. Die erforderlichen Mittel sind i Haushaltsplan 2017 bereitzustellen.

Beschlussvorschlag:
Der Rat beschließt,

1. Der von der Geschäftsführung vorgelegte 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2016 und der Wirtschaftsplan 2017 der Hafen Wittlager Land GmbH (HWL) werden genehmigt
2. Die Vertreter der Gemeinde Bad Essen im Aufsichtsrat und in der Gesellschafterversammlung der HWL werden gemäß § 138 Abs. 1 Satz 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz angewiesen, entsprechend zu beschließen.

Anlage/n:
1. Wirtschaftsplan 2016 – 1. Nachtrag
2. Wirtschaftsplan 2017

1. Nachtrags-
Wirtschaftsplan 2016

Hafen Wittlager Land GmbH

- **Erfolgsplan**
- **Vermögensplan**
- **Stellenplan**
- **Erläuterungen**

Stand: 17.11.2016

Erfolgsplan 2016

GuV-Bezeichnung	Plan 2016 EUR	Ist 2015 EUR	Ist 2014 EUR	Ist 2013 EUR	Ist 2012 EUR
1. Umsatzerlöse	80.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Bestandsveränderungen	-230.754,00				
3. andere aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4. Sonstige betriebl. Erträge	214.444,00	18.522,91	12.295,05	2.339,71	0,00
4. Gesamtleistung	**63.690,00**	**18.522,91**	**12.295,05**	**2.339,71**	**0,00**
5. Materialaufwand					
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	500,00	0,00	0,00	0,00	0,00
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	500,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6. Rohergebnis	**63.190,00**	**18.522,91**	**12.295,05**	**2.339,71**	**0,00**
7. Personalaufwand					
a) Löhne und Gehälter	35.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
b) Sozialabgaben	7.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8. Abschreibungen	14.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9. Sonstige betriebliche Aufwendungen	199.700,00	62.603,89	19.364,17	31.295,04	91.234,00
	256.200,00	62.603,89	19.364,17	31.295,04	91.234,00
10. Betriebsergebnis	**-193.010,00**	**-44.080,98**	**-7.069,12**	**-28.955,33**	**-91.234,00**
11. Sonst. Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0,00	47,98	110,35	0,00
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	134.270,00	64.618,57	36.963,45	28.152,37	6.648,00
13. Finanzergebnis	**-134.270,00**	**-64.618,57**	**-36.915,47**	**-28.042,02**	**-6.648,00**
14. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	**-327.280,00**	**-108.699,55**	**-43.984,59**	**-56.997,35**	**-97.882,00**
15. Steuern vom Einkommen + Ertrag	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16. Sonstige Steuern	1.500,00	19.784,35	630,84	417,22	0,00
	1.500,00	19.784,35	630,84	417,22	0,00
17. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	**-328.780,00**	**-128.483,90**	**-44.615,43**	**-57.414,57**	**-97.882,00**

Vermögensplan 2016

Bezeichnung	Plan 2016 EUR	Plan 2015 EUR	Ist 2014 EUR	Ist 2013 EUR	Ist 2012 EUR
Investitionen					
- Kauf Grundstücke (incl. Nebenkosten)	14.000.000,00	4.800.000,00	2.000.000,00	633.418,73	1.050.000,00
Finanzierung					
- Kredite	14.000.000,00	4.800.000,00	2.000.000,00	607.275,12	1.050.000,00

Stellenplan 2016

Funktionsbezeichnung	Zahl der Stellen im Geschäftsjahr 2016	Zahl der Stellen im Vorjahr			Erläuterungen
		insgesamt	davon am 30.09.2015		
			tatsächlich besetzt	nicht besetzt	
Geschäftsführung	2	2	2	0	Vollzeit
Mitarbeiter im Bestandshafen	2	0	0	0	Vollzeit
Summe	**4**	**2**	**2**	**0**	

Erläuterungen zum 1. Nachtrags-Wirtschaftsplan der Hafen Wittlager Land GmbH
für das Jahr 2016

I. Allgemeines

Die Hafen Wittlager Land GmbH wurde am 13.03.2012 gegründet. Das Stammkapital verteilt sich wie folgt:

Gesellschafter	Geschäftsanteil	Anteil in %
BEVOS GmbH	20.000,00 €	50,00%
Gemeinde Bohmte	15.000,00 €	37,50%
Gemeinde Bad Essen	2.500,00 €	6,25%
Gemeinde Ostercappeln	2.500,00 €	6,25%
	40.000,00 €	100,00%

Gegenstand des Unternehmens ist der Ausbau und der Betrieb eines Güter- und Containerhafens sowie die damit in Zusammenhang stehende Flächenerschließung inclusive Flächenankauf am Standort Bohmte sowie alle hiermit zusammenhängenden Rechtsgeschäfte.

II. Erläuterungen zum Erfolgsplan

Nachstehend werden die wesentlichen Positionen des Erfolgsplans erläutert:

Zu Position 3: sonstige betriebliche Erträge
Es handelt sich um Einnahmen aus der Verpachtung von Grundstücken. Die Ermittlung erfolgte anhand der bestehenden Verträge und vorsichtiger Schätzungen.

Zu Position 7: Personalaufwand
Im Zuge des Kaufs des Bestandshafen wurden auch zwei Mitarbeiter übernommen.
Ab April 2016 sind hier Löhne abzurechnen.

Zu Position 9: sonstige betriebliche Aufwendungen:
Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen stellen im Wesentlichen den Sachaufwand der Hafen Wittlager Land GmbH dar. Hinzuweisen ist insbesondere auf die Rechts- und Beratungskosten. Es handelt sich unter anderem um Gutachterkosten für ein Entwicklungskonzept zum Hafenareal Bohmte.

Zu Position 11: Zinsen und ähnliche Aufwendungen:
Hierbei handelt es sich um Zinsaufwendungen für aufzunehmende Kredite.

Wirtschaftsplan 2017

Hafen Wittlager Land GmbH

- **Erfolgsplan**
- **Vermögensplan**
- **Stellenplan**
- **Erläuterungen**

Stand: 17.11.2016

Erfolgsplan 2017

GuV-Bezeichnung	Plan 2017 EUR	Plan 2016 EUR	Ist 2015 EUR	Ist 2014 EUR	Ist 2013 EUR	Ist 2012 EUR
1. Umsatzerlöse	91.000,00	80.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Bestandsveränderungen	-893.068,00	-230.754,00				
3. andere aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4. Sonstige betriebl. Erträge	390.000,00	214.444,00	18.522,91	12.295,05	2.339,71	0,00
4. Gesamtleistung	**-412.068,00**	**63.690,00**	**18.522,91**	**12.295,05**	**2.339,71**	**0,00**
5. Materialaufwand						
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	500,00	500,00	0,00	0,00	0,00	0,00
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	500,00	500,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6. Rohergebnis	**-412.568,00**	**63.190,00**	**18.522,91**	**12.295,05**	**2.339,71**	**0,00**
7. Personalaufwand						
a) Löhne und Gehälter	35.000,00	35.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
b) Sozialabgaben	7.500,00	7.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8. Abschreibungen	14.000,00	14.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9. Sonstige betriebliche Aufwendungen	151.500,00	199.700,00	62.603,89	19.364,17	31.295,04	91.234,00
	208.000,00	256.200,00	62.603,89	19.364,17	31.295,04	91.234,00
10. Betriebsergebnis	**-620.568,00**	**-193.010,00**	**-44.080,98**	**-7.069,12**	**-28.955,33**	**-91.234,00**
11. Sonst. Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0,00	0,00	47,98	110,35	0,00
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	156.020,00	134.270,00	64.618,57	36.963,45	28.152,37	6.648,00
13. Finanzergebnis	**-156.020,00**	**-134.270,00**	**-64.618,57**	**-36.915,47**	**-28.042,02**	**-6.648,00**
14. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	**-776.588,00**	**-327.280,00**	**-108.699,55**	**-43.984,59**	**-56.997,35**	**-97.882,00**
15. Steuern vom Einkommen + Ertrag	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16. Sonstige Steuern	1.000,00	1.000,00	19.784,35	630,84	417,22	0,00
	1.000,00	1.000,00	19.784,35	630,84	417,22	0,00
17. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	**-777.588,00**	**-328.280,00**	**-128.483,90**	**-44.615,43**	**-57.414,57**	**-97.882,00**

Vermögensplan 2017

Bezeichnung	Plan 2017 EUR	Plan 2016 EUR	Plan 2015 EUR	Ist 2014 EUR	Ist 2013 EUR	Ist 2012 EUR
Investitionen						
- Kauf Grundstücke und sonst. Inv. (incl. Nebenkosten)	14.000.000,00	14.000.000,00	4.800.000,00	2.000.000,00	633.418,73	1.050.000,00
Finanzierung						
- Kredite	14.000.000,00	14.000.000,00	4.800.000,00	2.000.000,00	607.275,12	1.050.000,00

Stellenplan 2017

Funktionsbezeichnung	Zahl der Stellen im Geschäftsjahr 2017	Zahl der Stellen im Vorjahr			Erläuterungen
		insgesamt	davon am 30.09.2016		
			tatsächlich besetzt	nicht besetzt	
Geschäftsführung	2	2	2	0	Vollzeit
Mitarbeiter im Bestandshafen	2	2	2	0	Vollzeit
Summe	**4**	**4**	**4**	**0**	

Erläuterungen zum Wirtschaftsplan der Hafen Wittlager Land GmbH für das Jahr 2017

I. Allgemeines

Die Hafen Wittlager Land GmbH wurde am 13.03.2012 gegründet. Das Stammkapital verteilt sich wie folgt:

Gesellschafter	Geschäftsanteil	Anteil in %
BEVOS GmbH	20.000,00 €	50,00%
Gemeinde Bohmte	15.000,00 €	37,50%
Gemeinde Bad Essen	2.500,00 €	6,25%
Gemeinde Ostercappeln	2.500,00 €	6,25%
	40.000,00 €	100,00%

Gegenstand des Unternehmens ist der Ausbau und der Betrieb eines Güter- und Containerhafens sowie die damit in Zusammenhang stehende Flächenerschließung inclusive Flächenankauf am Standort Bohmte sowie alle hiermit zusammenhängenden Rechtsgeschäfte.

II. Erläuterungen zum Erfolgsplan

Nachstehend werden die wesentlichen Positionen des Erfolgsplans erläutert:

Zu Position 3: sonstige betriebliche Erträge

Es handelt sich um Einnahmen aus der Verpachtung von Grundstücken. Die Ermittlung erfolgte aufgrund vorsichtiger Schätzungen.

Zu Position 7: Personalaufwand

Im Zuge des Kaufs des Bestandshafen wurden auch zwei Mitarbeiter übernommen.
Ab April 2016 sind hier Löhne abzurechnen.

Zu Position 9: sonstige betriebliche Aufwendungen:

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen stellen im Wesentlichen den Sachaufwand der Hafen Wittlager Land GmbH dar. Hinzuweisen ist insbesondere auf die Rechts- und Beratungskosten. Es handelt sich unter anderem um Gutachterkosten für ein Entwicklungskonzept zum Hafenareal Bohmte.

Zu Position 11: Zinsen und ähnliche Aufwendungen:

Hierbei handelt es sich um Zinsaufwendungen für aufzunehmende Kredite.

Gemeinde Bad Essen
Der Bürgermeister

Vorlage	Vorlage-Nr:	**FD2/2016/080**
	Status:	öffentlich
	WWW-Status:	öffentlich
Federführend:	Datum:	16.11.2016
Fachdienst 2 Finanzen	Verfasser:	Carsten Lüke
	AZ:	

Sole- und Kurpark Bad Essen GmbH
1) Jahresabschluss 2015
2) Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss 2016

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	07.12.2016	Ausschuss für Wirtschaft, Marketing, Verkehr, öffentliche Einrichtungen und Kultur	Beratung
Nichtöffentlich	15.12.2016	Verwaltungsausschuss	Beratung
Öffentlich	15.12.2016	Rat der Gemeinde Bad Essen	Beschluss

Haushaltsmittel
[ ] stehen bei Konto _____ zur Verfügung
[ ] sind [ ] überplanmäßig [ ] außerplanmäßig bereitzustellen
[ ] Deckungsvorschlag:
[ ] Sonstiges:
[x] Haushaltsmittel werden nicht benötigt

Beteiligung der Ortschaft/en
[x] ist nicht erforderlich
[ ] wird noch vorgenommen
[ ] ist erfolgt mit folgendem Ergebnis:

Sachverhalt:
1) <u>Jahresabschluss 2015</u>
Der Jahresabschluss der Sole- und Kurpark Bad Essen GmbH für das Geschäftsjahr 2015 wurde durch die Kanzlei Vogt & Vogt Partnerschaft mbH, Bad Essen, aufgestellt und durch die HDT-Treuhand-GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Osnabrück, geprüft.

Im Ergebnis schließt das Geschäftsjahr 2015 mit einem Jahresfehlbetrag von 267.056,42 €. Unter Berücksichtigung des Gewinnvortrages aus dem Vorjahr in Höhe von 217.962,13 € und einer Entnahme aus der Gewinnrücklage in Höhe von 200.000 € ergibt sich für das Jahr 2015 ein Bilanzgewinn von 150.905,71 €.Einzelheiten können der als Anlage beigefügten Bilanz zum 31.12.2015, der Gewinn- und Verlustrechnung 2015 sowie dem Anhang für das Geschäftsjahr 2015 entnommen werden.

Der Jahresabschluss wurde mit folgendem Prüfvermerk versehen:

> […] Der Jahresabschluss und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt

ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt. […]

Zurzeit wird der Jahresabschluss 2015 durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück geprüft. Das Ergebnis der Prüfung wird in der Sitzung mitgeteilt.

2. Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss 2016

Gemäß § 11 Absatz 2 Nr. d des Gesellschaftsvertrages bestellt der Aufsichtsrat den Abschlussprüfer. Seitens der Geschäftsführung wird vorgeschlagen, die HDT-Treuhand GmbH, Osnabrück, mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 zu beauftragen.

Beschlussvorschlag:

1. Der von der Geschäftsführung vorgelegte Jahresabschluss der Sole- und Kurpark Bad Essen GmbH zum 31.12.2015 wird gem. § 9 des Gesellschaftsvertrages festgestellt. Der Jahresfehlbetrag von 267.056,42 € wird durch eine Entnahme aus der Gewinnrücklage in Höhe von 200.000 € gemindert. Der Saldo wird zusammen mit dem Gewinnvortrag auf neue Rechnung vorgetragen.
2. Der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat der Sole- und Kurpark Bad Essen GmbH wird für das Geschäftsjahr 2015 Entlastung erteilt.
3. Der Rat beschließt, den Auftrag zur Prüfung des Jahresabschlusses 2016 der Sole- und Kurpark Bad Essen GmbH an die HDT-Treuhand Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH, Osnabrück, zu vergeben.
4. Die Vertreter der Gemeinde Bad Essen in der Gesellschafterversammlung und im Aufsichtsrat der Gesellschaft werden gem. § 138 Abs. 1 Satz 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz angewiesen, entsprechend zu votieren.

Anlage/n:

1. Bilanz zum Stichtag 31.12.2015
2. Gewinn- und Verlustrechnung 2015
3. Anhang für das Geschäftsjahr 2015

Sole- und Kurpark Bad Essen GmbH
Bad Essen

Bilanz zum 31. Dezember 2015

AKTIVA

	31.12.2015 EUR	31.12.2014 EUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
EDV-Software	0,00	1,00
II. Sachanlagen		
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.963,00	12.476,00
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
sonstige Vermögensgegenstände	4.173,05	61.575,68
II. Wertpapiere		
sonstige Wertpapiere	500.250,00	500.637,67
III. Guthaben bei Kreditinstituten	259.131,71	438.992,06
C. Rechnungsabgrenzungsposten	364,48	20,00
	769.882,24	1.013.702,41

PASSIVA

	31.12.2015 EUR	31.12.2014 EUR
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00	25.000,00
II. Gewinnrücklagen		
andere Gewinnrücklagen	500.000,00	700.000,00
III. Bilanzgewinn	150.905,71	217.962,13
B. Rückstellungen		
1. Steuerrückstellungen	28.882,72	17.475,00
2. sonstige Rückstellungen	15.053,00	17.270,00
	43.935,72	34.745,00
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	46.172,24	35.995,28
2. sonstige Verbindlichkeiten	3.868,57	0,00
	50.040,81	35.995,28
	769.882,24	1.013.702,41

Anlage 2

Sole- und Kurpark Bad Essen GmbH
Bad Essen

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit
vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015

	2015 EUR	2014 EUR
1. sonstige betriebliche Erträge	20.360,87	6.665,60
2. Materialaufwand Aufwendungen für bezogene Leistungen	122.308,48	135.344,15
3. Abschreibungen auf Sachanlagen	7.741,95	8.392,49
4. sonstige betriebliche Aufwendungen	71.199,37	75.968,21
5. Erträge aus anderen Wertpapieren	0,00	387,67
6. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.566,27	3.374,64
7. Abschreibungen auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	387,67	0,00
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	3.765,82	2.800,00
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-183.476,15	-212.076,94
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-665,00	17.474,28
11. sonstige Steuern	84.245,27	0,00
	83.580,27	17.474,28
12. Jahresfehlbetrag	267.056,42	229.551,22
13. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	217.962,13	247.513,35
14. Entnahmen aus Gewinnrücklagen aus anderen Gewinnrücklagen	200.000,00	200.000,00
15. Bilanzgewinn	150.905,71	217.962,13

Sole- und Kurpark Bad Essen GmbH
Bad Essen

Anhang für das Geschäftsjahr 2015

I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurden die Vorschriften des HGB, des GmbHG und der Gesellschaftsvertrag beachtet. Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden erfolgt zu Unternehmensfortführungswerten.

Angaben, die wahlweise in der Bilanz oder im Anhang gemacht werden können, sind insgesamt im Anhang aufgeführt.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Nach den in § 267a Abs. 1 HGB angegebenen Größenklassen ist die Gesellschaft eine Kleinstkapitalgesellschaft.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die **immateriellen Vermögensgegenstände** und **Sachanlagen** wurden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen angesetzt. Abnutzbare Gegenstände wurden nach ihrer Nutzungsdauer planmäßig linear abgeschrieben.

Die **sonstigen Vermögensgegenstände** wurden zum Nennwert angesetzt. Erkennbare Einzelrisiken wurden durch Wertberichtigungen berücksichtigt.

Der Ansatz der **Wertpapiere des Umlaufvermögens** erfolgte zum niedrigeren Börsenkurs am Bilanzstichtag.

Die **Rückstellungen** wurden in Höhe des Betrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich war, um alle erkennbaren Risiken angemessen und ausreichend zu berücksichtigen.

Die **Verbindlichkeiten** wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

III. Angaben zur Bilanz

Aus den **anderen Gewinnrücklagen** wurden TEUR 200,0 entnommen.

Der **Bilanzgewinn** entwickelt sich wie folgt:

	in EUR
Gewinnvortrag	217.962,13
Jahresfehlbetrag 2015	-267.056,42
Entnahmen aus Gewinnrücklagen	200.000,00
Stand 31.12.2015	150.905,71

Die **Verbindlichkeiten** haben wie im Vorjahr insgesamt eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Unter den sonstigen Verbindlichkeiten werden **Verbindlichkeiten aus Steuern** in Höhe von EUR 3.868,57 (Vorjahr: EUR 0,00) ausgewiesen.

IV. Sonstige Angaben

a) Geschäftsführung

Als Geschäftsführer waren im abgelaufenen Jahr bestellt:

Herr Carsten Meyer, Bad Essen,
Herr Carsten Lüke, Bad Essen.

Die Geschäftsführer sind einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

b) Aufsichtsrat

Timo Natemeyer, Bürgermeister der Gemeinde Bad Essen, Vorsitzender seit dem 29.01.2015,
Anette Gottlieb, Sparkassenfachwirtin, Bad Essen,
Frank Hünefeld, Rechtsanwalt, Bad Essen,
Ernst Mönter, Industriekaufmann, Bad Essen, stellvertretender Vorsitzender
Ursula Möhr-Loos, Buchhändlerin, Bad Essen,
Dr. Joachim Lücht, Dipl.- Biologe, Bad Essen,
Elke Matthey, Buchhändlerin, Bad Essen,
Henning Padecken, Fachkraft für Qualitätsmanagement, Bad Essen.

Bad Essen, den 23. Mai 2016

GESCHÄFTSFÜHRUNG

Carsten Lüke

Carsten Meyer

Gemeinde Bad Essen

Der Bürgermeister

Vorlage	Vorlage-Nr:	**FD2/2016/081**
	Status:	öffentlich
	WWW-Status:	öffentlich
Federführend:	Datum:	21.11.2016
Fachdienst 2 Finanzen	Verfasser:	Carsten Lüke
	AZ:	20 43 01/2

Kommunale Siedlungs- und Entwicklungsgesellschaft Wittlage mbH (KSG) Jahresabschluss 2015

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	07.12.2016	Ausschuss für Wirtschaft, Marketing, Verkehr, öffentliche Einrichtungen und Kultur	Beratung
Nichtöffentlich	15.12.2016	Verwaltungsausschuss	Beratung
Öffentlich	15.12.2016	Rat der Gemeinde Bad Essen	Beschluss

Haushaltsmittel

[ ] stehen bei Konto _____ zur Verfügung
[ ] sind [ ] überplanmäßig [ ] außerplanmäßig bereitzustellen
[ ] Deckungsvorschlag:
[ ] Sonstiges:
[x] Haushaltsmittel werden nicht benötigt

Beteiligung der Ortschaft/en

[x] ist nicht erforderlich
[ ] wird noch vorgenommen
[ ] ist erfolgt mit folgendem Ergebnis:

Sachverhalt:

Der Jahresabschluss 2015 der Kommunalen Siedlungs- und Entwicklungsgesellschaft Wittlage mbH (KSG) wurde durch die INTECON Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH geprüft.

Im Ergebnis schließt das Geschäftsjahr 2015 mit einem Jahresfehlbetrag von 24.664,15 € ab. Einzelheiten können der als Anlage beigefügten Bilanz zum 31.12.2015, der Gewinn- und Verlustrechnung 2015 sowie dem Lagebericht 2015 entnommen werden.

Der Jahresabschluss wurde mit folgendem Prüfvermerk versehen:

> […] Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung der Kommunalen Siedlungs- und Entwicklungsgesellschaft Wittlage mbH (KSG) entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt. […]

Zurzeit wird der Jahresabschluss durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück geprüft. Das Ergebnis der Prüfung wird in de Sitzung vorgetragen.

Beschlussvorschlag:

1. Der von der Geschäftsführung vorgelegte Jahresabschluss der Kommunalen Siedlungs- und Entwicklungsgesellschaft Wittlage mbH (KSG) zum 31.12.2015 wird festgestellt. Der Jahresfehlbetrag von 24.664,15 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2. Der Geschäftsführung der KSG wird für das Geschäftsjahr 2015 Entlastung erteilt.

3. Die Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung werden gemäß § 138 Abs. 1 Satz 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz angewiesen, entsprechend zu beschließen.

Anlage/n:

1. Bilanz zum Stichtag 31.12.2015
2. Gewinn- und Verlustrechnung 2015
3. Lagebericht 2015

ANLAGE 1

KOMMUNALE SIEDLUNGS- UND ENTWICKLUNGSGESELLSCHAFT WITTLAGE MBH (KSG), BAD ESSEN

BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2015

AKTIVA

	31.12.2015 EUR		31.12.2014 EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN			
I. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	821.517,46		836.590,46
2. Technische Anlagen und Maschinen	138.864,00		149.104,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.417,00		7.275,00
		965.798,46	992.969,46
II. Finanzanlagen			
1. Geschäftsguthaben bei Genossenschaften	2.100,00		2.100,00
		2.100,00	2.100,00
		967.898,46	995.069,46
B. UMLAUFVERMÖGEN			
I. Vorräte			
1. Noch nicht abgeschlossene Erschließungs- und Baumaßnahmen	1.101.628,03		1.075.772,90
2. Grundstücke	2.888.221,22		2.226.953,44
3. Geleistete Anzahlungen	5.599,13		368.139,67
		3.995.448,38	3.670.866,01
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen gegen Gesellschafter	1.849.069,83		1.959.826,05
2. Sonstige Vermögensgegenstände	0,00		1.295,51
		1.849.069,83	1.961.121,56
III. Guthaben bei Kreditinstituten		589.900,66	68.122,56
		6.434.418,87	5.700.110,13
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		30.554,66	33.134,48
		7.432.871,99	6.728.314,07

PASSIVA

	31.12.2015 EUR		31.12.2014 EUR
A. EIGENKAPITAL			
I. Gezeichnetes Kapital		150.000,00	150.000,00
II. Kapitalrücklage		10.680,83	10.680,83
III. Gewinnvortrag		600.030,47	606.989,94
IV. Jahresfehlbetrag		-24.664,15	-6.959,47
		736.047,15	760.711,30
B. RÜCKSTELLUNGEN			
1. Sonstige Rückstellungen	12.000,00		11.500,00
		12.000,00	11.500,00
C. VERBINDLICHKEITEN			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	5.490.952,16		4.847.423,93
2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	881.804,69		783.884,69
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	45.032,53		9.041,58
4. Erhaltene Anzahlungen von der Gemeinde Ostercappeln	147.055,80		147.055,80
5. Erhaltene Anzahlungen von der Gemeinde Bad Essen	49.344,79		88.969,30
6. Sonstige Verbindlichkeiten	2.426,23		8.198,07
		6.616.616,20	5.884.573,37
D. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		68.208,64	71.529,40
		7.432.871,99	6.728.314,07

ANLAGE 2

KOMMUNALE SIEDLUNGS- UND ENTWICKLUNGSGESELLSCHAFT WITTLAGE MBH (KSG), BAD ESSEN

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2015

		2015 EUR		2014 EUR
1.	Umsatzerlöse		1.549.916,67	360.412,84
2.	Sonstige betriebliche Erträge		52.618,52	3.221,36
3.	**Gesamtleistung**		1.602.535,19	363.634,20
4.	Materialaufwand			
	a) Aufwendungen aus Grundstücksverkäufen	-1.479.467,57		-199.673,58
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-6.780,58		-12.472,49
			-1.486.248,15	-212.146,07
5.	**Rohergebnis**		116.287,04	151.488,13
6.	Personalaufwand			
	a) Löhne und Gehälter	-7.200,00		-7.300,00
	b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-1.340,20		-3.302,93
			-8.540,20	-10.602,93
7.	Abschreibungen		-27.171,00	-27.171,00
8.	Sonstige betriebliche Aufwendungen		-30.120,49	-42.102,42
9.	**Betriebsergebnis**		50.455,35	71.611,78
10.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-75.120,12	-78.571,25
11.	**Finanzergebnis**		-75.120,12	-78.571,25
12.	**Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit**		-24.664,77	-6.959,47
13.	Sonstige Steuern		0,62	0,00
14.	**Jahresfehlbetrag**		-24.664,15	-6.959,47

Kommunale Siedlungs- und Entwicklungsgesellschaft Wittlage mbH (KSG)

Lagebericht
zum Jahresabschluss 2015

Bei einer Bilanzsumme von 7.432.871,99 € schließt die Gewinn- und Verlustrechnung mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von – 24.664,15 € ab. In 2014 wurde ein Jahresfehlbetrag von – 6.959,47 € ausgewiesen.
Das Anlagevermögen hat sich gegenüber dem Vorjahr um 27.171 € verringert, das Umlaufvermögen um 734.308,74 € erhöht. Das Guthaben bei Kreditinstituten betrug am 31.12.2015 insgesamt 589.900,66 €. Das Eigenkapital am 31.12.2015 verringert sich gegenüber dem Vorjahr um den Jahresfehlbetrag auf 736.047,15 €. Die Verbindlichkeiten erhöhten sich aufgrund der Neuaufnahme von Krediten gegenüber dem Vorjahr um 732.042,83 € auf 6.616.616,20 €.

In 2015 konnten Grundstücke in verschiedenen Baugebieten weiterveräußert werden. Kaufpreiszahlungen werden zur Darlehnstilgung verwendet. Entstehende Verluste in den Abrechnungsgebieten werden von der jeweiligen Gemeinde ausgeglichen.
In der Gemeinde Bad Essen wurde u. a. ein Grundstück an der Nikolaistraße erworben. Dazu wurde ein Darlehn aufgenommen. Das Gewerbegebiet am Langen Kreuz wurde in 2015 vollständig vermarktet.
Weitere Kaufverträge, die Flächen in der Gemeinde Bohmte betreffen, wurden geschlossen. Insbesondere wurden Flächen für die Wohnraumentwicklung im neuen Baugebiet Sonnenbrink in Bohmte erworben. Dazu wurden Darlehn aufgenommen.
In der Gemeinde Ostercappeln wurden v. a. Tausch- und Ersatzflächen in der Ortschaft Venne veräußert.

Nach dem Jahresabschluss werden die bisher aufgelaufenen Darlehnszinsen für die einzelnen Maßnahmen mit der jeweiligen Gemeinde abgerechnet, um die laufenden Aufwendungen der KSG zu finanzieren. Grundlage ist die von der INTECON erstellte Auflistung.

Aufwendungen für die Haupt- und Realschule Bad Essen und das Feuerwehrgerätehaus Bohmte werden jährlich mit der Gemeinde abgerechnet.

Da die Geschäftsführung der KSG auf nebenamtlicher Basis erfolgt, ist der Personalaufwand mit 8.540,20 € sehr gering.

Die Gemeinden sind weiter bemüht, die noch im Eigentum der KSG stehenden Gewerbe- und Baugrundstücke zeitnah zu veräußern.

Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung sind nach dem Schluss des Geschäftsjahres 2015 nicht eingetreten.

Prognose-, Chancen- und Risikobericht

Prognosebericht

Für die kommenden Geschäftsjahre wird mit einem ausgeglichenen Ergebnis gerechnet. Negative Einflüsse außergewöhnlicher Art sind derzeit nicht erkennbar. Entstehende Verluste in den Abrechnungsgebieten werden von der jeweiligen Gemeinde ausgeglichen.

Chancen der künftigen Entwicklung

Grundsätzlich bietet jede Marktlage auch Chancen. Diese liegen in der differenzierten Wahrnehmung von Immobilienteilmärkten und der individuellen zielgerichteten Kundenansprache. Vor dem Hintergrund eines aktiven Portfolio-Managements dienen Investitionen der Erhaltung und Steigerung der Marktfähigkeit der Bestände.

Risikomanagement

Das bei der Gesellschaft eingerichtete Risikomanagement ist darauf gerichtet, dauerhaft die Zahlungsfähigkeit sicherzustellen und das Eigenkapital zu stärken. In diesem Zusammenhang werden insbesondere alle Indikatoren regelmäßig beobachtet, die zu einer Störung der Kalkulationsergebnisse bzw. zu Preisminderungen / Kostensteigerungen führen könnten.
Das Anlagevermögen ist langfristig finanziert. Die Zinsentwicklung wird im Rahmen unseres Risikomanagements beobachtet. Bisher aufgelaufene Darlehnszinsen für die einzelnen Maßnahmen werden mit der jeweiligen Gemeinde abgerechnet, um die laufenden Aufwendungen der KSG zu finanzieren.

Risiken der künftigen Entwicklung

Besondere Risiken könnten in den nächsten Jahren daraus erwachsen, dass die allgemeine demographische Entwicklung auch in den nächsten Jahren zur Veränderung der Nachfrage nach Grundstücken insbesondere für Wohnraumbebauung führt. Die gezielte Förderung dieser Vermarktung birgt jedoch auch Chancen.

(Timo Natemeyer)
Geschäftsführer

Gemeinde Bad Essen

Der Bürgermeister

Vorlage	Vorlage-Nr:	**FD2/2016/083**
	Status:	öffentlich
	WWW-Status:	öffentlich
Federführend:	Datum:	22.11.2016
Fachdienst 2 Finanzen	Verfasser:	Carsten Lüke
	AZ:	81 13 00

Wasserverband Wittlage - Mitgliedschaft der Gemeinde Bissendorf
a) Änderung der Verbandsordnung
b) Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	07.12.2016	Ausschuss für Wirtschaft, Marketing, Verkehr, öffentliche Einrichtungen und Kultur	Beratung
Nichtöffentlich	15.12.2016	Verwaltungsausschuss	Beratung
Öffentlich	15.12.2016	Rat der Gemeinde Bad Essen	Beschluss

Haushaltsmittel

[ ] stehen bei Konto _____ zur Verfügung
[ ] sind [ ] überplanmäßig [ ] außerplanmäßig bereitzustellen
[ ] Deckungsvorschlag:
[ ] Sonstiges:
[x] Haushaltsmittel werden nicht benötigt

Beteiligung der Ortschaft/en

[x] ist nicht erforderlich
[ ] wird noch vorgenommen
[ ] ist erfolgt mit folgendem Ergebnis:

Sachverhalt:

Mit Beschluss vom 10.12.2015 hatte der Rat der Gemeinde Bissendorf einen Antrag auf Aufnahme in den Wasserverband Wittlage gestellt. Diesem Antrag haben die Gemeinden Bad Essen, Bohmte und Ostercappeln als Mitglieder des Wasserverbandes Wittlage jeweils durch Ratsbeschluss zugestimmt. Die Gemeinde Bissendorf hat daraufhin mit Ratsbeschluss vom 22.09.2016 beschlossen, die Aufgaben der Abwasserbeseitigung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag ab dem 01.01.2017 auf den Wasserverband Wittlage zu übertragen.

Durch die geplante Aufgabenübertragung mit gleichzeitiger Mitgliedschaft der Gemeinde Bissendorf im Wasserverband Wittlage wird eine Änderung der Verbandsordnung erforderlich. In ihrer Sitzung am 25.10.2016 hat die Verbandsversammlung dem als Anlage beigefügten Entwurfstext - vorbehaltlich der Zustimmung durch die Räte der Mitgliedsgemeinden - einstimmig zugestimmt.

Mit öffentlich-rechtlichem Vertrag wird die öffentliche Aufgabe der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung für die zentral entsorgten Gebiete der Gemeinde Bissendorf, sowie für die dezentrale Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Gruben und des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen in der Gemeinde Bissendorf gemäß § 150 Abs. 1 Nds. Wassergesetz mit allen Rechten und Pflichten von der Gemeinde Bissendorf auf

den Wasserverband Wittlage übertragen. Der öffentlich-rechtliche Vertrag ist Bestandteil des privatrechtlichen Kauf- und Übertragungsvertrages.

Ziel der Übertragung der öffentlichen Aufgabe ist insbesondere die wirtschaftliche und kostengünstige Aufgabenerfüllung. Der Verband verpflichtet sich, die Abwasserbeseitigung langfristig und ordnungsgemäß ohne Gewinnerzielungsabsicht durchzuführen und den Regiebetrieb Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bissendorf zukünftig als eigene Beitragsabteilung im Verband zu führen und zu bilanzieren.

Dazu überlässt die Gemeinde Bissendorf das in diesem Bereich tätige Personal dem Wasserverband Wittlage. Der Verband wird das Personal entsprechend der Vorschriften des § 613a BGB übernehmen. Darüber hinaus werden alle erforderlichen Dinge, die für die Aufgabenerledigung der Abwasserbeseitigung durch den Wasserverband notwendig sind, an diesen übertragen.

Hierzu gehören insbesondere Grundstücke, technische Anlagen und Einrichtungen, Verträge sowie einzelne Rechte. Als Ausgleichszahlung wird mit dem Wasserverband ein Betrag in Höhe von 1 Mio. € vereinbart. Eine mögliche Rückübertragung erfolgt nach den gleichen Maßstäben.

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 25.10.2016 dem öffentlich-rechtlichen Vertrag sowie dem Kauf- und Übertragungsvertrag in der als Anlage beigefügten Fassung einstimmig zugestimmt. Die Verträge bedürfen noch der Zustimmung durch die Räte der Mitgliedsgemeinden.

Beschlussvorschlag:
Der Rat beschließt,

a) die 1. Änderung der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wittlage in der als Anlage beigefügten Fassung
b) den öffentlich-rechtlichen Vertrag, sowie den Kauf- und Übertragungsvertrag in der als Anlage beigefügten Fassung

Anlage/n:
1. Entwurf der 1. Änderung der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wittlage
2. Öffentlich-rechtlicher Vertrag
3. Kauf- und Übertragungsvertrag

ENTWURF

1. Änderung der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wittlage

Auf der Grundlage der §§ 7 ff. des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Wittlage beschlossen, die Verbandsordnung in der Fassung vom 04. November 2015 wie folgt zu ändern:

§ 1
Verbandsmitglieder

Der bisherige Absatz 1. wird gestrichen.
Ein neuer Absatz 1. erhält folgende Fassung:

1. Verbandsmitglieder des Zweckverbandes sind die Gemeinden Bad Essen, Bissendorf, Bohmte und Ostercappeln. Sie bilden einen Zweckverband nach dem NKomZG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3
Verbandsaufgaben

Der bisherige Absatz 1. a) wird gestrichen.
Ein neuer Absatz 1. a) erhält folgende Fassung:

1. Der Zweckverband hat in seinem Verbandsgebiet folgende Aufgaben:

   a) die Versorgung der Bewohner und Unternehmen der Gemeinden Bad Essen, Bohmte und Ostercappeln mit Trinkwasser, die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung von Wasserversorgungsanlagen und alle damit verbundenen Tätigkeiten,

§ 5
Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Der bisherige Absatz 1. wird gestrichen.
Ein neuer Absatz 1. erhält folgende Fassung:

1. Die Verbandsmitglieder sind in der Verbandsversammlung durch die Hauptverwaltungsbeamtin/den Hauptverwaltungsbeamten vertreten, es sei denn, das Hauptorgan des kommunalen Mitglieds macht von § 11 Abs. 1 Satz 2 NKomZG Gebrauch. Darüber hinaus entsenden die Verbandsmitglieder weitere Vertreter wie folgt:

- Bad Essen	3 Vertreter
- Bissendorf	3 Vertreter
- Bohmte	3 Vertreter
- Ostercappeln	3 Vertreter

§ 10
Wirtschaftsführung

Der bisherige Absatz 1. wird gestrichen.
Ein neuer Absatz 1. erhält folgende Fassung:

1. Für die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Prüfung des Zweckverbandes sind die Rechtsvorschriften über die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Prüfung der Eigenbetriebe entsprechend anzuwenden. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB). Die Wirtschaft des Verbandes wird nach Sparten geführt, dieses ist im Wirtschaftsplan gesondert darzustellen. Die Sparten teilen sich wie folgt auf:

   a) Wasserversorgung
   b) Abwasserbeseitigung Bad Essen-Ostercappeln
   c) Abwasserbeseitigung Bissendorf
   d) Abwasserbeseitigung Bohmte
   e) Energieerzeugung zur Unterstützung der Aufgabenerfüllung in den Gemeinden Bad Essen, Bohmte und Ostercappeln
   f) Aufgaben nach § 3 Abs. 1 d, e, f, g und h dieser Verbandsordnung

§ 17
Inkrafttreten

1. Die Änderung der Verbandsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft.

2. Die Änderung der Verbandsordnung ist in der vorstehenden Fassung in der Verbandsversammlung am 25.10.2016 beschlossen worden.

Bad Essen, den _____

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in diesem Vertrag in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

Die Gemeinde Bissendorf, Kirchplatz 1, 49143 Bissendorf, vertreten durch den Bürgermeister Guido Halfter

-nachfolgend „Gemeinde“ genannt-

und

der Wasserverband Wittlage, Lindenstr. 193, 49152 Bad Essen, vertreten durch den Geschäftsführer Uwe Bühning und durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung (Verbandsvorsteher), Herrn Günter Harmeyer

-nachfolgend „Wasserverband“ genannt-

schließen auf der Grundlage der Beschlüsse der Gemeindevertretung Bissendorf vom 22.09.2016 sowie der Verbandsversammlung des Wasserverbandes vom (…) und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde , des Landkreises Osnabrück, für die genehmigungspflichtigen Teile, den nachfolgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag.

§ 1

(1) Der Gemeinde obliegt gemäß § 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 01.11.2011 in ihrem eigenen Wirkungskreis, das Abwasser zu behandeln.

(2) Die Gemeinde ist derzeit nicht Mitglied beim Wasserverband.

§ 2

(1) Die Gemeinde überträgt mit Wirkung zum 01.01.2017 die vollständige Aufgabe der Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung) für das gesamte Gemeindegebiet auf den Wasserverband zur Erfüllung als eigene Aufgabe.

(2) Die Gemeinde überträgt gleichzeitig die vorhandenen gemeindlichen Abwasserbeseitigungsanlagen, Grundstücke und Einrichtungen sowie die Kanalisation und das Vermögen des gemeindlichen Regiebetriebes Abwasserbeseitigung in einem gesonderten Übertragungsvertrag auf den Wasserverband. Eine vollständige Ausgliederung

des Regiebetriebs Abwasserbeseitigung auf den Wasserverband soll damit nicht verbunden sein.

(3) Die Gemeinde verpflichtet sich, zum 01.01.2017 eine Satzung über den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung und deren Benutzung gemäß einer vom Wasserverband vorgegebenen Mustersatzung zu erlassen.

(4) Die dem Wasserverband übertragenen Aufgaben umfassen insbesondere:
Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung für die zentral entsorgten Gebiete der Gemeinde sowie die dezentrale Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Gruben und des Fäkalschlamms aus Kleinkläranlagen in der Gemeinde gemäß § 150 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der Fassung vom 25.03.1998 (GVBl. S. 347).

§ 3

(1) Die sich für den Wasserverband aus der Ausführung der durch diesen Vertrag übertragenen Aufgaben ergebenden Kosten werden durch die von ihm erhobenen und ihm verbleibenden Entgelte gedeckt und sind damit abgegolten.

(2) Die Gemeinde ist zur Zahlung von Entgelten an den Wasserverband im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung nur und insoweit verpflichtet, als sie selbst Benutzerin ist.

(3) Zahlungen des Wasserverbandes an die Gemeinde aufgrund gesetzlicher Bestimmungen bedürfen, unabhängig von der Laufzeit dieses Vertrages, einer gesonderten Vereinbarung.

§ 4

Der Wasserverband und die Gemeinde verpflichten sich zur vertrauensvollen Zusammenarbeit. Die näheren Einzelheiten hierzu regelt der noch abzuschließende zivilrechtliche Übertragungsvertrag.

§ 5

(1) Die Gemeinde als Trägerin der Straßenbaulast gestattet dem Wasserverband die erforderliche Nutzung der gemeindlichen öffentlichen Straßen unentgeltlich zum Zwecke der Durchführung der Verbandsaufgaben (Sondernutzung) gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Niedersächsichen Straßengesetzes in der Fassung vom 24.09.1983.

(2) Der Wasserverband hat gemäß § 16 des Niedersächsischen Straßengesetzes dem Träger der Straßenbaulast die Mehrkosten für den Bau zu vergüten, wenn wegen der Sondernutzung die Straßen auf Verlangen des Wasserverbandes aufwendiger hergestellt werden müssen.

(3) Ändert die Gemeinde den baulichen Zustand, insbesondere das Niveau einer Straße (Platz, Weg, Bürgersteig, Gelände), in der eine Abwasserleitung liegt, so sind die Kosten der Angleichung der Verbandsanlagen an die neuen Verhältnisse von der Gemeinde zu tragen.

(4) Baumaßnahmen sind vorher schriftlich anzuzeigen. Nach Beendigung der Baumaßnahme erfolgt eine gemeinsame Abnahme.

§ 6

Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in diesem Fall die unwirksamen Bestimmungen durch eine dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechende wirksame Bestimmung zu ersetzen.

§ 7

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde.

§ 8

(1) Der Vertrag wird mit Wirkung zum 01.01.2017 wirksam. Er wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Der Vertrag kann erstmalig nach 20 Jahren unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren jeweils zum Jahresende gekündigt werden. Erfolgt zu diesem Zeitpunkt keine Kündigung, so ist eine Kündigung erst wieder nach 10 Jahren mit einer Kündigungsfrist von 2 Jahren möglich. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) Kündigt die Gemeinde diesen Vertrag nach § 8 (2), so hat die Gemeinde die vom Wasserverband für sie erstellten und auf ihrem Gemeindegebiet liegenden Abwasserbeseitigungsanlagen nach Restbuchwert zu erwerben. Die Gemeinde hat in diesem Fall auf eigene Kosten eine dem Stand der Technik entsprechende Trennung der Anlagen in der Weise durchzuführen, dass dem Verband eine satzungsgemäße Fortführung seiner Aufgaben gewährleistet ist. Die näheren Einzelheiten sind in einem Auflösungsvertrag schriftlich zu vereinbaren.

Nr. der Urkundenrolle: /2016

Verhandelt zu Bad Essen,
am .

Vor mir dem unterzeichneten Notar
Dr. Jochen Busse mit Amtssitz in Bad Essen

erschienen:

1. als Veräußerer:

Herr Guido Halfter,
geboren am 21. Juli 1964 in ***,
geschäftsansässig Kirchplatz 1, 49143 Bissendorf,
- von Person bekannt -;
handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als Bürgermeister für die:
Gemeinde Bissendorf,
mit Sitz in 49143 Bissendorf, Kirchplatz 1,

2. als Erwerber:

Herr Uwe Bühning,
geboren am 29. Juni 1966 in ***,
geschäftsansässig Wittlage, Lindenstr. 193 , 49152 Bad Essen
- von Person bekannt -;
handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als Geschäftsführer für den:
Wasserverband Wittlage,
mit Sitz in 49152 Bad Essen, Wittlage, Lindenstr. 193 .

Der Notar stellte nach Befragen fest, dass weder der Notar noch jemand, mit dem der Notar gemeinschaftlich berufstätig ist, in der vorliegenden Sache als Rechtsanwalt tätig war oder ist.

Die Vertragsparteien baten um Beurkundung des folgenden Kauf- und Übertragungsvertrages und erklärten:

Präambel

Der Wasserverband Wittlage - nachfolgend auch „Verband" genannt - ist ein Zweckverband nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit. Das Verbandsgebiet umfasst die Gemeinden Bad Essen, Ostercappeln und Bohmte. Zu den bisherigen Aufgaben des Verbandes gehören die Beschaffung und Bereitstellung von Wasser, die Bewirtschaftung des Grundwassers und die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts und des Bodens, sowie die Abwasserbeseitigung in den Mitgliedsgemeinden.

Die vollständige Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Bissendorf - nachfolgend auch „Gemeinde" genannt - wurde bislang von der Gemeinde selbst wahrgenommen. Sie betreibt derzeit selbständige Einrichtungen zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung, zur Niederschlagswasserbeseitigung und zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung.

Mit dem als **Anlage 1** beigefügten öffentlich-rechtlichen Vertrag vom _____ hat die Gemeinde Bissendorf die öffentliche Aufgabe der Abwasserbeseitigung auf den Verband übertragen. Ziel der Übertragung dieser öffentlichen Aufgabe an den Verband ist insbesondere die wirtschaftliche und kostengünstige Aufgabenerledigung. Zudem ist eine öffentliche Ausschreibung nach dem gegenwärtigen Stand für ein solches Vorhaben nicht erforderlich, da es sich um einen rein innerorganisatorischen Vorgang handelt. Bezüglich der weiteren Einzelheiten zur Aufgabenübertragung wird ausdrücklich auf den beigefügten öffentlich-rechtlichen Vertrag verwiesen. Der Verband hat sich verpflichtet, die Abwasserbeseitigung zukünftig langfristig und ordnungsgemäß ohne Gewinnerzielungsabsicht auf Selbstkostenbasis durchzuführen und den Regiebetrieb Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bissendorf zukünftig als eigenständige Beitragsabteilung im Verband zu führen und zu bilanzieren.

Mit dem nachfolgenden Kauf- und Übertragungsvertrag sollen u.a. die erforderlichen Grundstücke, Anlagen und Einrichtungen auf den Verband übertragen werden. Eine vollständige Ausgliederung des Regiebetriebes im Sinne von § 168 des Umwandlungsgesetzes (UmwG) soll damit allerdings nicht verbunden sein, da die Gemeinde umfassende Kontroll- und Informationsrechte behalten wird und nicht das gesamte Vermögen des Regiebetriebes übertragen werden soll.

§ 1Übertragung

1. Zur Erreichung des Zwecks des in der Präambel genannten öffentlich-rechtlichen Vertrages vom _____ überträgt die Gemeinde alle für die Abwasserbeseitigung erforderlichen Grundstücke, Anlagen und Einrichtungen auf den Verband. Die genaue Auflistung des übertragenen Vermögens findet sich in **Anlage 2** zu diesem Vertragsentwurf.

2. Die gesamte Kanalisation wird ebenfalls auf den Verband übertragen, der die Übertragung hiermit ausdrücklich annimmt. Sollte zivilrechtliches Eigentum an diesen Gegenständen – aus welchem Grund auch immer - vom Verband nicht erworben werden können, so räumt die Gemeinde dem Verband ein für die Dauer dieses Vertrages bestehendes unentgeltliches Nutzungsrecht an diesen Gegenständen ein.

3. Des Weiteren überträgt die Gemeinde dem Verband das in den **Anlagen 3** (Schmutzwasser) und **4** (Regenwasser) aufgeführte Vermögen des Regiebetriebes Abwasserbeseitigung.

4. Ferner verpflichtet sich die Gemeinde, die zum 31.12.2016 bilanzierten zweckgebundenen Rücklagen auf den Verband zu übertragen. Der Verband verpflichtet sich, die ihm übertragenen Rücklagen wieder als Eigenkapital auszuweisen und unverändert fortzuführen.

5. Schließlich überträgt die Gemeinde sämtliche beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten, die der zentralen Schmutzwasserbeseitigung und der Niederschlagswasserbeseitigung für die zentral entsorgten Gebiete in der Gemeinde dienen, sowie die zugehörigen wasserbehördlichen Erlaubnisse und Genehmigungen auf den Verband, der diese Übertragung annimmt. Von der Übertragung werden sämtliche Leitungsrechte Abt. II der Gemeinde umfasst, und zwar unabhängig davon, in welchem Grundbuch oder bei welchem Amtsgericht sie eingetragen sind.

   Die Gemeinde überträgt insbesondere an den dies annehmenden Verband die Leitungsrechte und Wegerechte für Versorgungswege, die sich aus der **Anlage 5** ergeben. Die Gemeinde bewilligt, die Übertragung der bestehenden Dienstbarkeiten auf den Verband im Grundbuch einzutragen. Der Verband **beantragt**, die Übertragung der genannten Rechte Abt. II in den jeweiligen Grundbüchern einzutragen.

   Die vorgenannte Aufzählung ist nicht vollständig und damit auch nicht abschließend. Die Gemeinde bevollmächtigt deshalb unwiderruflich unter Befreiung von den Beschränkun-

gen des § 181 BGB den Verband, Leitungsrechte, die der Abwasserbeseitigung dienen, auf sich zu übertragen und beim Grundbuchamt die Anträge auf Umschreibung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten zugunsten des Verbandes zu stellen. Die Gemeinde wird alles Notwendige veranlassen, dass auch diese Rechte auf den Verband übertragen werden, oder aber, sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, ihre entsprechenden Rechte an den Verband abtreten.

Bei den Dienstbarkeiten handelt es sich ausschließlich um solche, die dazu berechtigen, Grundstücke für Anlagen zur Fortleitung von Abwasser einschließlich aller zugehörigen Anlagen, die der Fortleitung unmittelbar dienen, zu benutzen. Deshalb sind sie gemäß § 1092 Abs. III übertragbar.

6. Soweit in Ausübung von Dienstbarkeiten Leitungen verlegt oder Wege angelegt wurden und diese im Eigentum der Gemeinde stehen, wird auch das Eigentum an diesen Leitungen und Wegen an den Verband übertragen, der die Übertragung annimmt.

7. Die Erschienenen gehen davon aus, dass mit diesem Vertrag der gesamte für die Abwasserbeseitigung dienende Grundbesitz auf den Verband übertragen wird. Sollte sich später herausstellen, dass einzelner Grundbesitz übersehen wurden, soll die Übertagung auch für weiteren Grundbesitz maßgeblich sein. Die Gemeinde bevollmächtigt den Verband unwiderruflich und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, jegliche Erklärungen abzugeben und alle erforderlichen Anträge zu stellen, um eine nachträgliche Übertragung gegebenenfalls durchführen zu können.

§ 2 Übernahme von Verträgen, Bürgschaften etc.

1. Der Verband übernimmt zum Übertragungstermin sämtliche Verträge, Sicherheitseinbehalte, Bürgschaften und sonstige vertragliche Vereinbarungen der Gemeinde, die mit der Abwasserbeseitigung in Zusammenhang stehen. Die vorbenannten Verträge ergeben sich aus der anliegenden Auflistung - **Anlage 6** -.

2. Sämtliche Rechte aus den in Abs. 1 genannten Verträgen werden von der Gemeinde an den Verband abgetreten, der diese Abtretung annimmt. Der Verband hat die jeweiligen Vertragspartner über die Rechtsnachfolge unverzüglich zu informieren und deren Zustimmung zur Vertragsübernahme einzuholen. Sollte es wider Erwarten Probleme bei einzelnen Vertragspartnern geben, so bevollmächtigt die Gemeinde den Verband bereits hiermit, im Rahmen der maßgeblichen Verträge für sie tätig zu werden.

3. Sämtliche Schadensersatz- und Bereicherungsansprüche, die die in diesem Vertrag übertragenen beweglichen Sachen betreffen, werden ebenfalls von der Gemeinde an den Verband abgetreten. Der Verband nimmt auch diese Abtretung an.

4. Die Gemeinde übernimmt keine Gewähr für die Realisierbarkeit der abgetretenen Forderungen.

5. Bis zum 31.12.2016 entstehende Forderungen aus dem Abwasserbeseitigungsbetrieb der Gemeinde stehen der Gemeinde zu. Die Vertragsparteien werden per 31.01.2017 eine Abrechnung der Forderungen vornehmen. Entsprechendes gilt für Verbindlichkeiten aus dem Abwasserbeseitigungsbetrieb.

§ 3 Besitzübergang, Gefahr

1. Der Verband erwirbt die Grundstücke sowie die in § 1 dieses Vertrages bezeichneten Anlagen, Einrichtungen und sonstigen Rechte in dem Zustand, in dem sie sich im Zeitpunkt des Besitzübergangs befinden. Die Gemeinde haftet nicht für die Freiheit von offenen und verborgenen Sachmängeln.

   Alle Ansprüche und Rechte wegen Sachmängeln an den zu übertragenden Vermögenswerten werden hiermit in vollem Umfang ausgeschlossen. Die Gemeinde haftet insbesondere nicht für das Flächenmaß und den Zustand bestehender Baulichkeiten.

   Von der vorstehenden Rechtsbeschränkung ausgenommen ist eine Haftung bei Vorsatz oder Arglist. Die Haftungsbeschränkung gilt ferner nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Veräußerers, seines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie nicht für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veräußerers, seines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

   Der Veräußerer versichert, dass ihm verborgene Mängel, insbesondere auch Altlasten und schädliche Bodenveränderungen, nicht bekannt sind.

   Garantien werden keine abgegeben.

Soweit der Gemeinde aufgrund von Arbeiten an Gebäuden oder Anlagen zur Abwasserbeseitigung gegenüber den bauausführenden Unternehmern Gewährleistungs- oder Schadensersatzansprüche zustehen könnten, tritt sie diese an den Wasserverband ab, der die Abtretung annimmt.

2. Die mit dem Kaufgegenstand verbundenen Rechte und Nutzungen, die Gefahr der Verschlechterung und des Unterganges des Kaufgegenstandes, die darauf haftenden und damit verbundenen öffentlichen Lasten und Abgaben sowie die Verkehrssicherungs- und Emissionsschutzpflichten sind mit Besitzübergang auf den Verband übergegangen.

   Die Gemeinde tritt jedoch dem dies annehmenden Verband alle ihre Schadensersatz- und sonstigen Ansprüche, insbesondere auch Versicherungsansprüche, ab, die ihr wegen eines nach Besitzübergang eintretenden schädigenden Ereignisses gegen Dritte zustehen könnten.

   Eine Gewährleistung dafür, dass solche Ansprüche ggf. bestehen und durchsetzbar sind, übernimmt die Gemeinde aber nicht. Die Gemeinde übernimmt auch keine Gewähr dafür, dass die Versicherungssummen der Gebäudewert durch die Feuerversicherung voll gedeckt ist.

3. Der Besitz ist bereits übergeben worden, und zwar am 01.01.2017 um 0 Uhr.

4. Die vorstehenden Regelungen gelten auch für den Fall, dass die Gemeinde für bereits zurückliegende Zeiträume wegen der Ausbringung, des Einsatzes oder der Verwendung von Klärschlamm in die Haftung genommen werden sollte. Der Verband verpflichtet sich in diesen Fällen, die Gemeinde im Rahmen des Klärschlammfonds von jeglicher Haftung freizustellen.

§ 4 Übernahmepreis, Konzessionsabgabe

1. Als Übernahmepreis für die in § 1 genannten Anlagen, Einrichtungen und sonstigen Rechte vereinbaren die Parteien auf Basis des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 des Regiebetriebes Abwasserbeseitigung der Gemeinde den Buchwert zum 31.12.2016. Dabei werden in Anrechnung auf den Übernahmepreis die zum 31.12.2016 bilanzierten Ertragszuschüsse vom Verband übernommen.

Der Übernahmepreis wird auf der Basis des Jahresabschlusses 31.12.2016 durch die INTECON Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Parkstr. 40, 49080 Osnabrück ermittelt.

2. In Anrechnung auf den Übernahmepreis werden die im Jahresabschluss zum 31.12.2016 ausgewiesenen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten vom Verband übernommen:

   Die Gemeinde hat Darlehen bei der _____ unter den Nrn. _____ aufgenommen. Die Darlehen sind durch die Grundschulden in _____ Blatt _____ Abt. III Nr. ___ über _____ € abgesichert. Die Darlehen valutierten am 31.12.02016 noch mit _____ €
   - in Worten: _____ EURO -.

   Gemeinde und Verband vereinbaren hiermit gemäß §§ 415, 416 BGB, dass der Verband die Belastungen aus den Darlehen im Wege der befreienden Schuldübernahme zur Haftung übernimmt. Die Schuldübernahme wird mit Wirkung auf den 31.12.2016 vereinbart.

   Der Verband tritt mit Wirkung auf diesen Tag in alle persönlichen und dinglichen Verpflichtungen der Gemeinde ein. Für die Verpflichtungen des Gemeinde gegenüber den Gläubigern gelten die mit diesen vereinbarten Bestimmungen sowie die Grundbucheintragungen und die diesen zugrunde liegenden Eintragungsbewilligungen.

   Die Grundschulden in _____ Blatt _____ Abt. III Nr. ___ bleiben im Grundbuch bestehen. Der Verband übernimmt alle Verpflichtungen aus den Grundschulden. Soweit der Gemeinde an den Grundschulden Eigentümerrechte entstanden sind oder bis zum Zeitpunkt der Eintragung des Eigentumswechsels in das Grundbuch entstehen, tritt die Gemeinde diese Rechte hiermit an den dies annehmenden Verband ab.

   Den Erschienenen ist bekannt, dass die vereinbarte Schuldübernahme der Genehmigung der Gläubigerin bedarf. Die Vertragsparteien werden die Genehmigungen selbst einholen und den Notar von der Erteilung der Genehmigungen informieren.

   Die Gemeinde leistet keine Gewähr dafür, dass und zu welchen Bedingungen und Kosten der Verband die Belastungen übernehmen kann. Der Verband ist verpflichtet, die von Gläubigern für die Bearbeitung und die Genehmigung der Schuldübernahme verlangten Gebühren, Kosten und Provisionen zu bezahlen.

3. Die nach Übernahme der Verbindlichkeiten vom Wasserverband an die Gemeinde zu erbringende Zahlung beträgt 1.____.____,__ €
   – in Worten: _____ EURO -.

   Ein Teilbetrag in Höhe von 500.000,00 € - in Worten: fünfhunderttausend EURO - der Übernahmezahlung wird zum _____.2017 fällig.

   Die Restzahlung erfolgt zum _____.2017, wobei im Falle der Restzahlung gegenseitige Forderungen und Verbindlichkeiten - insbesondere die zu übertragenden zweckgebundenen Rücklagen - saldiert werden.

4. Die Beteiligten wurden über die mit ungesicherten Vorleistungen verbundenen Risiken sowie über die Möglichkeiten zur Absicherung belehrt. Sie wollen aber keine besonderen Vereinbarungen hierzu treffen und den Vertrag im gegenseitigen Vertrauen abwickeln.

5. Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass für die vorbeschriebenen Übertragungen keine Umsatzsteuerpflicht entsteht. Sollte dies wider Erwarten der Fall sein, so wird hiermit klargestellt, dass die Umsatzsteuer nicht im vorstehend genannten Übernahmepreis enthalten ist, sondern vom Verband zusätzlich zu zahlen ist und zwar gegen Ausstellung einer dem Umsatzsteuergesetz entsprechenden Rechnung.

6. Die Gemeinde verpflichtet sich, den Abwasserpreis bis zum _____ auf eine Höhe von _____ pro cbm festzusetzen. Die weiter bestehenden Preisregelungen bleiben von diesem Beschluss unberührt. Der Verband verpflichtet sich, diesen unter Absatz 4 genannten Preis für die Dauer von zwei Jahren stabil zu halten.

§ 5 Fortbestand der Einrichtungen, Beitragsabteilungen

1. Der Verband verpflichtet sich, die von der Gemeinde übernommenen öffentlichen Einrichtungen als betriebswirtschaftlich selbständige Einrichtungen mit eigener Rechnungsführung (sogenannte Beitragsabteilungen) fortzuführen.

2. Diese Regelung kann nur auf Wunsch der betroffenen Abteilung per Ratsbeschluss der Gemeinde und anschließenden Mehrheitsbeschluss der Verbandsversammlung des Verbandes frühestens nach 3 Jahren aufgehoben werden.

3. Der Verband verpflichtet sich, die von der Gemeinde mit diesem Vertrag übernommenen Abwasseranlagen und sonstigen Einrichtungen, solange sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen, nicht an Dritte zu veräußern oder dem Verkauf gleichzusetzende Verträge mit Dritten abzuschließen. Sollten Abwasseranlagen und/oder sonstige Einrichtungen – gleich aus welchem Grund- nicht mehr der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen, so haben in jedem Falle Abstimmungsgespräche zwischen der Gemeinde und dem Verband über die weitere Verwendung der betroffenen Abwasseranlagen und/oder sonstigen Einrichtungen stattzufinden. Bei Uneinigkeit über die weitere Verwendung der betroffenen Abwasseranlagen und/oder sonstigen Einrichtungen hat die Gemeinde das Letztentscheidungsrecht.

§ 6 Kooperationspflichten

1. Die Gemeinde stellt dem Verband alle verfügbaren Unterlagen bezüglich des übertragenen Vermögens, wie z.B. Planungs-, Entwurfs-, Bau-, Ausschreibungs- und Abrechnungsunterlagen einschließlich der Bestandspläne über die einzelnen Anlagen, Einrichtungen etc. zur Verfügung.

2. Die Gemeinde verpflichtet sich, dem Verband jederzeit Zutritt zur Durchführung von Arbeiten am übergegangenen Rohrleitungsnetz auf ihren Grundstücken zu gewähren und die Durchführung von notwendigen Arbeiten zum Erhalt oder zur Verbesserung organisatorisch zu unterstützen. Die Vertragsparteien werden sich möglichst frühzeitig über Arbeiten und Maßnahmen unterrichten, sofern der andere Partner in seiner Arbeit berührt wird.

3. Der Verband haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die infolge der von ihm oder seinen Beauftragten ausgeführten Arbeiten an Anlagen der Gemeinde oder an Gegenständen Dritter entstehen. Für etwaige Schadensersatzansprüche Dritter gegenüber der Gemeinde hält der Verband die Gemeinde schadlos. Die Gemeinde darf entsprechende Ansprüche nur mit Zustimmung des Verbandes anerkennen oder sich über diese Ansprüche vergleichen. Lehnt der Verband die Zustimmung ab, so hat die Gemeinde bei einem etwaigen Rechtsstreit die Prozessführung mit dem Verband im Einzelnen abzustimmen und alles zu unternehmen, um den Schadensersatzanspruch abzuwenden. Der Verband stellt in diesem Falle die Gemeinde für sämtliche durch den Rechtsstreit entstehende Kosten frei.

4. Die Gemeinde wird bei allen Dritten zu genehmigenden Aufgrabungen und dergleichen darauf hinweisen, dass dort Ver- oder Entsorgungsleitungen des Verbandes vorhanden

sein können, deren genaue Lage beim Verband zu erfragen ist. Bei Aufgrabungen und dergleichen, die von der Gemeinde oder deren Beauftragten durchgeführt werden, ist die Gemeinde verpflichtet, sich vorher über die genaue Lage der verbandseigenen Leitungen beim Verband zu erkundigen; vor Beginn dieser Arbeiten wird sie dem Verband möglichst frühzeitig Mitteilung machen, damit eine Änderung oder Sicherung der Anlagen ohne wesentliche Beeinträchtigung durchgeführt werden kann. Werden durch Arbeiten der Gemeinde oder deren Beauftragten Anlagen des Verbandes beschädigt, so hat die Gemeinde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Schadensersatz zu leisten.

5. Wird eine Umlegung oder Änderung von Anlagen des Verbandes erforderlich, so gilt unbeschadet dinglicher Rechte Dritter folgendes:

- Erfolgt die Umlegung oder Änderung auf Veranlassung des Verbandes, so trägt dieser stets die entstehenden Kosten.
- Erfolgt die Umlegung oder Änderung aufgrund von Maßnahmen, die von der Gemeinde veranlasst werden, so tragen –soweit die Gemeinde nicht Kostenerstattung von einem Dritten verlangen kann- während der ersten 10 Jahre nach Errichtung oder wesentlicher Änderung der Ver- und/oder Entsorgungsanlagen die Gemeinde und der Verband die entstehenden Kosten je zur Hälfte.; in den darauffolgenden 30 Jahren trägt der Verband 2/3 und die Gemeinde 1/3 und ab dem 40. Jahr der Verband 9/10 und die Gemeinde 1/10 der entstehenden Kosten. Die Gemeinde wird den Verband frühzeitig über derartige Vorhaben unterrichten und bei ihren Maßnahmen nach Möglichkeit auf berechtigte Wünsche des Verbandes Rücksicht nehmen.
- Wird die Umlegung oder Änderung von einem Dritten veranlasst, so werden die Vertragspartner alles unternehmen, damit die Kosten von dem Veranlasser getragen werden. Ist der Veranlasser aus Gründen, die keiner der Vertragspartner zu vertreten hat, von der Kostentragung befreit, so übernimmt der Verband die Kosten, sofern nicht eine gesetzliche oder vertragliche Regelung etwas anderes bestimmt.

6. Sämtliche Unterhaltungs- und Instandsetzungspflichten bezüglich der in § 1 genannten Anlagen, Einrichtungen usw. sowie bezüglich der Grundstücke, obliegen dem Verband. Die Instandhaltungspflicht kann im Einzelfall auch eine Neuherstellung durch den Verband erfordern.

7. Sobald aufgrund kommunaler Satzungen, Verordnungen oder sonstiger Verwaltungsakte bauliche Maßnahmen im Abwasserbereich durchzuführen sind (z.B. aufgrund von Bebauungsplänen), ist der Verband verpflichtet, die notwendigen Anlagen, Vorrichtungen oder sonstigen baulichen Maßnahmen zeitnah herzustellen. Die Gemeinde wird den Verband

jeweils rechtzeitig über entsprechende Maßnahmen informieren bzw. sich im Vorfeld der Planungen mit dem Verband abstimmen.

§ 7 Personalübernahme

1. Der Verband wird das von der Gemeinde in der Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal entsprechend der Vorschrift des § 613 a BGB übernehmen. Es handelt sich dabei um die in der **Anlage 7** zu diesem Vertrag im Einzelnen benannten Personen.

2. Die in der Verwaltung der Gemeinde für den bisherigen Regiebetrieb tätigen Personen verbleiben im Beschäftigungsverhältnis der Gemeinde. Die entstehenden Personalkosten für diese Kräfte werden der Gemeinde durch den Verband erstattet und zwar mit _____ €- in Worten: _____ EURO - pro Jahr für die Dauer von fünf Jahren. Der Betrag wird jährlich zum 30.06. fällig, letztmals am 30.06.2021 für den Zeitraum bis zum 31.12.2021.

§ 8 Zuwendungen, Beiträge etc.

Die Gemeinde wird alle erhaltenen Zuwendungen, Beiträge und sonstigen Leistungen Dritter auf den Verband übertragen bzw. an den Verband unverzüglich weiterleiten. Sollten diese Leistungen zukünftig gegenüber der Gemeinde zurückgefordert werden, so ist der Verband verpflichtet, der Gemeinde die entsprechenden Beiträge zurückzuerstatten.

§ 9 Rückübertragung

1. Die rechtmäßige und ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht hat neben den Verbandsorganen insbesondere der Landkreis Osnabrück im Rahmen der Rechtsaufsicht als untere Wasserbehörde nach Wasserverbandrecht zu überwachen.

2. Eine Rückübertragung ist nur im Rahmen der §§ 96, 97 des Niedersächsischen Wassergesetzes mit beidseitiger Willenserklärung möglich.

3. Im Falle der Rückübertragung verpflichten sich die Vertragspartner, die einander gewährten Leistungen zurück zu gewähren. Der von der Gemeinde zu entrichtende Rückkaufpreis wird dabei nach den gleichen Grundsätzen wie der in diesem Vertrag geregelte Übernahmepreis ermittelt. Insbesondere verpflichtet sich der Verband, die ihm mit diesem Ver-

trag von der Gemeinde übertragenen Rücklagen, soweit sie nicht aufgelöst sind, an die Gemeinde wieder zurück zu übertragen.

§ 10 Aufschiebende Bedingungen

Dieser Vertrag - nicht die Auflassungen - steht unter folgenden aufschiebenden Bedingungen:

1. Erteilung der Genehmigung des Landkreises Osnabrück – Kommunalaufsicht- nach § 2 Abs. 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 21.12.2011,
2. Erteilung der Genehmigung des Landkreises Osnabrück, Amt für Kommunalaufsicht für den Verband.

Die Vertragsparteien werden die Genehmigungen selbst einholen und den Notar von der Erteilung der Genehmigungen informieren.

§ 11 Grundstücksübertragung

1. Die Gemeinde überträgt an den dies annehmenden Wasserverband folgende Grundstücke:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück

2. Außerdem überträgt die Gemeinde an den dies annehmenden Wasserverband eine aus dem im Grundbuch von ____ Blatt ____ eingetragenen Grundstück Gemarkung _____ Flur ____ Flurstück _____, groß _____ m² noch zu vermessende Teilfläche von ca. ____ m² sowie eine aus dem im Grundbuch von ____ Blatt ____ eingetragenen Grundstück Gemarkung _____ Flur ____ Flurstück _____, groß _____ m² noch zu vermessende Teilfläche von ca. ____ m²

Die Lage der Teilflächen ergibt sich aus den anliegenden Lageplänen (**Anlage 7)**, in denen die Teilfläche schraffiert gekennzeichnet sind.

Die Grundstücke werden mit allen wesentlichen Bestandteilen und Zubehör, insbesondere den aufstehenden Baulichkeiten und Anlagen übertragen.

3. Schließlich steht die Gemeinde noch der Anspruch auf Übertragung folgender Grundstücke aus Erschließungsverträgen zu.

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück

Die Gemeinde tritt an den dies annehmenden Wasserverband ihren Anspruch auf Übertragung dieser Grundstücke ab. Sollte keine direkte Übertagung auf den Wasserverband möglich sein verpflichtet sich die Gemeinde, dem Wasserverband diese Grundstücke unverzüglich zu übertragen, sobald sie selbst Eigentümerin der Grundstücke wird.

4. Folgende Belastungen der Grundbücher werden vom Wasserverband übernommen:

Grundbuch von	Blatt	Belastung

In Abt. III sind die Grundstücke lastenfrei.

5. Folgende Grundstücke, auf denen sich Regenrückhaltebecken befinden, sind außerdem als Kompensationsflächen im Rahmen der jeweils geltenden Bebauungspläne ausgewiesen:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück

Zur Absicherung der Nutzung als Kompensationsflächen bestellt der Wasserverband zu Gunsten der Gemeinde Bissendorf zu Lasten der vorbezeichneten Grundstücke die Eintragung von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten mit folgendem Inhalt:

Recht, die bestehenden Kompensationsflächen auf dem belasteten Grundstück an Ort und Stelle zu belassen, instandzuhalten und ggfs. zu erneuern.

Die Gemeinde ist berechtigt, anfallende Unterhaltungsmaßnahmen auf ihre Kosten durchführen zu lassen und das dienende Grundstück zu diesem Zweck betreten und befahren zu lassen. Bei diesen Arbeiten ist das Grundstück auf Kosten der Gemeinde wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

Die Dauer der Dienstbarkeiten ist unbeschränkt.

Es wird bewilligt und **beantragt**, die vorstehend bestellten Dienstbarkeiten in den genannten Grundbüchern an rangbereiter Stelle einzutragen.

Wert: jeweils 1.000,- €-.

6. Folgende Grundstücke, auf denen sich Regenrückhaltebecken befinden, sind außerdem als Löschteiche vorgesehen:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück

Zur Absicherung der Nutzung als Löschteiche bestellt der Wasserverband zu Gunsten der Gemeinde Bissendorf zu Lasten der vorbezeichneten Grundstücke die Eintragung von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten mit folgendem Inhalt:

Recht, die Regenrückhaltebecken als Löschteiche zu verwenden und zu Löschzwecken Waser zu entnehmen.

Die Gemeinde ist berechtigt das dienende Grundstück zu diesem Zweck betreten und befahren zu lassen.

Die Dauer der Dienstbarkeiten ist unbeschränkt.

Die Kosten der Unterhaltung und der Instandsetzung der Regenrückhaltebecken trögt _____.

Es wird bewilligt und **beantragt**, die vorstehend bestellten Dienstbarkeiten in den genannten Grundbüchern an rangbereiter Stelle einzutragen.

Wert: jeweils 1.000,- €-.

§ 12 Auskunftsverpflichtung

Der Verband gewährt der Gemeinde uneingeschränkte Informations- und Kontrollrechte, welche nicht nur auf die Beitragsabteilung beschränkt sind. Diese Rechte nimmt die Gemeinde durch ihre Mitarbeit im Verbandsausschuss wahr.

§ 13 Auflassungen

1. Die Vertragsparteien sind sich über den Eigentumsübergang hinsichtlich der in § 11 Ziffer 1 genannten Grundstücke auf den Verband einig. Die Gemeinde bewilligt und der Verband beantragt die Eigentumsumschreibung in den betroffenen Grundbüchern.

2. Der Notar wird beauftragt, die Vermessung beim _____ zu beantragen. **ODER** Die Vermessung wurde bereits vom _____ beim _____ beantragt.

   Unverzüglich nach Eingang der amtlichen Katasterunterlagen soll die Auflassung erfolgen. Die Beteiligten bevollmächtigen unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB die Notariatsangestellten Christa Gast und Viktoria Schneider, dienstansässig Gartenstr. 26, 49152 Bad Essen, und zwar jede einzeln, für sie diese Auflassung zu erklären und alle Erklärungen abzugeben, die zur vertragsgemäßen Umschreibung auf den Erwerber und zur Durchführung dieses Vertrages erforderlich sind, insbesondere die nach § 11 zu bestellenden Dienstbarkeiten zu bewilligen und zu beantragen.

   Von dieser Vollmacht kann nur gegenüber dem amtierenden Notar oder seinem amtlich bestellten Vertreter Gebrauch gemacht werden. Die Vollmacht ist unabhängig von der sich bei Vermessung ergebenden Größe des Grundstückes. Die Vollmacht ist unwiderruflich und erlischt erst mit Eigentumsumschreibung.

§ 14 Bevollmächtigung

Die Vertragsparteien beauftragen und bevollmächtigen den beurkundenden Notar, alle Genehmigungen und Erklärungen zu dieser Urkunde einzuholen. Der Notar wird bevollmächtigt, für die Vertragsparteien die sich aus dieser Niederschrift ergebenden Anträge zu stellen, zu ändern oder zurückzunehmen. Die Vertragsparteien verzichten auf ihr eigenes Antragsrecht gegenüber dem Grundbuchamt. Darüber hinaus bevollmächtigen die Vertragsparteien die Notariatsangestellte Viktoria Schneider, dienstansässig Gartenstr. 26, 49152 Bad Essen, zur Durchführung dieses Vertrages. Die Vollmacht umfasst auch die Befugnis, die Auflassung zu erklären, etwa noch notwendige Erklärungen und Bewilligungen abzugeben sowie Grundbuchanträge zu stellen. Die Bevollmächtigten sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Sie können von dieser Vollmacht nur vor dem handelnden Notar oder seinem amtlich bestellten Vertreter Gebrauch machen.

§ 15 Grundbucheinsicht

Der Notar hat die Grundbücher am _____ eingesehen und mit den Beteiligten erörtert

Die Beteiligten wurden vom Notar wie folgt belehrt: Alle Vereinbarungen müssen richtig und vollständig beurkundet sein; alle nicht beurkundeten Abreden sind nichtig und können die Wirksamkeit des ganzen Vertrages in Frage stellen.

§ 16 Kosten

Die Kosten dieses Vertrages und seines Vollzugs sowie eine wider Erwarten anfallende Grunderwerbsteuer trägt der Verband. Die Vermessungskosten trägt _____.

Der Wert, der für die Kostenberechnung zugrunde gelegt wird, setzte sich zusammen aus der Übernahme der Schulden in Höhe von _____ € und der zu leistenden Übernahmezahlung in Höhe von _____ €.

Der Wert der zu übertragenden Grundstücke nebst darauf befindlichen Anlagen wird mit ca. _____€ angegeben.

Der Verband beantragt Kostenbefreiung gem. § 69 des Wasserverbandsgesetzes sowie Grunderwerbsteuerbefreiung gem. § 4 Ziffer 1 des Grunderwerbsteuergesetzes.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als nichtig oder als undurchführbar erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung durch eine Neuregelung zu ersetzen, die dem gewollten Zweck entspricht. Sollte in diesem Vertrag ein regelungsbedürftiger Gegenstand nicht geregelt worden sein, so verpflichten sich die Parteien, die entstandene Lücke im Sinne und Geiste dieses Vertrages durch eine ergänzende Vereinbarung zu schließen. Dieser Vertrag ist nach den Grundsätzen verständiger und loyaler Kaufleute auszulegen und zu handhaben.

§ 18 Schriftformklausel, Nebenabreden

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen – soweit keine Urkundsform erforderlich ist - der Schriftform. Das gilt auch für eine Änderung dieser Klausel selbst. Nebenabreden bestehen nicht.

Die Anlage 1 und 5 wurde den Erschienenen vorgelesen und von ihnen genehmigt.

Die Anlagen 2 bis 4 und 6 wurden nicht verlesen. Die Beteiligten verzichteten auf das Vorlesen. Diese Anlagen wurden den Beteiligten zur Kenntnis vorgelegt und von ihnen unterschrieben.

Die Anlage 7 wurde den Erschienenen zur Durchsicht vorgelegt und von ihnen genehmigt.

Alle Anlagen werden dieser Niederschrift beigefügt.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

Gemeinde Bad Essen
Der Bürgermeister

Vorlage	Vorlage-Nr:	**FD2/2016/082**
	Status:	öffentlich
	WWW-Status:	öffentlich
Federführend:	Datum:	21.11.2016
Fachdienst 2 Finanzen	Verfasser:	Carsten Lüke
	AZ:	20 70 01

Umsatzsteuerpflicht der öffentlichen Hand Optionserklärung zur weiteren Anwendung des bisherigen Umsatzsteuerrechts

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Nichtöffentlich	15.12.2016	Verwaltungsausschuss	Beratung
Öffentlich	15.12.2016	Rat der Gemeinde Bad Essen	Beschluss

Haushaltsmittel
[ ] stehen bei Konto _____ zur Verfügung
[ ] sind [ ] überplanmäßig [ ] außerplanmäßig bereitzustellen
[ ] Deckungsvorschlag:
[ ] Sonstiges:
[x] Haushaltsmittel werden nicht benötigt

Beteiligung der Ortschaft/en
[x] ist nicht erforderlich
[ ] wird noch vorgenommen
[ ] ist erfolgt mit folgendem Ergebnis:

Sachverhalt:
Bislang hat der Begriff der Umsatzsteuer im täglichen Handeln des öffentlichen Dienstes keine große Rolle gespielt. In der Regel verhält man sich wie ein ganz normaler Endverbraucher und zahlt für die Anspruch genommenen Sach- und Dienstleistungen die Umsatzsteuer, ohne diese als Vorsteuer beim Finanzamt anschließend wieder geltend machen zu können. Auf der anderen Seite kann die Verwaltung ihre Leistungen dem Bürger gegenüber ohne Umsatzsteuer in Rechnung stellen. Dies ist politisch auch so gewollt, da die Verwaltung in der Regel Leistungen der Daseinsfürsorge erbringt, die für den Bürger möglichst kostengünstig sein soll.

Ausnahmen von dieser Regel stellen bislang lediglich die sog. „Betriebe gewerblicher Art (BgA)“ dar, in denen die Verwaltung Leistungen erbringt, die nachhaltig der Erzielung von Einnahmen dienen und sich aus der Gesamtbetätigung der Verwaltung wirtschaftlich herausheben. Mit diesen BgA ist die Gemeinde bereits bislang körperschaftssteuerpflichtig und unterliegt damit auch der Umsatzsteuerpflicht. Beispiele für solche BgA innerhalb der Gemeinde Bad Essen sind das Frei- und Hallenbad, der Hafenbetrieb und der Verkauf der Bad Essener Sole.

Bereits seit mehreren Jahren beginnt die vorgenannte grundsätzliche Umsatzsteuerbefreiung für Tätigkeiten der öffentlichen Hand zu bröckeln. Insbesondere der Europäische Gerichtshof hat die Bevorzugung der öffentlichen Hand bei der Erhebung der Umsatzsteuer immer wieder in Frage gestellt. Er zielt dabei vor allem auf die Vermeidung von Ungleichbehandlungen zwischen öffentlicher Verwaltung und Privatwirtschaft ab. Immer dann, wenn die öffentliche Hand Leistungen erbringt, die praktisch oder theoretisch auch von privaten Anbietern erbracht werden könnten, darf aus Sicht des Europarechts keine Ungleichbehandlung vorgenommen werden. Gern genommene Beispiele sind hier die Bereitstellung von Parkplätzen gegen Gebühr, der Betrieb von Krematorien oder auch die Bereitstellung von Sporthallen für Vereine.

Im Ergebnis hat nun der deutsche Gesetzgeber mit einer Änderung des Umsatzsteuergesetzes auf diese Entwicklung reagiert. Danach ist die Umsatzsteuerpflicht nicht mehr an den Begriff des BgA aus dem Körperschaftssteuergesetz gebunden. Im Grundsatz ist die öffentliche Hand jetzt immer dann umsatzsteuerpflichtig, wenn sie Leistungen auf privatrechtlicher Grundlage erbringt. Steuerfrei blieben damit nur noch die klassischen hoheitlichen Aufgaben. Natürlich gibt es auch dabei wieder zahlreiche Ausnahmen und Sonderreglungen.

Die Verwaltung hat durch das neue Gesetz die Wahlmöglichkeit erhalten, bereits ab dem 01.01.2017 die neuen Regelungen anzuwenden oder aber noch längstens bis zum 31.12.2020 das alte Recht anzuwenden. Sie muss dazu eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Finanzamt abgeben. Die Anwendung des alten bzw. neuen Rechts muss sich dabei auf alle von der Verwaltung erbrachten Leistungen beziehen.

Da die Anwendung des neuen Umsatzsteuerrechtes durchaus auch Vorteile für die öffentliche Hand mit sich bringen kann (Vorsteuerabzug auf alle in Anspruch genommenen Leistungen) muss die Entscheidung gut überlegt sein. In Zusammenarbeit mit der INTECON Steuerberatungsgesellschaft haben die Fachdienste deshalb im Rahmen einer Vertragsinventur die verschiedenen Ertragsquellen und deren rechtlichen Grundlagen für die Gemeinde Bad Essen ermittelt. Auf Basis dieser Erhebung wurden dann die Vor- und Nachteile einer sofortigen Anwendung des neuen Umsatzsteuerrechtes abgewogen.

Im Ergebnis schlägt die Verwaltung vor, zunächst von der Option zur weiteren Anwendung des bisherigen Umsatzsteuerrechts Gebrauch zu machen und gegenüber dem Finanzamt eine entsprechende Erklärung nach § 27 Absatz 22 Satz 3 UStG abzugeben. Diese Optionserklärung kann jederzeit mit Wirkung für das kommenden Kalenderjahr widerrufen werden. Insbesondere vor dem Hintergrund zahlreicher noch offener Fragen zur Auslegung des neuen Umsatzsteuerrechts, hält sich die Gemeinde Bad Essen mit dieser Entscheidung alle Möglichkeiten für eine zukünftige Ausgestaltung offen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, dass die Gemeinde Bad Essen gegenüber dem Finanzamt Osnabrück-Land eine Optionserklärung gemäß § 27 Absatz 22 Satz 3 UStG abgibt, wonach - vorbehaltlich eines etwaigen Widerrufes – der § 2 Absatz 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen weiterhin angewendet wird.

Anlage/n:

Gemeinde Bad Essen

Der Bürgermeister

Vorlage	Vorlage-Nr:	**FD3/2016/118**
	Status:	öffentlich
	WWW-Status:	öffentlich
Federführend:	Datum:	14.11.2016
Fachdienst 3 Umwelt, Planen und Bauen	Verfasser:	Andreas Pante
	AZ:	-pa/hw-

a) 56. Änderung des Flächennutzungsplanes in Bad Essen -Änderungsbeschluss-
b) Bebauungsplan Nr. 34 "Empterweg", 2. Änderung -Änderungsbeschluss-

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	01.12.2016	Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	Beratung
Nichtöffentlich	15.12.2016	Verwaltungsausschuss	Beratung
Öffentlich	15.12.2016	Rat der Gemeinde Bad Essen	Beschluss

Haushaltsmittel

[X] stehen bei Konto 427100.93000.51110 zur Verfügung
[ ] sind [ ] überplanmäßig [ ] außerplanmäßig bereitzustellen
[ ] Deckungsvorschlag:
[ ] Sonstiges:
[ ] Haushaltsmittel werden nicht benötigt

Beteiligung der Ortschaft/en

[ ] ist nicht erforderlich
[X] wird noch vorgenommen
[ ] ist erfolgt mit folgendem Ergebnis:

Sachverhalt:

Planungsanlass der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) und der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Empterweg“ (im Parallelverfahren), ist die Aufgabe der Nutzung des „Alten Berghauses“ am Empterweg 2, welches abgebrochen und einer neuen Wohnbauflächennutzung zugeführt werden soll. Des Weiteren sollen die bisherigen Festsetzungen im bereits wohnbaulich genutzten nordöstlichen Teilbereich des Bebauungsplanes geändert und die bisher baurechtlich genehmigten Parkplatzbereiche neu in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

Der Bebauungsplan Nr. 34 weist als Art der baulichen Nutzung ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Kureinrichtungen, Kliniken, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Wohngebäude für Betriebsinhaber und Personal fest.

Da im Änderungsbereich des Bebauungsplanes im Laufe der Jahre bereits mehrere Abweichungen von den Festsetzungen des Ursprungsplanes erfolgt sind, besteht für die Gemeinde Bad Essen an dieser Stelle ein Änderungserfordernis. Eine reine Änderung nur für das Grundstück Empterweg 2 durchzuführen würde wohl nur den Tatbestand einer „Einzelfall- bzw. Gefälligkeitsplanung“ bedeuten.

Mit dem Grundeigentümer des „Alten Berghauses“ wurde vereinbart, dass die notwendigen Planungskosten anteilig übernommen werden.

Im Rahmen der Änderung des Bebauungsplanes werden die immissionsrelevanten Bedingungen der Klinik und Parkplatznutzung ermittelt, so dass eine wohnbauliche Nutzung östlich des „Empterweges“ sichergestellt werden kann.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt,

1. den Flächennutzungsplan im Bereich „Empterweg“ in der Ortschaft Bad Essen entsprechend der beigefügten Planskizze zu ändern, 56. Änderung,

2. den Bebauungsplan Nr. 34 „Empterweg“ zu ändern. Der Geltungsbereich des Plangebietes ist im beigefügten Kartenauszug dargestellt.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Entwurfsbearbeitung zu veranlassen und die weiteren Verfahrensschritte nach dem Baugesetzbuch bis zum Entwurfs- und Auslegungsbeschluss abzuwickeln.

Anlage/n:
Vorentwurf 56. Änderung FNP
Vorentwurf B-Plan Nr. 34 „Empterweg“, 2. Änderung

Übersichtskarte ohne Maßstab

© OpenStreetMap-Mitwirkende

Lagebezug: ETRS89 UTM 32N

Entwurfsbearbeitung:

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co.KG
Marie-Curie-Str.4a • 49134 Wallenhorst
Tel.05407/880-0 • Fax05407/880-88

	Datum	Zeichen
bearbeitet	2016-11	Gr
gezeichnet	2016-11	Hd
geprüft		
freigegeben		

Wallenhorst, 2016-11-03

Plan-Nummer: H:\B_ESSEN\216385\PLAENE\bp_fnp-56aen_01.dwg(Layout1)

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Bad Essen
im Osnabrücker Land

GEMEINDE BAD ESSEN
Landkreis Osnabrück
56. Änderung

Vorentwurf

Maßstab 1 : 5.000

Planzeichenerklärung

Gemäß Planzeichenverordnung 1990 vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58) in der aktuell gültigen Fassung und der Baunutzungsverordnung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132) in der aktuell gültigen Fassung.

Art der baulichen Nutzung
(gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 BauNVO)

W — Wohnbaufläche

S — Sonderbaufläche

öffentliche Verkehrsflächen
(gem. § 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße

Grünflächen
(gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)

öffentliche Grünfläche

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
(gem. § 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)

Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

TWGG — Trinkwassergewinnungsgebiet

Fläche für die Landwirtschaft und Wald
(gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für Wald

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts

L — Landschaftsschutzgebiet

Sonstige Planzeichen

Geltungsbereich der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes

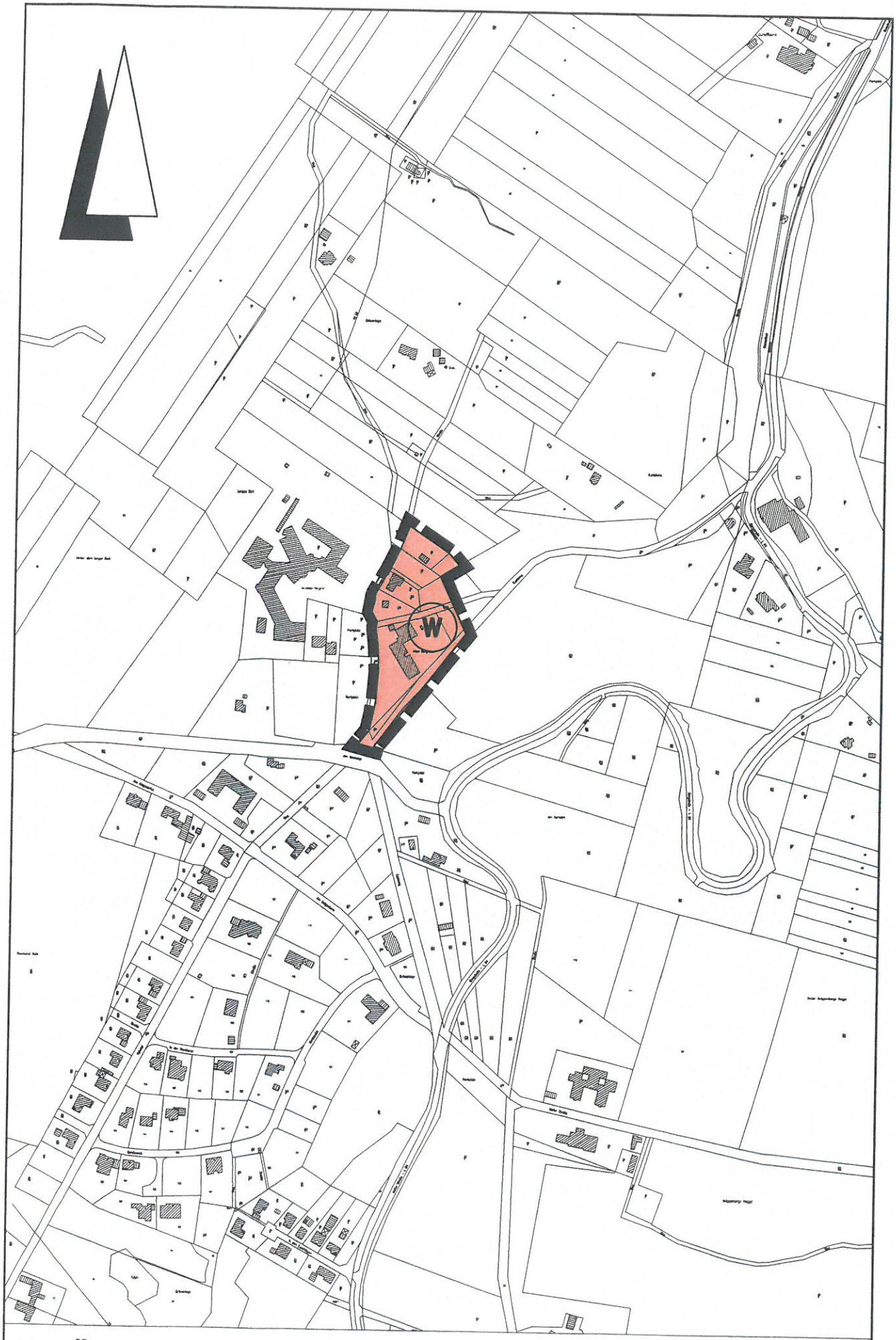

56. Änderung des Flächennutzungsplanes

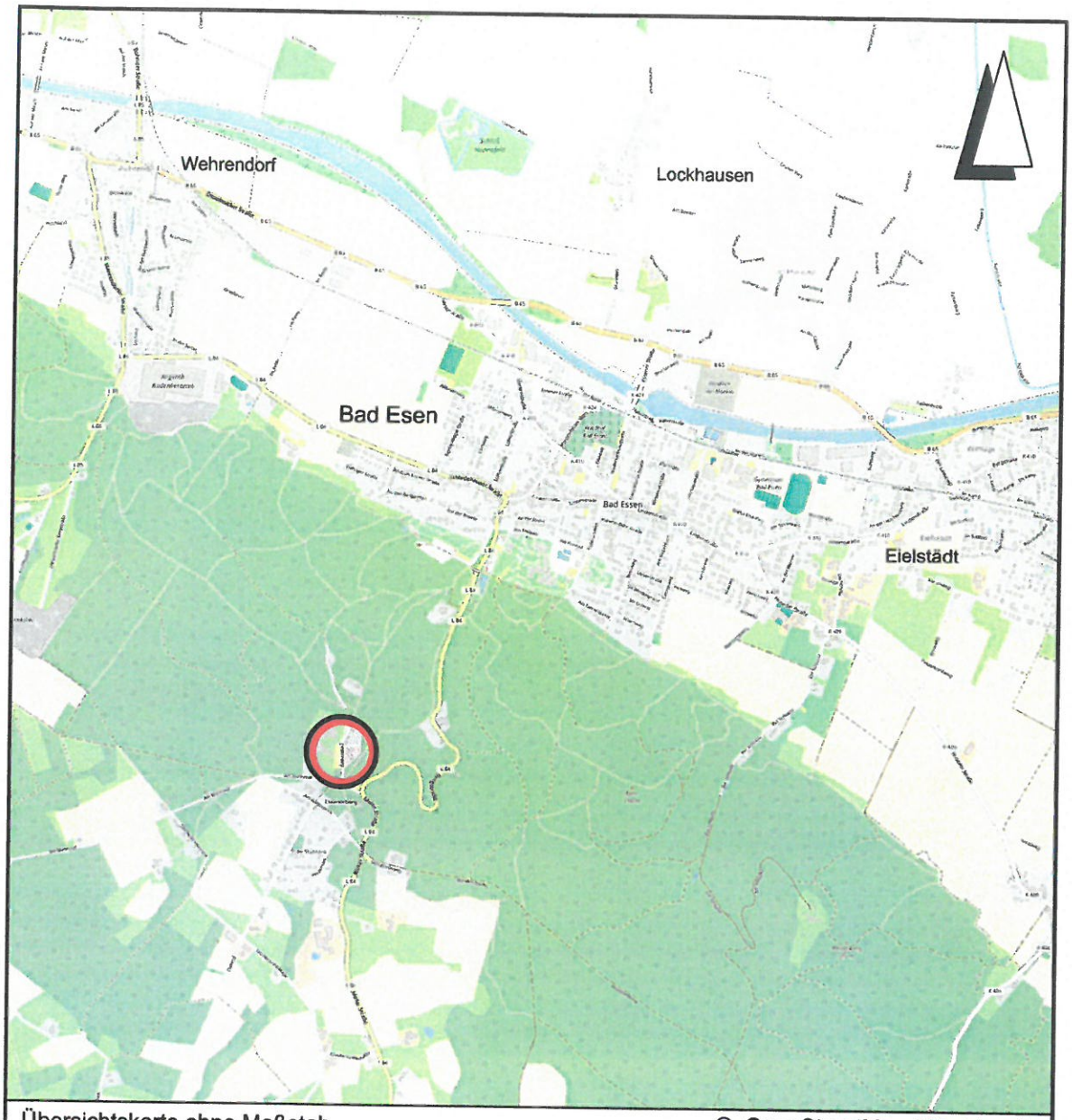

Übersichtskarte ohne Maßstab

© OpenStreetMap-Mitwirkende

Lagebezug: ETRS89 UTM 32N

Entwurfsbearbeitung:
IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co.KG
Marie-Curie-Str.4a • 49134 Wallenhorst
Tel.05407/880-0 • Fax05407/880-88

	Datum	Zeichen
bearbeitet	2016-11	Gr
gezeichnet	2016-11	Hd
geprüft		
freigegeben		

Wallenhorst, 2016-11-03

Plan-Nummer: H:\B_ESSEN\216385\PLAENE\bp_bplan-34-2aen_01.dwg(Layout1)

Bad Essen
im Osnabrücker Land

GEMEINDE BAD ESSEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 34
"Empterweg ", 2. Änderung

mit örtlichen Bauvorschriften

Vorentwurf

Maßstab 1 : 1.000

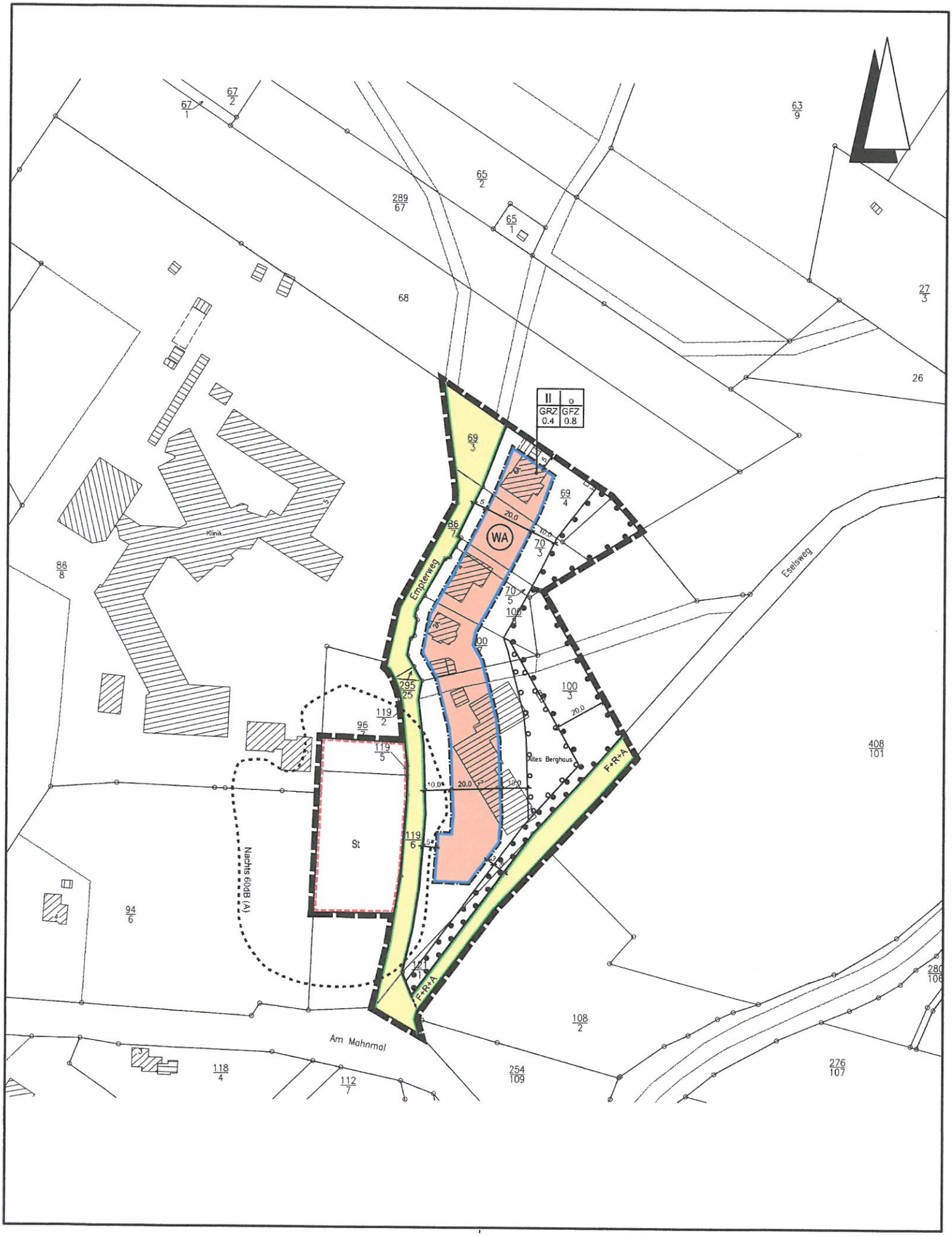
II
o
GRZ 0.4
GFZ 0.8
WA
St
Klinik
Empterweg
Eselsweg
Altes Berghaus
F+R+A
Nachts 60dB (A)
Am Mahnmal
67/1
67/2
63/9
65/2
65/1
289/67
68
27/3
26
69/3
69/4
86/7
86/8
70/3
70/5
100
100/3
295/25
119/2
96/7
119/5
119/6
94/6
408/101
108/2
280/106
118/4
112/7
254/109
276/107

Planzeichenerklärung

Gemäß Planzeichenverordnung 1990 vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58) in der aktuell gültigen Fassung und der Baunutzungsverordnung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132) in der aktuell gültigen Fassung.

I. Bestandsangaben

Gemarkungsgrenze

Flurgrenze

Flurstücks- bzw. Eigentumsgrenze mit Grenzmal

12/3 Flurstücksnummer

20 Wohngebäude mit Hausnummern

Wirtschaftsgebäude, Garagen

Im übrigen wird auf die Planzeichenvorschrift DIN 18702 für großmaßstäbige Karten und Pläne verwiesen

II. Festsetzungen des Bebauungsplanes

1. Art der baulichen Nutzung
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, i.V.m. §§ 1 bis 11 BauNVO)

WA — überbaubarer Bereich, Allgemeines Wohngebiet, nicht überbaubarer Bereich

2. Maß der baulichen Nutzung
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, i. V. m. §§ 16 bis 21a BauNVO)

I, II usw. Zahl der Vollgeschosse (Höchstmaß)

GRZ Grundflächenzahl

GFZ Geschossflächenzahl

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, i. V. m. §§ 22 u. 23 BauNVO)

o offene Bauweise

Baugrenze

6. Verkehrsflächen
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsfläche

F+R+A Fuß- und Radweg und Fahrrecht für Anlieger

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

15. Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 u. 22 BauGB)

St Stellplätze

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (gem. § 9 Abs. 7 BauGB)

Planzeichen ergänzend zur Planzeichenverordnung

Isophone: Nachts 60dB (A)

Lagebezug: ETRS89 UTM 32N

Entwurfsbearbeitung:

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG
Venn-Ostrup-Str. 9 · 49134 Wallenhorst
Tel.05407/889-0 · Fax05407/889-88

	Datum	Zeichen
bearbeitet	2016-11	Gr
gezeichnet	2016-11	Hd
geprüft		
freigegeben		

Wallenhorst, 2016-11-04

Plandatei: H:\B_ESSEN\216385\PLAENE\bp_bplan-34-2aen_02.dwg(Vorschlag)

Bad Essen

GEMEINDE BAD ESSEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 34
"Empterweg ", 2. Änderung

mit örtlichen Bauvorschriften

Vorentwurf Skizze

Maßstab 1 : 1.000

Gemeinde Bad Essen
Der Bürgermeister

Vorlage	Vorlage-Nr:	**FD3/2016/119**
	Status:	öffentlich
	WWW-Status:	öffentlich
Federführend:	Datum:	15.11.2016
Fachdienst 3 Umwelt, Planen und Bauen	Verfasser:	Andreas Pante
	AZ:	-pa/hw-

Bebauungsplan Nr. 48 B "Maschweg" -Aufstellungsbeschluss-

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	01.12.2016	Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	Beratung
Nichtöffentlich	15.12.2016	Verwaltungsausschuss	Beratung
Öffentlich	15.12.2016	Rat der Gemeinde Bad Essen	Beschluss

Haushaltsmittel
[ ] stehen bei Konto _____ zur Verfügung
[ ] sind [ ] überplanmäßig [ ] außerplanmäßig bereitzustellen
[ ] Deckungsvorschlag:
[ ] Sonstiges:
[X] Haushaltsmittel werden nicht benötigt

Beteiligung der Ortschaft/en
[ ] ist nicht erforderlich
[X] wird noch vorgenommen
[ ] ist erfolgt mit folgendem Ergebnis:

Sachverhalt:
Das Plangebiet liegt östlich des Ortskerns von Bad Essen, südlich der „Lindenstraße“, östlich der „Dorfstraße“, nördlich des „Maschweges“ und westlich der Straße „Im Südfeld“. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 3,81 ha.

Das Plangebiet besteht aus landwirtschaftlichen Flächen und grenzt im Norden direkt an die Straßen „Lindenstraße“ und „Obrockskamp“. Im Osten befindet sich ein Wohnbaugebiet, in dem schon Erschließungsstraßen bis an die Plangebietsgrenze sowohl im Bebauungsplan als auch in der Örtlichkeit vorhanden sind. Südlich an das Plangebiet angrenzend liegt der Kinderspiel- und Bolzplatz. Westlich des Plangebietes befindet sich ein Verbrauchermarkt mit Bäckerei. Im südwestlichen und südöstlichen Bereich sind außerhalb des Plangebietes landwirtschaftliche Gehöfte vorhanden.

Aufgrund der großen Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken in Bad Essen soll das Plangebiet für die Schaffung von Wohnbaugrundstücken entwickelt werden. Da bereits bestehende Baugebiete nahezu verkauft sind, soll der Bedarf an Wohnbaugrundstücken durch das Plangebiet gedeckt werden. In diesem Zusammenhang soll an der „Lindenstraße“ zur Deckung von Wohnbau- bzw. gewerblichen Grundstücken ein Mischgebiet entwickelt werden.

Im rechtwirksamen Flächennutzungsplan (FNP) (23. bzw. 30. Änderung des FNP) ist das Plangebiet als Wohnbaufläche (W) und im Norden an der „Lindenstraße“ als gemischte

Baufläche (M) dargestellt. Im Süden ist für den Kinderspiel- und Bolzplatz eine Grünfläche und östlich des Plangebietes ebenfalls eine Wohnbaufläche dargestellt, aus der der Bebauungsplan Nr. 48 A „Maschweg – Ost“ im Jahr 2001 entwickelt wurde. Dieser Bebauungsplan ist als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt worden.

Das Plangebiet soll als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt werden und dient der weiteren städtebaulichen Entwicklung der Wohnbebauung als Fortsetzung und Ergänzung des bestehenden Wohngebietes nach Westen. Das östlich angrenzende Wohnbaugebiet besteht aus Einzel- und Doppelhäusern.

Entwickelt aus dem FNP kann eine gemischte Baufläche an der „Lindenstraße“ mit Gewerbe- und Wohnnutzung entstehen.

Die verkehrliche Anbindung des Wohnbaugebietes erfolgt von der Straße „Obrockskamp“, die auf die „Lindenstraße“ mündet. Von der Straße „Obrockskamp“ wird Richtung Süden das Plangebiet mit entsprechenden Planstraßen verkehrlich erschlossen. Vom bestehenden Baugebiet im Westen sind bereits zwei Planstraßen für das Plangebiet vorgesehen.
Das Mischgebiet könnte von der „Lindenstraße“ direkt angeschlossen werden. Weitere innere Erschließungen können im Verfahren geplant werden.
Auch ist im Plangebiet die fußläufige Verbindung zur „Lindenstraße“, zum Kinderspielplatz, zum vorhandenen Wohngebiet und ggf. zum vorhandenen Verbrauchermarkt zu berücksichtigen.

Im Bebauungsplan Nr. 48 A „Maschweg - Ost“ ist für die Oberflächenentwässerung ein Regenrückhaltebecken angelegt worden, welches noch Kapazitäten für das Plangebiet hat. Für die Entsorgung des Plangebietes, sind entsprechende Schmutz- und Regenwasserleitungen zu planen.

Die Niedersächsische Landgesellschaft mbH (NLG) ist für den notwendigen Flächenerwerb verantwortlich und trägt die Kosten für das Verfahren und auch die Gesamterschließung. Die entsprechenden städtebaulichen- und Durchführungsverträge werden im Laufe des Verfahrens aufgestellt und zur Beschlussfassung vorgelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt,

1. den Bebauungsplan Nr. 48 B „Maschweg“, Eielstädt, aufzustellen. Der Geltungsbereich des Plangebietes ist im beigefügten Kartenauszug dargestellt.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Entwurfsbearbeitung zu veranlassen und die weiteren Verfahrensschritte nach dem Baugesetzbuch bis zum Entwurfs- und Auslegungsbeschluss abzuwickeln.

Anlage/n:
Übersichtskarte
Abgrenzung Geltungsbereich
Auszug aus dem Flächennutzungsplan

Gemeinde Bad Essen
Bebauungsplan Nr. 48 B
"Maschweg"

Niedersächsische Landgesellschaft mbH

Übersichtskarte

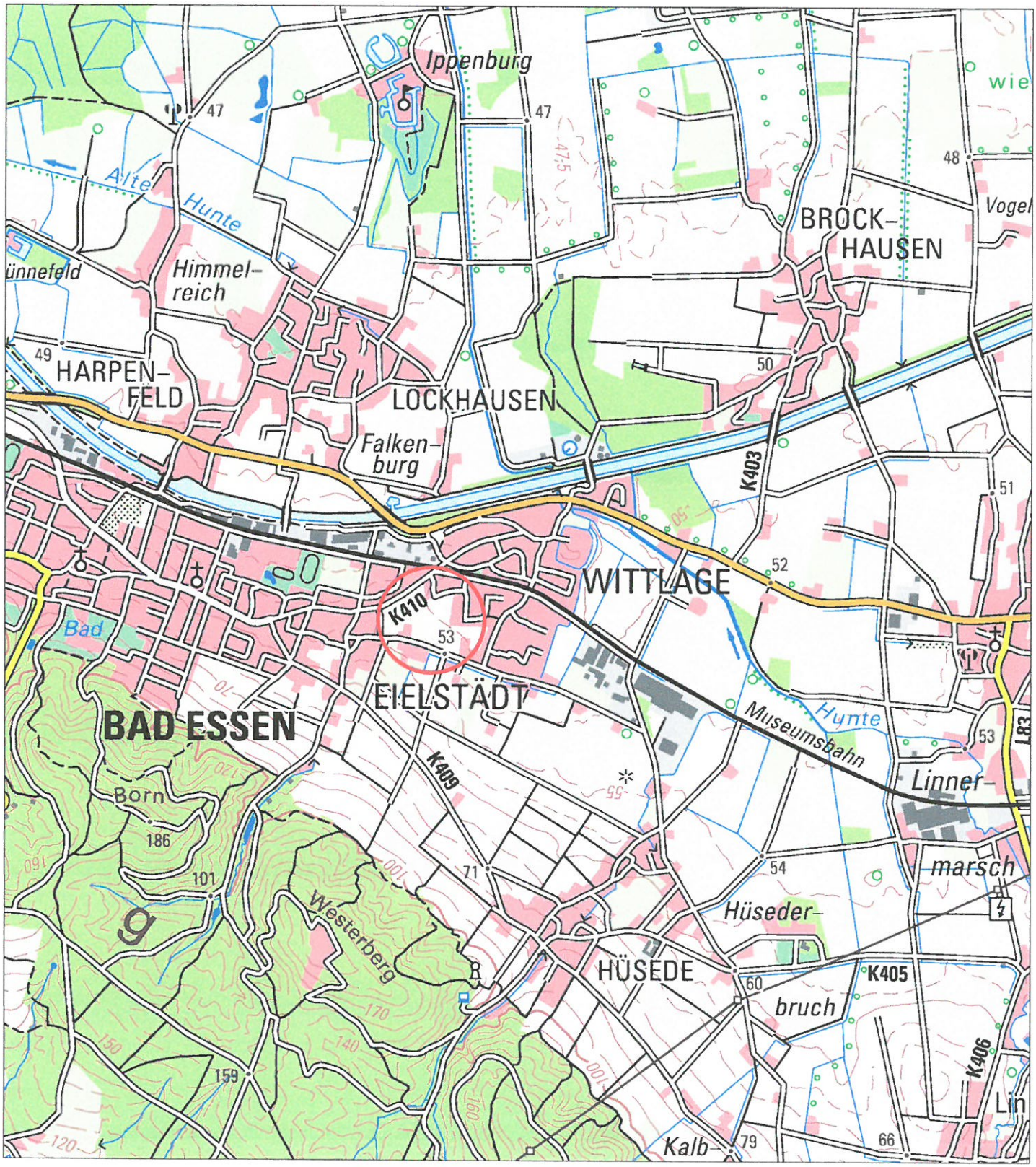

Bad Essen
im Osnabrücker Land

Gemeinde Bad Essen

Niedersächsische
Landgesellschaft mbH

Bebauungsplan Nr. 48 B "Maschweg"
Abgrenzung Geltungsbereich

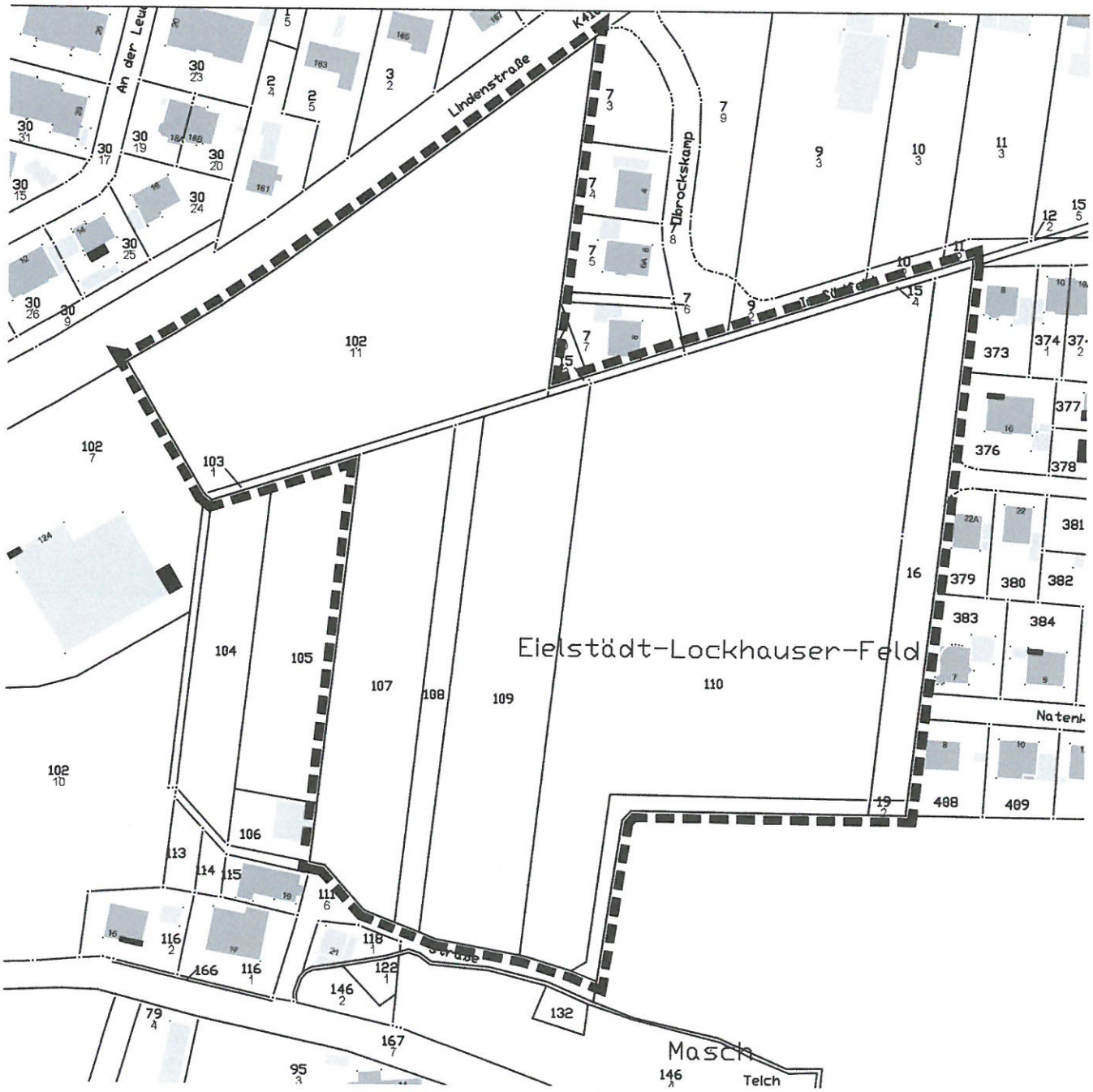

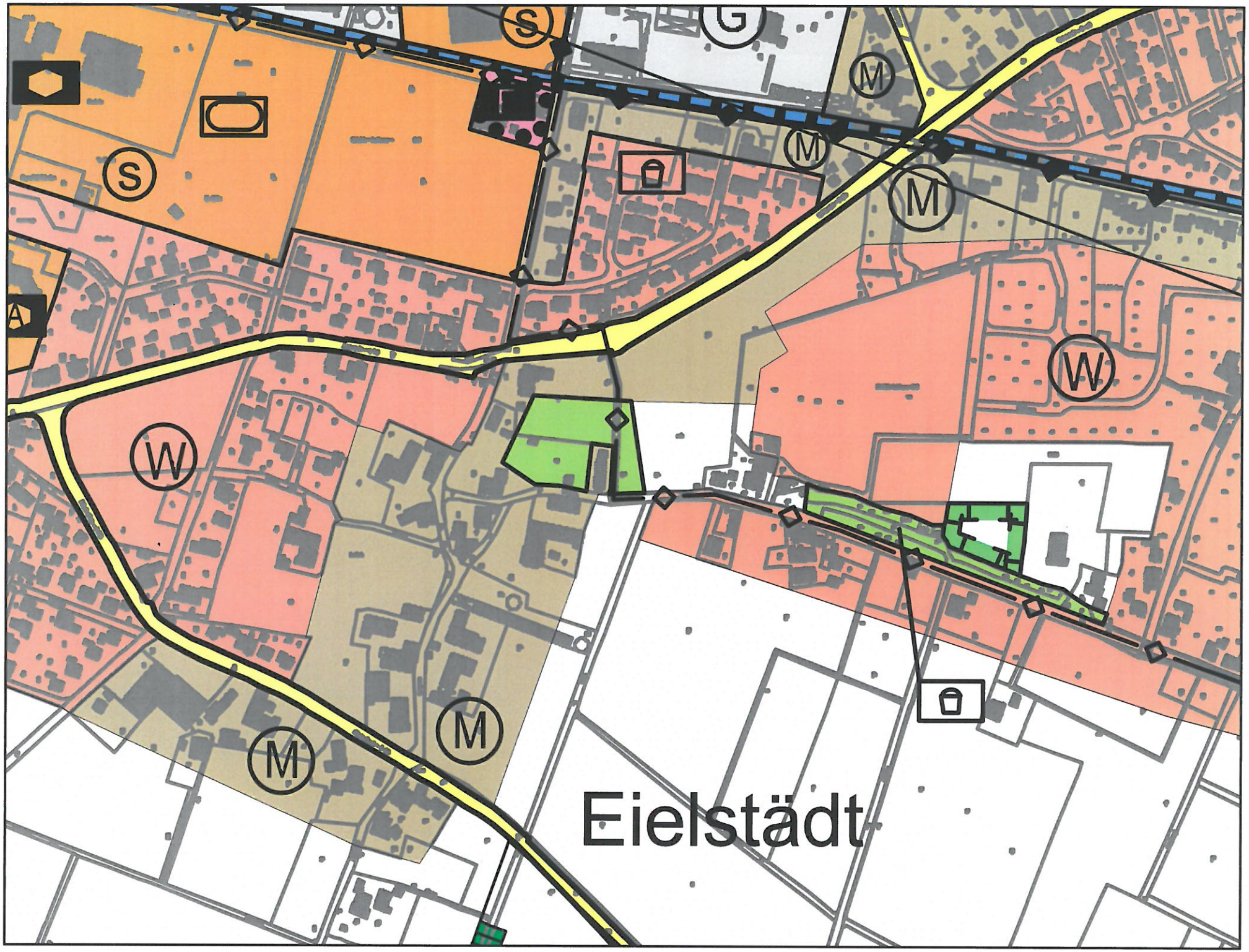
S
G
M
M
M
S
W
W
M
M
Eielstädt

Gemeinde Bad Essen

Der Bürgermeister

Vorlage	Vorlage-Nr:	**FD1/2016/139**
	Status:	öffentlich
	WWW-Status:	öffentlich
Federführend:	Datum:	20.10.2016
Fachdienst 1 Schulen, Kindergärten und zentrale Dienste	Verfasser:	Lena Bestert
	AZ:	

Verlagerung von Aufgaben auf den Verwaltungsausschuss

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Nichtöffentlich	15.12.2016	Verwaltungsausschuss	Beratung
Öffentlich	15.12.2016	Rat der Gemeinde Bad Essen	Beschluss

Haushaltsmittel

[ ] stehen bei Konto _____ zur Verfügung
[ ] sind [ ] überplanmäßig [ ] außerplanmäßig bereitzustellen
[ ] Deckungsvorschlag:
[ ] Sonstiges:
[x] Haushaltsmittel werden nicht benötigt

Beteiligung der Ortschaft/en

[x] ist nicht erforderlich
[ ] wird noch vorgenommen
[ ] ist erfolgt mit folgendem Ergebnis:

Sachverhalt:

Der Dienstvorgesetzte des Bürgermeisters ist gemäß § 107 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) der Rat der Gemeinde Bad Essen. Damit ist der Rat grundsätzlich zuständig für Entscheidungen und Maßnahmen nach dem Niedersächsischen Beamtengesetz (NBG) und Beamtenstatusgesetz (BeamtStG), soweit nichts anderes bestimmt ist.

Entscheidungen oder andere Maßnahmen, die mit

1. der Verschwiegenheitspflicht,
2. der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen mit Ausnahme der Fälle des § 111 Abs.7,
3. Sonderurlaub von zusammenhängend höchstens zehn Tagen,
4. dem Mutterschutz,
5. der Elternzeit,
6. den Umzugskosten,
7. dem Trennungsgeld sowie
8. der Anzeige einer Verhinderung infolge einer langfristigen Erkrankung

zusammenhängen, kann der Rat auf den Verwaltungsausschuss übertragen.

Die Einholung entsprechender Ratsbeschlüsse für jeden Einzelfall erscheint in der Praxis nicht umsetzbar.

Es wird daher vorgeschlagen, die o.g. Aufgaben auf den Verwaltungsausschuss zu übertragen.

Selbstverständlich verbleibt ein generelles oder partielles Rückübertragungsrecht beim Rat der Gemeinde Bad Essen

Beschlussvorschlag:

Die in § 107 Abs. 5 Nr. 1 bis 8 NKomVG aufgeführten Aufgaben werden auf den Verwaltungsausschuss übertragen.

Anlage/n:

Keine

Gemeinde Bad Essen

Der Bürgermeister

Vorlage	Vorlage-Nr:	**FD1/2016/147**
	Status:	öffentlich
	WWW-Status:	öffentlich
Federführend:	Datum:	28.11.2016
Fachdienst 1 Schulen, Kindergärten und zentrale Dienste	Verfasser:	Carsten Meyer
	AZ:	

Beförderung der Gemeindeoberinspektorin Silke Bulthaup zur Gemeindeamtfrau

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Nichtöffentlich	15.12.2016	Verwaltungsausschuss	Beratung
Öffentlich	15.12.2016	Rat der Gemeinde Bad Essen	Beschluss

Haushaltsmittel

[x] stehen bei Konto Personalaufwendungen zur Verfügung
[ ] sind [ ] überplanmäßig [ ] außerplanmäßig bereitzustellen
[ ] Deckungsvorschlag:
[ ] Sonstiges:
[ ] Haushaltsmittel werden nicht benötigt

Beteiligung der Ortschaft/en

[x] ist nicht erforderlich
[ ] wird noch vorgenommen
[ ] ist erfolgt mit folgendem Ergebnis:

Sachverhalt:

Frau Silke Bulthaup wurde in der Zeit vom 01. August 1989 bis zum 19. Juni 1992 bei der Gemeinde Bad Essen ausgebildet und im Anschluss als Verwaltungsfachangestellte weiterbeschäftigt.

Nach dem Ausscheiden des Gemeindeamtmannes Eckhard Grönemeyer sind Frau Bulthaup zum 01. Dezember 2012 die Aufgaben einer Sachbearbeiterin sowie der stellvertretenden Fachdienstleitung im Fachdienst 3 Umwelt, Planen und Bauen (Besoldungsgruppe A 11) übertragen worden.

Da es vor dem Hintergrund der Umlagenzahlung an die Niedersächsische Versorgungskasse erforderlich ist, Beamtenstellen grundsätzlich wieder mit Beamten zu besetzen, wurde vereinbart, Frau Bulthaup zum nächstmöglichen Zeitpunkt in das Beamtenverhältnis zu übernehmen.

Nach Durchlaufen eines umfangreichen Verfahrens mit informatorischen Beschäftigungszeiten in anderen Behörden (Amt für regionale Landentwicklung Osnabrück, Landkreis Osnabrück) sowie einem Prüfungsgespräch hat der Landespersonalausschuss einer Anerkennung von Frau Bulthaup als „ Anderer Bewerberin“ zugestimmt und damit die Voraussetzungen für eine Übernahme von Frau Bulthaup in das Beamtenverhältnis geschaffen.

Der Rat hat daraufhin beschlossen, Frau Silke Bulthaup mit Wirkung vom 01. Januar 2015 in das Beamtenverhältnis auf Probe zu übernehmen, zur Gemeindeoberinspektorin zu ernennen und in eine im Stellenplan 2015 ausgewiesene Planstelle der Besoldungsgruppe A 10 einzuweisen.

Aufgrund der entsprechenden Bewilligung durch den Landespersonalausschuss hat Frau Bulthaup im Beamtenverhältnis auf Probe die Mindestprobezeit in der Laufbahngruppe 2 von einem Jahr abgeleistet. Diese Mindestprobezeit endete mit Ablauf des 31. Dezember 2015, so dass Frau Bulthaup zum 01. Januar 2016 in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übernommen wurde.

Eine Beförderung zur Gemeindeamtfrau ist gemäß § 20 Nieders. Beamtengesetz nach Ablauf eines Jahres seit Beendigung der Probezeit und somit zum 01. Januar 2017 möglich.
Da Frau Bulthaup bereits seit Dezember 2012 die entsprechenden Aufgaben des Arbeitsplatzes wahrnimmt, sich auf ihrem Arbeitsplatz voll bewährt hat und mit Ablauf der Jahresfrist die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für eine Beförderung erfüllt sind, ist vorgesehen, Frau Bulthaup zum 01. Januar 2017 zur Gemeindeamtfrau (Besoldungsgruppe A 11) zu befördern.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, Frau Silke Bulthaup, geb. 13.09.1972, wohnhaft in 49152 Bad Essen, Alte Hunte 2, mit Wirkung vom 01. Januar 2017 zur Gemeindeamtfrau zu ernennen und in eine im Stellenplan ausgewiesene Planstelle der Besoldungsgruppe A 11 einzuweisen

Anlage/n: